



## Wortprotokoll der 20. Sitzung

### Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, den 17. Oktober 2018, 11:00 Uhr  
Paul-Löbe-Haus  
PLH E.700

Stellvertretender Vorsitz: Michael Thews, MdB

## Tagesordnung - öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

**BT-Drucksache 19/964**

**Federführend:**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit

**Mitberatend:**

Auswärtiger Ausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Haushaltsausschuss

**Berichterstatter/in:**

Abg. Karsten Möring [CDU/CSU]  
Abg. Dr. Nina Scheer [SPD]  
Abg. Dr. Rainer Kraft [AfD]  
Abg. Judith Skudelny [FDP]  
Abg. Hubertus Zdebel [DIE LINKE.]  
Abg. Lisa Badum [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Lorenz Gösta Beutin, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen –  
Exportverbot für Kernbrennstoffe**

**BT-Drucksache 19/2520**

**Federführend:**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

**Mitberatend:**

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

**Berichterstatter/in:**

Abg. Karsten Möring [CDU/CSU]

Abg. Dr. Nina Scheer [SPD]

Abg. Dr. Rainer Kraft [AfD]

Abg. Judith Skudelny [FDP]

Abg. Hubertus Zdebel [DIE LINKE.]

Abg. Lisa Badum [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



### Mitglieder des Ausschusses

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Kuffer, Michael Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Färber, Hermann Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Mannes, Dr. Astrid Nüßlein, Dr. Georg Obner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Bülow, Marco Burkert, Martin Held, Marcus Klare, Arno Miersch, Dr. Matthias Röspel, René
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Müller-Böhm, Roman Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Baerbock, Annalena Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia



### **Tagesordnungspunkt 1**

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

##### **BT-Drucksache 19/964**

b) Antrag der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Lorenz Gösta Beutin, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

#### **Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe**

##### **BT-Drucksache 19/2520**

#### **dazu Sachverständige:**

##### **Dr. Stefan Wiesendahl**

Rechtsanwalt  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 19(16)96-D  
(Anlage 1)

##### **Friedrich Däuble**

Ehemaliger Botschafter und Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei anderen internationalen Organisationen in Wien  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 19(16)96-E  
(Anlage 2)

##### **Holger Bröskamp**

Ehemaliger Geschäftsführer der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 19(16)96-B  
(Anlage 3)

##### **Dr. Dörte Fouquet**

Rechtsanwältin  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 19(16)96-H  
(Anlage 4)

##### **Prof. Dr. Wolfgang Ewer**

Rechtsanwalt

##### **Dipl.-Phys. Jan-Christian Lewitz**

LTZ Consulting GmbH

Präsentation Ausschussdrucksache 19(16)96-G  
(Anlage 5)

##### **Dr. Herbert Posser**

Rechtsanwalt  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 19(16)96-C  
(Anlage 6)

##### **Dr. Ulrich Wollenteit**

Rechtsanwalt  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 19(16)96-F  
(Anlage 7)

##### **Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland**

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 19(16)96-A  
(Anlage 8)

**Stellvertretender Vorsitzender:** Ich begrüße Sie zur 20. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Wir haben heute eine öffentliche Anhörung. Es geht um den Ausstieg aus der Atomkraft und allgemein gesagt um den Umgang mit den Anlagen zur Verarbeitung von Kernbrennstoffen. Dazu liegen zwei Gesetzentwürfe vor. Wir haben einen Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, da geht es um ein Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und dann haben wir noch einen Antrag der Linken zur Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen und um das Exportverbot von Kernbrennstoffen.

Ich darf alle recht herzlich begrüßen, insbesondere auch die Mitglieder der anderen eingeladenen Ausschüsse. Das sind der Auswärtige Ausschuss, der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Begrüßen darf ich auch unsere Sachverständigen. Das sind im Einzelnen Herr Dr. Stefan Wiesendahl als Jurist, dann Herrn Friedrich Däuble, ehemaliger Botschafter und ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei dem Büro der Vereinten Nationen. Dann Herrn Holger Bröskamp, ehemalige Geschäftsführung der GNS, der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH und Frau Dr. Dörte Fouquet, auch Juristin. Herr Prof. Dr. Wolfgang Ewer ist auch als Jurist hier. Dann Herrn Dipl.-Phys. Jan-Christian Lewitz. Herrn Dr. Herbert Posser als Jurist und Herrn Dr. Ulrich Wollenteit, auch als Jurist – wir haben sehr viele Juristen heute hier,



man merkt es schon. Und Herrn Prof. Dr. Joachim Wieland von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Ich begrüße auch nochmal recht herzlich die Teilnehmer hier vor Ort und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Florian Pronold für das BMU.

Ich will noch darauf hinweisen, dass das Fotografieren und Mitschneiden hier im Raum nicht erlaubt ist. Das Ganze wird aber aufgezeichnet und live gesendet, kann auch im Nachgang nochmal angeschaut werden. Die ganze Sitzung wird digital aufgezeichnet und ist daher später auch noch zugänglich.

Ich stelle jetzt nochmal die obligatorische Frage: Soll von der Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt werden? Wenn ich hier keinen Widerspruch sehe – das ist so – dann ist das dann auch der Fall.

Zuerst werden die Sachverständigen vortragen, jeweils drei Minuten. Dann gibt es die Möglichkeit von Frage- und Antwortrunden. Das kann man selber aufteilen, aber insgesamt immer fünf Minuten pro Fraktion. Es gibt quasi ein Zeitbudget, das kann man an mehrere aufteilen oder selber sehr lange reden. Dann haben aber die Sachverständigen weniger Zeit zum Antworten. Da muss man dann schauen, wie man das am besten gestalten will. Ich würde nun Herrn Dr. Wiesendahl bitten, mit seinem Statement zu beginnen.

**Dr. Stefan Wiesendahl** (Rechtsanwalt): Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete. Der Deutsche Bundestag darf sich in Bezug auf die hier vorgeschlagenen Maßnahmen durch vordergründig einfache Vergleiche mit dem sogenannten Atomausstieg nicht in die Irre führen lassen. Bereits mit dem Atomausstieg, dem beschleunigten Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie waren und sind erhebliche verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Auseinandersetzungen verbunden. Stichworte: verfassungsrechtlich einerseits das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Dezember 2016 zum Atomausstieg. Völkerrechtliches Stichwort ist das Schiedsverfahren seitens Vattenfall in Washington.

Die heute hier in Rede stehende Beendigung der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen in Deutschland sowie das ebenfalls diskutierte Exportverbot für Kernbrennstoffe stellen

aus verfassungsrechtlicher Sicht einen Sachverhalt dar, der sich allenfalls sehr bedingt mit dem Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie vergleichen lässt. Betroffen sind das Eigentumsgrundrecht, Artikel 14 Grundgesetz (GG), die Berufsfreiheit, Artikel 12 GG, und auch der Gleichheitssatz.

Ich möchte hier heute drei Gründe benennen, warum das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf den vorliegenden Sachverhalt nicht eins zu eins übertragen werden kann. Erstens: Der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie beruhte auf der sogenannten Atomkonsensvereinbarung des Jahres 2000. Er war damit im Grundsatz vereinbart. Vor dem Bundesverfassungsgericht ging es dann um die Frage der Verfassungsmäßigkeit des beschleunigten, gleichwohl konsentierten Ausstiegs. Dies ist in der vorliegenden Konstellation grundlegend und kategorisch anders.

Zweitens: Kernkraftwerke und die Urananreicherung und die Herstellung von Brennelementen unterscheiden sich in ihrer Risikobewertung grundlegend; vorliegend von einer Hochrisikotechnologie zu sprechen, verkennt die Sachlage.

Drittens: In Bezug auf eingegangene, langfristige Lieferverpflichtungen und getätigte Investitionen besteht ein hohes Maß an Vertrauensschutz. Die angedachte Beendigung zeitlich parallel zum Ende des Betriebs der Kernkraftwerke ist aus der Sicht der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen in Deutschland eine völlig unvermittelte Vollbremsung.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Bedenken wiegen zusätzlich auch noch europarechtliche Bedenken schwer. Dass ein echtes Exportverbot für Kernbrennstoffe die europäisch garantierte Warenverkehrsfreiheit betrifft und in diese eingreift, dürfte nicht zu bestreiten sein. Aber auch die gesetzlich angeordnete Beendigung der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen wirkt sich auf die europäisch garantierte Warenverkehrsfreiheit aus, da nach dem Ende der Kernkraftwerke 2022 der entsprechende Warenverkehr notwendig grenzüberschreitend sein muss. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird auf solche gesetzliche Maßnahmen allein in Deutschland ein sehr kritisches Auge haben.

Abschließend möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass ich zudem auch noch das Haftungsrisiko



der Bundesrepublik Deutschland bei einer Umsetzung der hier vorgesehenen Maßnahmen mit Blick auf das Thema Völkerrecht und Energie-Charta für signifikant halte. Herzlichen Dank.

**Friedrich Däuble** (Ständiger Vertreter der BRD bei dem Büro der UN und bei anderen internationalen Organisationen in Wien): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Meine eindrücklichste und erste Erfahrung in Wien war in wie hohem Maß wir, Deutschland, in der sensiblen hoch politischen Frage der Nichtverbreitung eine außerordentlich aktive, mitgestaltende Rolle spielen. Das gilt nicht nur in dem uns allen bekannten Fall Iran, nicht nur bei diesem Dossier, sondern gilt generell. Und wird hoffentlich auch in nächster Zeit in der Frage Nordkorea eine Rolle spielen, wenn alles sich so entwickelt, wie wir das wollen. Wir bereiten uns jedenfalls vor und helfen der IAEO.

Die Mitwirkung in dieser Frage ist von höchster sicherheitspolitischer Wichtigkeit und für einen Nicht-Atomwaffenstaat keinesfalls selbstverständlich. Man muss sich nur die Rolle Japans vor Augen führen, die sich von unserer deutlich unterscheidet. Und unsere substantielle Mitsprache und Mitwirkung in unserem zentralen, sicherheitspolitischen Interesse ist in unserer Expertise in der Anreicherungstechnologie begründet.

In den Iran-Verhandlungen in ihrer frühen Phase ab 2003, als die EU und Javier Solana die treibende Kraft waren, haben wir bereits eine Rolle gespielt. Nachdem aber dann alle Atommächte, alle P5, dabei waren, wären wir ohne unseren Substanzbeitrag nicht mehr in gleicher Weise gefragt gewesen. Wir hätten keinen aktiven, zentralen Beitrag zum Erfolg der Verhandlung leisten können und das wäre natürlich nicht in unserem Interesse gewesen. Dieser Erfolg war nur möglich aufgrund der Expertise von URENCO bzw. der Tochter ETC.

In unserem klaren, strategischen Interesse liegt auch die Mitsprache bei der Festlegung internationaler Sicherheitsstandards für nukleare Anlagen und dass wir da mitsprechen können, mitgestalten können, ist eine Funktion unserer technologischen Fähigkeiten und das hängt dann wiederum davon ab, ob wir im Gouverneursrat einen ständigen Sitz haben. Mit unserem Beitrag von sechs

Prozent alleine können wir das nicht rechtfertigen.

Ich will nur als Beispiel sagen: Wenn wir ein Nichtmitglied im Gouverneursrat wären – um das zu illustrieren –, dies darf sich in den Debatten im Anschluss an die Mitglieder noch kurz zu Wort melden, und meine Erfahrung ist: Da hört kein Mensch zu. Und das würde unseren strategischen Interessen klar widersprechen. Und ich will auch noch ein Beispiel dafür nennen: In der Post-Fukushima-Debatte 2015 wurde in Wien versucht, eine Nachrüstung alter AKW verbindlich zu machen. Der Vorschlag scheiterte am Widerstand der USA, denen das schlicht zu teuer war. Ich meine, gerade weil dieser erste Anlauf nicht zum Erfolg führte, müssen wir an der Debatte international dranbleiben, müssen wir uns zusätzlich zu unserer bilateralen Beschäftigung mit unseren Nachbarn mit unserem Gewicht im Gouverneursrat daran beteiligen.

Und noch ein letzter Aspekt: URENCO beruht auf einem internationalen Vertrag. Wir müssen in der Debatte auch daran denken, dass es um unsere Verlässlichkeit geht. Vielen Dank.

**Holger Bröskamp** (ehemaliger Geschäftsführer der GNS): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich bin gebeten worden, hier vor allem zum Thema Sicherheit der Urananreicherungsanlage Stellung zu nehmen. Die Urananreicherungsanlage in Gronau ist seit 1985 in Betrieb und arbeitet nach dem sogenannten Gaszentrifugen-Prinzip. Obwohl sie eine nukleare Anlage ist, ist sie in keiner Weise vergleichbar mit einem Kernkraftwerk oder dem potentiellen Risiko eines Kernkraftwerks, da in dieser Anlage keine Kernspaltungen stattfinden, keine Kettenreaktionen stattfinden, womit auch keine Spaltprodukte vorliegen, die freigesetzt werden könnten und es gibt keine Nachzerfallswärme, die im Störfall abgeführt werden müsste. Auch haben wir keine hohen Drücke und Temperaturen, ganz im Gegenteil. Die Anlage arbeitet in wesentlichen Teilen im Unterdruck.

Die Sicherheit der Anlage ist ausführlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden. Sonst hätte gar keine Genehmigung erteilt werden können, wenn man nicht unzumutbare Gefahren für Mensch und Umwelt hätte ausschließen können. Die Sicherheit ist weiter im Rahmen



sogenannter periodischer Sicherheitsüberprüfungen, die normalerweise alle zehn Jahre stattfinden, 2003 und 2011 nochmals überprüft worden. Dabei ist jeweils bestätigt worden, dass kein neuer Handlungsbedarf besteht, dass also die Anlage nach wie vor den Sicherheitsanforderungen entspricht. Darüber hinaus hatte, beauftragt vom Bundesumweltministerium, die Entsorgungskommission des Bundes in einem sogenannten Stresstest nach Fukushima die Sicherheit der Anlage nochmal dahingehend untersucht, inwieweit Sicherheitsreserven auch bei deutlich auslegungsüberschreitenden Störfällen vorliegen und es wurde bestätigt, dass die Anlage hier über hohe Sicherheitsreserven verfügt.

Überhaupt ist es so, dass man bei der Urananreicherung weniger von einem radiologischen Risikopotenzial sprechen kann als vielmehr von einem chemotoxischen, da der Produktstoff Uranhexafluorid, also  $UF_6$ , falls es zu einem Störfall mit Feuchtigkeits- und Luftzutritten kommen würde, zu Flusssäure reagiert, was eine ziemlich ätzende Säure ist. Aber auch hiergegen ist deutlich Vorsorge getroffen worden, indem das Material im wesentlichen Prozess in fester oder gasförmiger Form vorliegt, im Unterdruck gehalten wird oder in störfallsicheren Behältern gelagert wird. Insofern ist auch hier kein wirkliches Risiko zu befürchten.

Auch die Transporte, die mit der Anlage verbunden sind, erfolgen in störfallsicheren Behältnissen und es ist weltweit beim Transport dieser Stoffe bisher noch zu keinen Störfällen gekommen, die zu einer Gefährdung von Mensch und Umwelt geführt hätten. Danke.

**Dr. Dörte Fouquet** (Rechtsanwältin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich beschränke mich auf die Bewertung der Eckpunkte des Gesetzentwurfes. Die Beendigung der Herstellung der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen beziehungsweise Vorprodukten ist auch im Rahmen der Vermeidung von weiteren atomaren Abfällen, dem Import und Export von Abfällen und der Zwischenlagerung in Deutschland und insgesamt in Hinblick auf das Ausschalten des Restrisikos für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung vor ionisierenden Strahlen sowie chemischen Risiken ein fehlender Baustein im Rahmen des geordneten Ausstiegs in der Bundesrepublik. Aus diesseitiger

Prüfung und der der verehrten Kollegen, die gleich reden werden, bestehen keinerlei grundlegende Verfassungs- oder europarechtliche Bedenken. Insofern verweise ich auf die Ausführung, die sicherlich der verehrte Kollege Prof. Ewer gleich noch geben wird. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass wir in eine Situation kämen, im Jahre 2022, in der die Bundesrepublik Deutschland keine Kernbrennelemente mehr einführt, in nicht mehr vorhandene oder stillgelegene Anlagen aber weiterhin neue Kernbrennstoffmaterialien und damit auch neue Abfälle generiert.

Nach dem Europarecht gibt es den Grundsatz der nationalen Verantwortung aus der Richtlinie 2011/79 für den verantwortungsvollen Umgang und auch für einen auf ein Mindestmaß zu beschränkenden Aufwand von Anfall von Abfällen. Ich verweise auf Artikel 4 der Richtlinie. Nach dem Vorsorgeprinzip muss hier die Kette geschlossen werden, auch dass die Behandlung und die Vorbereitung von Kernbrennstoffen auf dem Boden der Bundesrepublik einzustellen ist.

Zu den europarechtlichen Fragen möchte ich nur nochmal kurz auf den EURATOM-Vertrag Rücksicht nehmen und auf die Frage, ob es eine Pflicht zur weiteren Zusammenarbeit gibt mit anderen Staaten. Das ist nicht der Fall. Es bleibt nach dem Artikel 194 des Allgemeinen Europäischen Vertrags, AEUV, das souveräne Recht eines Mitgliedsstaates, die Bedingung für die Nutzung seiner Ressourcen, seine Wahl zwischen den verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Zu den Fragen zu den Verträgen. Der Vertrag von Almelo beinhaltet die Möglichkeit der Beendigung. Hier ist sicherlich in einem weiteren Schritt zu prüfen – da habe ich in der Stellungnahme näher darauf hingewiesen –, wie der Umgang mit den anderen völkerrechtlichen Verträgen ist, insbesondere mit dem Vertrag von Cardiff. Hier ist für eine übereinstimmende Auslegung zu sorgen und ein übereinstimmendes Vorangehen. Ich würde empfehlen, einen völkerrechtlichen Vorgang zu machen und aus allen diesen Verträgen geordnet auszusteigen, weil sie im Sinn der Beteiligung an einer Kernstoff herstellenden Technologie Deutschland nicht mehr betreffen. Das hat nichts damit zu tun, dass sich Deutschland natürlich weiterhin um die Nicht-Proliferation von Kernmaterial kümmern wird.



**Prof. Dr. Wolfgang Ewer** (Rechtsanwalt): Es ist doch immer gut, wenn man einen Naturwissenschaftler oder Techniker neben sich sitzen hat. Ich habe kein gesondertes Papier für die Anhörung gemacht, da die beiden Gutachten, die ich im Auftrag des BMU erstellt habe, dort auf der Homepage im Netz frei zugänglich sind.

Um es in der ersten Runde klipp und klar zu sagen, nach meiner Bewertung ist der Entwurf für ein Sechzehntes Gesetz zur Änderung des AtG verfassungs- und unionsrechtskonform. Verfassungsrechtlich würde eine solche Regelung keine Enteignung, sondern eine Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellen. Als solche wäre sie rechtfertigungsbedürftig. Meines Erachtens wäre sie aber auch rechtfertigungsfähig. Mit dem Gesetzesentwurf würden legitime Ziele verfolgt werden. Er würde abzielen auf einen absoluten Vorrang der nuklearen Sicherheit. So war es damals auch in der Begründung der Dreizehnten AtG-Novelle ausgedrückt worden. Er zielt darauf ab, die nuklearen Gefahren, die in den kerntechnischen Anlagen der Urananreicherung entstehen, zu beenden. Das ist ein legitimes Ziel und es kommt meines Erachtens nicht auf den vermutlich unbestreitbaren Umstand an, dass die Urananreicherungsanlage in Gronau und die Brennelementefabrik in Lingen und Karlstein weniger gefährlich als Kernkraftwerke sind. Bedenken Sie dabei bitte eins: Das Bundesverfassungsgericht hat die generelle Befugnis des Gesetzgebers zum Atomausstieg nicht etwa bejaht mit neuen Erkenntnissen über Art oder Intensität der Gefährdungslage, sondern es hat ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber unabhängig davon befugt war – ich zitiere wörtlich „obwohl neue Erkenntnisse über andersartige oder gegenüber vorherigen Annahmen signifikant erhöhte Risiken für die deutschen Kernkraftwerke nicht gewonnen werden konnten“. Es ist also davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber auch dann, wenn die Risikolage sich etwa nicht verändert hat oder etwa nicht so hoch ist wie in anderen Fällen, eine neue Bewertung vornehmen und daraus seine Schlüsse ziehen darf. Und das Bundesverfassungsgericht hat dabei noch wörtlich zum Ausdruck gebracht, dass bei dieser politischen Bewertung auch die öffentliche Akzeptanz und das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sei.

Kurzum, Sie haben es in der Hand und zwar auf Grundlage von Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG, diese Grundentscheidung, die damals getroffen wurde, zu ändern. Sie brauchen dafür weder neue Erkenntnisse noch eine besondere Intensität an Gefährdung. Sie müssen natürlich je nach Frist, die Sie dabei zugrunde legen, gegebenenfalls mit bestimmten Entschädigungsansprüchen rechnen, damit eine solche Inhalts- und Schrankenbestimmung noch verhältnismäßig ist. Aber Sie sind als Souverän frei und Sie sind natürlich nicht auf einen Konsens angewiesen. Sie sind ja auch sonst bei Ihrer Gesetzgebungstätigkeit nicht darauf angewiesen, dass die Gesetzesunterworfenen zustimmen. Es ist allein Ihre Entscheidung, dies zu tun. Von daher muss man sagen, die Einführung der Urananreicherung und Brennelemente-Herstellung war ebenso wie die Einführung der Kernenergie als solche von Anfang an mit der Hypothek belastet, dass der Gesetzgeber zu einer später anderweitigen Bewertung kommen könnte und dass er die Fortführung untersagen könnte. Die Dinge sind aus meiner Sicht verfassungsrechtlich von daher unproblematisch. Eine Ausgleichspflichtregelung muss getroffen werden, die sieht der Entwurf aber auch vor.

Der Gesetzesentwurf ist aus meiner Sicht auch mit dem Unionsrecht zu vereinbaren. Ich teile die eben genannten Bedenken hinsichtlich eines Exportverbotes. Das ist aber nicht die Frage dieses Gesetzesentwurfes. Denn dieser Gesetzesentwurf, der sieht vor, dass bestimmte Tätigkeiten, nämlich die Anreicherung und die Brennelemente-Herstellung untersagt werden. Die Frage der Warenverkehrsfreiheit würde sich erst dann stellen, wenn Ausfuhren anders behandelt würden als der innerstaatliche Markt. Sie kann sich daher gar nicht stellen, wenn es gar nicht zu einem innerstaatlichen Markt kommt, weil generell nicht hergestellt wird. Von daher sehe ich auch in dieser Hinsicht keine Probleme. Ich schließe damit die Ausführung, stehe aber gern in der zweiten Runde noch für völkerrechtliche Fragestellungen zur Verfügung.

**Dipl.-Phys. Jan-Christian Lewitz** (LTZ Consulting GmbH): Hohes Präsidium, werte Corona. 36 Folien möchte ich Ihnen jetzt natürlich hier nicht vortragen. Ich konzentriere mich auf drei wesentliche Themen. Das erste wäre die Frage der Si-



cherheitstechnik, der Sicherheitspolitik. Zur Sicherheitstechnik haben wir schon von Herrn Brös-kamp etwas gehört. Die Anlagen A und F und URENCO sind relativ unbedeutend an der Stelle im Vergleich zu den Risiken von betriebenen Kernkraftwerken, die wir auch sicher betreiben können. Aber A und F und URENCO sind deutlich darunter. Der sicherheitspolitische Punkt: Non-Proliferation Dual Use von Anlagentechnik und Anlagenteilen. Das Know-How ist inzwischen weltweit bekannt. Eine Abschaltung dieser Anlagen in Deutschland führt zu keiner Verbesserung der internationalen Situation. Wir haben gehört, allein das Mitspracherecht bei der Sicherheit würde verloren gehen. Ich möchte auch da nicht weiter darauf eingehen. Vielleicht gibt es nachher noch Fragen dazu.

Das zweite Thema: Gefahren der Kerntechnik, Gefahren ionisierender Strahlung. Da ist jetzt der Schwerpunkt. Hier gab es in Taiwan ein Ereignis – ich habe zwei Folien dazu ausgewählt. Dort waren große Häuser mit kontaminiertem Stahl gebaut, mit Cobalt<sup>60</sup>. Die Leute haben dort gewohnt, um die 10 000 Personen, neun bis 20 Jahre, haben im Mittel zusätzliche Dosen von 400 Millisievert erhalten. Vergewöhnen Sie sich, dass der gegenwärtige Grenzwert für beruflich strahlenexponierte Personen in Deutschland 20 Millisievert im Jahr beträgt! Die haben dort in Bezug zu diesem Grenzwert große Strahlendosen bekommen. Hier auf dieser Folie sehen Sie die Ergebnisse: die obere Kurve ist die Krebssterblichkeit in der Vergleichsbevölkerung in anderen Häusern und die untere ist die Krebssterblichkeit der Personen in den betroffenen Häusern. Sie sehen, die Krebssterblichkeit der höher exponierten Personen ist niedriger. Warum ist sie niedriger? Damit kann man sich lange beschäftigen, dazu gibt es Untersuchungen – Hormesis, die positive Wirkung liegt in der Dosis, ist auch im medizinischen Bereich bekannt. Digitalis Fingerhut wird als Herzmittel genommen. Wenn Sie zu viel davon essen, sterben Sie. Dass die Dosis das Gift macht, ist lange bekannt. Und kleine, über dem normal im Hintergrund liegende Strahlendosen haben eine positive Wirkung, stimulieren die Selbstheilungskräfte, die DNA-Reparaturmechanismen.

Das dritte Thema ist das Kreislaufwirtschafts-gesetz, der Abfall. In der Bundesrepublik gilt allgemein: Wiederverwendung vor Wiederverwertung

vor Entsorgung. Wir werden jetzt gezwungen, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe anders zu behandeln als alle anderen Stoffe. Es sei auch gesagt, Kernbrennstoffe sind natürlich, wenn man sie richtig nutzen kann, auch keine Abfälle – auch abgebrannte Brennelemente nicht. Aber wir sind gezwungen, sie endzulagern. Eine Million Jahre sollen sie sicher aufbewahrt werden. Wir müssen das nicht. Hier wird von Gefahren gesprochen – diejenigen, die jetzt hier immer sagen, wir wollen das beenden, wir haben hier so viel Abfall – das Abfallproblem gibt es technisch nicht.

**Dr. Herbert Posser** (Rechtsanwalt): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich konzentriere mich auf diejenigen Punkte, die in der öffentlichen Debatte aus meiner Sicht bislang zu kurz gekommen sind und beginne mit dem Völkerrecht.

Wir dürfen nicht nur auf den Vertrag von Almelo abstellen sondern ebenso auf die von Cardiff, Washington, Paris. Diese zusammen konstituieren die Geschäftstätigkeit der URENCO. Sie sind wechselbezüglich. Daran ändert auch der Artikel II Absatz 8 des Vertrags von Cardiff nichts, der ausdrücklich darauf eingeht, dass das nur bei der Durchführung des Vertrags im Rahmen der Tätigkeiten geschieht. Insofern sind die Verträge im Zusammenwirken zu sehen und das bedeutet, dass eine einseitige Loslösung Deutschlands erst im Jahre 2042 möglich ist. Was darüber hinaus zu beachten ist, ist, dass der Vertrag von Cardiff eine eigenständige Pflicht neben derjenigen von Almelo normiert, Bau und Betrieb von Urananreicherungsanlagen zu erleichtern und sogar darüber hinausgehend aller diese beeinträchtigenden Initiativen zu unterlassen. Das ist Artikel II Absatz 5. Der Vertrag von Cardiff kann einseitig von Deutschland erst im Jahre 2036 mit einem Rücktritt versehen werden. Das heißt für Sie: Selbst, wenn man aus dem Vertrag von Almelo aussteigen könnte, was wir nicht sehen, weil sie im Zusammenwirken mit den anderen Verträgen zu berücksichtigen sind, bliebe eine eigenständige Pflicht, entsprechende Urananreicherungsanlagen in Bau und Betrieb zu fördern. Das ist ein zentraler Unterschied zur bundesverfassungsgerichtlichen Konstellation im Dezember 2016.

Das hat auch erhebliche Auswirkungen für die Energy-Charta. Das ist ein internationaler Vertrag,



eine schiedsrichterliche Möglichkeit für ein Unternehmen, Schadensersatz und nicht bloß Entschädigung zu verlangen. Hier geht es vor allen Dingen um zwei Elemente: Zum einen um den Aspekt einer ungerechtfertigten Enteignung – und das ist nicht der verfassungsrechtliche Enteignungsbegriff, um das deutlich zu machen. Es kommt nicht auf eine Güterbeschaffung des Staates, einen finalen Zugriff, an, mit der Folge, dass die substantielle Rechtsbeeinträchtigung, die in Rede steht, eine solche Enteignung ausmachen würde. Wichtiger ist noch die *Umbrella Clause*, denn da sind alle Verpflichtungen, die Staaten zugunsten eines ausländischen Investors oder Investments eingegangen sind, schadensersatzbewährt, d. h. es besteht die Möglichkeit, das einzuklagen. Europarechtlich nur zwei Aspekte, auch da gibt Artikel 17 der Grundrechtecharta, die einschlägig ist, einen Entschädigungsanspruch nach einer Enteignung, und die Förderpflicht des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV) ist einschlägig. Man muss unterscheiden zwischen der Kernbrennstoffversorgung einerseits, um die es hier geht, und der Kernenergieerzeugung. Das hat der EuGH festgestellt. Abschließend, kurz die wesentlichen vier Aspekte, warum es auch nach deutschem Verfassungsrecht anders ist: es ist keine grundsätzliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts getroffen worden. Das „ob“ war klar. Das Bundesverfassungsgericht hat sehr wohl auf das Restrisiko abgestellt, aber das ist ein Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit, und das ist eben bei der Urananreicherung deutlich anders. Sie ist keine Hochrisikotechnologie, insbesondere, weil es zu keiner Kernschmelze kommen kann. Auch das Thema Abfälle ist anders. Die Tails, um die es hier geht, sind kein Abfall. Die Entsorgungsfrage ist eben nicht ungelöst, es gibt ausreichende Kapazitäten in Konrad, und auch die Investitionen, um die es hier geht, sind nicht amortisiert worden, sodass ein ganz erheblicher Vertrauensschutz auf Seiten der Betroffenen besteht, weil Investments sogar nach dem Abschluss der Verträge von Cardiff und Paris abgeschlossen wurden. Vielen Dank.

**Dr. Ulrich Wollenteit** (Rechtsanwalt): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich teile die Auffassung, die der Kollege Prof. Dr. Ewer hier auch schon vorgestellt hat. Der Ausstieg aus der

Urananreicherung und der Brennelementefertigung ist rechtskonform umsetzbar. So, wie das auch in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird. Wir wissen, wie man eine solche Ausstiegsgesetzgebung macht, spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016. Dort sind im Einzelnen die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen solchen Ausstieg konturiert worden, und ich bin der Auffassung, dass sie auch entsprechend auf die Urananreicherung und die Brennelementefertigung anwendbar ist. Wir brauchen in der Tat im Wesentlichen einen legitimen Zweck für diesen Ausstieg aus diesen Technologien, und dieser legitime Zweck, da räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine weite Einschätzungsprognose und auch Gestaltungsspielraum ein. Das wird unterschätzt. Wenn man sagt, das ist hier keine Hochrisikotechnologie, dann kann man das zum Teil auch mit Gründen bestreiten, weil es auch im Kontext eines Kreislaufes der Nuklearnutzung steht, der mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Insofern ist die grundlegende Entscheidung, die der Gesetzgeber bereits im Jahre 2002 getroffen hat und im Jahre 2011 nochmal bestätigt hat, auch auf diese Technologien anwendbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Tat gesagt, wir brauchen einen legitimen Zweck, der hier meines Erachtens eindeutig vorliegt. Da kann ich auch noch auf Rückfragen etwas zu sagen. Und zum anderen muss eine solche Regelung verhältnismäßig sein, und da kommt das zum Tragen, was auch der Kollege Prof. Dr. Ewer schon ausgeführt hat, wir brauchen einen Verhältnismäßigkeitsausgleich, entweder durch Übergangsfristen oder durch Entschädigungszahlungen. Das ist herrschende Rechtsprechung seit eh und je, und das kann man ins Werk setzen, indem man nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf jeden Fall eine Abwicklungsfrist von ein bis drei Jahren gewährleisten muss. Aber danach muss man, je nachdem, welcher Ausgleichsbedarf besteht, entschädigen oder man muss nicht entschädigen. Aus meiner Sicht ist es keine zwangsläufige Konsequenz, dass man entschädigen muss, sondern abhängig von der Frage, wie weit sozusagen noch Amortisierungsbedarf besteht. Auch europarechtlich sehe ich keine Probleme. Wir haben es hier mit einer nicht-diskriminierenden Entscheidung zu tun. Je nachdem, ob man sie nach dem EAGV, also nach dem



Euratom-Vertrag beurteilt, oder nach dem Grundlagenvertrag, kämen wir in jedem Fall dazu, dass sie als nichtdiskriminierende Entscheidung – es werden sozusagen ausländische und inländische Betroffene nicht unterschiedlich behandelt – rechtfertigungsfähig wäre, und ich sehe letztlich auch keine Hindernisse nach dem Amelo-Vertrag. Der ist schlicht und einfach kündbar, das steht im Vertrag so drin, und entgegen der Auffassung des Kollegen Dr. Posser bin ich auch nicht der Auffassung, dass dieses Kündigungsrecht in irgendeiner Weise durch die anderen Verträge suspendiert worden wäre, d. h. diese Verträge haben zum Teil auch andere Regelungsgegenstände. Insofern sehe ich auch auf dieser Ebene keine Probleme.

**Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, auch ich sehe keine Probleme, weder in verfassungsrechtlicher, noch in unionsrechtlicher, noch in völkerrechtlicher Hinsicht gegen den Gesetzentwurf. In der verfassungsrechtlichen Hinsicht kann ich mich Herrn Ewer und Herrn Dr. Wollenteit im Wesentlichen anschließen. Das Bundesverfassungsgericht hat durchgehend seit den 70er Jahren betont, dass die friedliche Nutzung der Kernenergie von einer politischen Entscheidung des Gesetzgebers abhängt. Nur wenn diese politische Entscheidung besteht, kann die Nutzung erfolgen. Wenn der Gesetzgeber das ändern will, das ist auch in der Entscheidung vom 6. Dezember 2016 noch einmal betont worden, ist er dort frei. Er muss Vertrauensschutzgesichtspunkte berücksichtigen, aber beim Vertrauensschutz spielt natürlich eine Rolle, dass diese Technologie von einer politischen Entscheidung abhängig ist. Der Gesetzentwurf hat auch eine Entschädigungsregelung vorgesehen, von daher sehe ich insoweit überhaupt kein Problem.

Das zweite, was hier so betont worden ist, völkerrechtliche Hindernisse, da sehe ich genauso die Möglichkeit, völkerrechtliche Verträge zu kündigen, aber viel wichtiger ist aus meiner Sicht, aus verfassungsrechtlicher Hinsicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 2015 zum *Treaty override*. Das Bundesverfassungsgericht hat damals deutlich entschieden, der Gesetzgeber ist nicht an völkerrechtliche Verträge gebunden. Völkerrechtliche Verträge gelten mit

der Kraft eines einfachen Gesetzes, und der Gesetzgeber kann sich darüber hinwegsetzen. Das war ein langer Streit, der ist seit 2015 entschieden. Also die völkerrechtlichen Argumente laufen aus diesem Grund schon leer, und soweit es um Entschädigungsansprüche geht, die ja hier auch angeblich eine Rolle spielen, ist auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom März dieses Jahres hinzuweisen. Danach sind Schiedsvereinbarungen innerhalb der Europäischen Union mit dem Unionsrecht nicht vereinbar, d. h. die ganze Schiedsgerichtsbarkeit, die hier praktisch in den Vordergrund geschoben wird, ist nach der Rechtsprechung des EuGH mit dem Unionsrecht nicht vereinbar.

Im Ergebnis also bei dieser kurzen Einführung: keine rechtlichen Bedenken. Es ist eine Frage, die politisch entschieden werden kann, und ich denke, es ist eine Chance für das Parlament, das sich häufig sonst beklagt, dass es nur den Geboten aus Karlsruhe folgen kann. Das Verfassungsgericht und die anderen Gerichte schieben hier die Verantwortung dahin, wo sie nach dem Demokratieprinzip hingehört, zum parlamentarischen Gesetzgeber, und da müssen Entscheidungen gefunden werden.

**Stellvertreter Vorsitzender:** Vielen Dank. Wir kommen jetzt zu den Fragerunden. Nochmal der Hinweis, fünf Minuten Zeitbudget, auch Nachfragen sind in dieser Zeit möglich. Wir beginnen mit Herrn Möring, der eine Frage an Herrn Bröskamp hat.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank, meine Damen und Herren, für die Stellungnahmen. Herr Bröskamp, ich möchte noch einmal zu den Sicherheitsaspekten nachfragen. Die Bedenken gegen diese Betriebe speisen sich aus zwei Punkten, einmal aus der Frage, dass Kernkraftwerke im Ausland beliefert werden, die wir oder größere Teile der Bevölkerung für unsicher halten, und zum zweiten die Frage, ob von diesen Betrieben selber eine kerntechnische Gefährdung ausgeht. Jetzt haben Sie darauf hingewiesen, dass aus Ihrer Sicht das mehr ein chemischer Betrieb als ein kerntechnischer Betrieb ist. Könnten Sie uns noch einmal verdeutlichen, ob es ein Risiko gibt zur Freisetzung von radioaktivem Material, das für die Bevölkerung gefährlich sein kann, sei es durch Unfälle, sei es durch Einwirkung von außen, Diebstahl oder ähnliches, wie ist



das aus Ihrer Sicht sicherheitstechnisch unterbunden oder zu unterbinden?

**Holger Bröskamp** (ehemaliger Geschäftsführer der GNS): Die denkbaren Störfälle für die Anlage sind bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens intensiv begutachtet worden. Hier sind vor allem zu nennen die Störfälle Erdbeben, Explosionsdruckwellen oder innerbetriebliche Störfälle. Und die Analysen, die hierzu gemacht worden sind, haben alle dazu geführt, dass die maximal denkbare Strahlenbelastung am Zaun für die Bevölkerung extrem klein ist, also unterhalb der Genehmigungswerte von 1 Millisievert pro Jahr. Von daher ist das radiologische Risiko der Anlage vernachlässigbar. Man hat auch das Thema Flugzeugabsturz mitbetrachtet, obwohl im Genehmigungsverfahren festgestellt worden ist, dass das so unwahrscheinlich ist, dass die Anlage dagegen nicht auszuliegen ist. Nichtsdestotrotz hat man sich dieses Szenario angeguckt und kam auch hier zu dem Ergebnis, dass unter realistischen Randbedingungen keine übermäßigen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist auch schon unterstellt, dass a) dieser Absturz stattfindet auf die Anlage, b) dass ungünstigste Wetterverhältnisse eingetreten sind und auch ansonsten Zustände eintreten in einer Kombination, wie sie extrem unwahrscheinlich ist. Also von daher ist im Genehmigungsverfahren, aber auch mit der periodischen Sicherheitsüberprüfung und mit dem Stresstest gezeigt worden, dass die radiologischen Auswirkungen der Anlage extrem gering sind.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Wir haben jetzt von verschiedener Seite gehört, dass eigentlich nichts gegen die Gesetzentwürfe spricht, d. h. aber noch lange nicht, dass etwas für ein Gesetz spricht, nur weil nichts dagegenspricht. Meine drei ersten Fragen wären: Würden diese Gesetzentwürfe die Sicherheitslage auf europäischer Ebene in irgendeiner Form aktuell verbessern? Die zweite Frage ist, hätten wir denn überhaupt auf die Kernkraftwerke in Europa Einfluss, wenn wir in Deutschland keine Anreicherung, keine Kernbrennstoffe mehr machen? Würde das bedeuten, dass den anderen die Ressourcen fehlen und wir deswegen Einfluss hätten, die europäische Sicherheitslage zu verbessern? Und die dritte Frage: Wäre unser Einfluss auf die europäische Sicherheitslage künftig gleich groß, wenn wir jetzt national in dem Technikbereich nichts mehr machen würden? Künftig auf

europäischer Ebene und Kernenergie – es ist ja eigentlich ein globales Thema, wie wir spätestens seit Tschernobyl und Fukushima wissen –, würde es eine Verbesserung der künftigen Sicherheitslage in Europa bedeuten? Und dann würde ich Sie noch bitten, auf die juristischen Bedenken oder auf die juristischen Ausführungen Ihrer Kollegen einzugehen, was betrifft, dass das eigentlich problemlos ist, eben auszusteigen, ob Sie da noch vertiefend irgendwelche Antworten geben möchten.

**Dr. Herbert Posser** (Rechtsanwalt): Die Fragen greife ich gerne auf und nehme gern auch die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Eine Sicherheitsverbesserung würde da nicht eintreten, ganz im Gegenteil, es wäre ein Sicherheitsrückschritt, weil die Qualität der hier gefertigten Brennelemente besonders hoch und gut ist. Von daher wäre das also keine Verbesserung der Sicherheits-situation. Wir werden auch keinen Einfluss insgesamt auf die Ausstattung und den Betrieb von ausländischen Kernkraftwerken haben, denn es gibt genug andere Lieferanten, die diese Lücke – Urenco Deutschland hat einen Marktanteil von etwa zehn Prozent –, ausfüllen könnten. Und auch unser internationaler Einfluss wäre deutlich geringer. Herr Däuble hat es klar gesagt, sowohl europäisch, was den Euratom-Vertrag angeht, als auch im Rahmen der IAEO sind wir auf diese Technologie angewiesen, und zwar insbesondere deshalb, weil wir gerade aus der Kernenergieerzeugung ausgestiegen sind. Das ist der Grund, warum wir überhaupt noch ein „Say“ in den internationalen Gremien haben.

Nun zu den entscheidenden Punkten. Ist das rechtlich so einfach möglich? Das ist ganz und gar nicht der Fall, und hier bestehen ganz erhebliche Missverständnisse. Es geht nicht darum – und das ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus 2015 –, dass hier das Völkerrecht nur im Rang eines einfachen Gesetzes besteht, sondern es geht um einen völkerrechtskonformen Ausstieg, und da sind selbstverständlich die vier Verträge zu berücksichtigen und das Ausstiegsdatum 2036 beim Vertrag von Cardiff als eigenständige Förderpflicht. D. h., es kommt nicht darauf an, darf der Gesetzgeber hier in Deutschland nicht aussteigen, sondern kann er das völkerrechtskonform tun. Das kann er eben nicht tun, und das ist eine ganz klare Konstellation.



Der zweite Punkt, die Achmea-Entscheidung, da bitte ich doch, auch das Urteil des EuGH ganz genau zu lesen, Randziffer 56. Dort wird gerade darauf abgestellt, dass die bilateralen Investitionsschutzverträge unter dieser gesehenen Problematik stehen, nicht aber die multinationalen und insbesondere nicht die, wo die EU selbst und die EURATOM-Gemeinschaft selber Mitglied sind. Dem entsprechend hat ja auch schon das ICSID-Schiedsgericht in Washington gesagt, dass diese europäische Entscheidung nicht einschlägig ist und es nicht hindert, einen Schiedsspruch zu fällen. Die Zulässigkeit ist ganz im Gegenteil ausdrücklich festgestellt worden. Also hier sind zwei Aspekte, die anders zu sehen sind.

Das gleiche gilt für den dritten Aspekt der nationalen Verfassungsrechtskonformität. Auch da hat das Bundesverfassungsgericht deutlich darauf abgestellt, dass allein der politische Wunsch, auf geänderte Wertungen, die sich in der Bevölkerung darstellen, reagieren zu können, einen kurzfristigen Politikwechsel gerade nicht rechtfertigen, ausdrücklich auf Seite 356 des Urteils. Es kommt also sehr wohl darauf an, dass man hier in der Tat eine Gefahrensituation abwehren will, ein Rechtsrisiko beseitigen will, und das ist individuell zu betrachten, je nach Geschäftsgegenstand, den man regeln will. Das ist also ein insofern deutlicher Unterschied.

Deshalb bin ich der Auffassung, dass es keineswegs so einfach geht, hier auszusteigen, jedenfalls dann, wenn man sich völkerrechtskonform verhalten will. Und Herr Däuble hat sehr deutlich gemacht, dass das ein ganz entscheidender Gesichtspunkt ist für das internationale Ansehen Deutschlands, um weiterhin im Interesse der Nonproliferation, aber auch gerade der Sicherheit, international Einfluss zu gewinnen.

Was das Europarecht als letzten Punkt angeht. In der Tat sehe ich das anders als die Kollegen, die hier vor mir gesprochen haben. Es ist so, dass es – was die Kernenergieerzeugung angeht – eine andere europarechtliche Konstellation gibt als bei der Brennstoffversorgung. Es ist europarechtlich ein entscheidender Unterschied, ob ich mich im eigenen Land für Kernenergie als Teil des Energiemixes entscheide oder ob ich für die Brennstoffversorgung Europas Verantwortung habe.

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Mich würden nochmal die von Ihnen bereits angekündigten Ausführungen zum Völkerrecht interessieren. Dabei speziell auch das schon angesprochene Achmea-Urteil und wie Sie eine Übertragbarkeit der dort getroffenen Äußerungen auf die hiesige Situation bewerten.

**Prof. Dr. Wolfgang Ewer** (Rechtsanwalt): Es gibt – darauf komme ich noch – völkerrechtliche Probleme, die ich allerdings nicht in den von Herrn Dr. Posser genannten Punkten sehe. Die Verträge, die Herr Dr. Posser genannt hat, also die Verträge von Cardiff und Washington, stehen meines Erachtens nicht entgegen. Der Vertrag von Cardiff regelt die Zusammenarbeit betreffend das ETC in Jülich und er beruht auf dem Vertrag von Almelo, das ergibt sich aus der Präambel und insbesondere aus seinem Artikel II Abs. 8. Dann aber, wenn der Vertrag von Almelo gekündigt ist und wenn er ausläuft – sozusagen die Grundlage für den Vertrag von Cardiff entfällt – wäre jedenfalls im Sinne von Artikel 62 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 die Grundlage entzogen, sodass ein Anspruch auf eine Loslösung von dem Vertrag bestünde. Gleiches gilt nach meiner Bewertung für den Vertrag von Washington. Also in dem Punkt sehe ich nicht das Problem.

Wo möglicherweise ein gewisses, zwar lösbares, aber gleichwohl zunächst mal bestehendes Problem liegt, ist die Frage der Reihenfolge der Dinge. Der Gesetzentwurf schlägt vor, das Zustimmungsgesetz im Vertrag von Almelo aufzuheben, diese Aufhebung aber erst 18 Monate nach Inkrafttreten der übrigen Regelung des Gesetzentwurfes in Kraft treten zu lassen. Dies soll zur Vermeidung völkerrechtlicher Verwerfungen geschehen. Es liegt ziemlich auf der Hand, dass durch diese Regelung der Gesetzgeber die Bundesregierung bestimmen soll, den Vertrag von Almelo zu kündigen. Außerdem sieht Artikel 15 S. 2 des Vertrags von Almelo als Folge einer Kündigung vor, dass die Vertragsparteien über die Regelung der Folgen des Rücktritts verhandeln. Hieraus folgt ein verfassungsrechtliches Problem. Im Bereich der auswärtigen Gewalt hat der Gesetzgeber nur die Kompetenz, dem Abschluss von Gesetzgebungs- und hochpolitischen Verträgen zuzustimmen. Dies folgt aus Artikel 59 Abs. 2 S. 1 GG. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht schon im Pershing-2-Urteil



aus dem Jahre 1984 festgehalten – ich darf wörtlich zitieren „... so kann der Bundestag kraft Artikel 59 Abs. 2 S. 1 GG weder verhindern oder erzwingen, dass die Bundesregierung Vertragsverhandlungen unterlässt, aufnimmt oder abbricht und noch kann er erzwingen, dass ein Vertrag, zu dem ein Zustimmungsgesetz im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 S. 1 GG ergangen ist, von der Exekutive auch abgeschlossen oder nach seinem Abschluss völkerrechtlich beendet wird...“. D. h., es ist sozusagen ein Hausgut der Exekutive, darüber zu entscheiden, ob völkerrechtliche Verträge gekündigt werden oder nicht. Der Gesetzgeber darf die Bundesregierung dazu nicht bestimmen und auch nicht in Zugzwang setzen, d. h., eine entsprechende Beschlussfassung des Bundestages wäre eigentlich erst möglich, wenn tatsächlich eine entsprechende Entscheidung der Bundesregierung gefallen ist. Das ist anders als in anderen Bereichen und Sie haben noch ein zweites Problem, was damit zusammenhängt. Der Vertrag von Almelo sieht nicht nur bestimmte Unterlassungspflichten, sondern eine aktive Förderpflicht vor. Auch nach dem Gesetzentwurf würde er zunächst in Kraft bleiben bis zum Ablauf der Frist, unter der gekündigt werden kann. Das würde bedeuten, dass eine Beschlussfassung, zum jetzigen Zeitpunkt sich zu lösen von der Technologie und von dem Verfahren, was Grundlage des Vertrags von Almelo ist, wohl ein Verstoß gegen die Förderpflicht darstellen könnte. D. h., man müsste sich schon überlegen, ob man von der Schrittfolge und von den zeitlichen Abläufen eine abweichende Regelung von dem Gesetzentwurf wählt. Also, es gibt da ein völkerrechtliches Problem, nach meiner Bewertung ist es aber durch eine andere Gestaltung zu lösen.

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich habe noch eine kurze Nachfrage hinsichtlich der Energiecharta.

**Prof. Dr. Wolfgang Ewer** (Rechtsanwalt): Der Ausgangspunkt bei der Energiecharta ist Artikel 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Danach verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Verträge nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln, d. h. das Monopol des EuGH zu achten. Die Frage ist, wenn zwei Mitgliedstaaten etwas vereinbaren oder auch mehr als zwei, was unionsrechtlich geregelte Ma-

terien betrifft, und die Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren, die nicht beim EuGH vorlagepflichtig ist und nicht vorlagefähig ist, dann wird sozusagen das Interpretationsmonopol des EuGH unterworfen, und ich könnte mir vorstellen, dass die Kommission dies zum Anlass nehmen könnte, um gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Ich teile auch nicht die Einschätzung von Herrn Dr. Posser, dass das generell nur für bilaterale Verträge gilt. Die Kommission ist anderer Auffassung.

Abg. **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich erinnere an eine Passage im Koalitionsvertrag der Großen Koalition, die ich unterstütze. „Wir wollen verhindern, dass Kernbrennstoffe aus deutscher Produktion aus Anlagen im Ausland, deren Sicherheit aus deutscher Sicht zweifelhaft ist, zum Einsatz kommen. Wir werden deshalb prüfen, auf welchem Wege wir dieses Ziel rechtsicher erreichen.“ Ich begrüße diese Passage sehr, denn es ist ja unzweifelhaft, dass wir nach dem 31. Dezember 2022 in Deutschland weder angereichertes Uran noch Brennelemente benötigen. Das ist Fakt. Die Frage ist, ob Deutschland auch nach dem Atomausstieg ein hochriskantes Atomkarussell weltweit weiter in Atem hält oder nicht. Das ist die Frage, der wir uns hier dann auch politisch stellen müssen. Wir wissen, dass Produkte aus diesen Anlagen, Kernbrennstoffe in Schrottreaktoren, weltweit verschifft werden und bis hin zum US-Atomwaffenprogramm mitwirken. Das möchte ich aber jetzt nur am Rande anschneiden. Da wir politisch hier eigentlich alle unzweifelhaft teilen, dass wir diese Anlagen stoppen müssen, wäre die Rechtssicherheit für uns, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, natürlich auch ein sehr wichtiges Anliegen, was wir mit der Bundesregierung hier teilen. Es ist viel über Völkerrecht gesprochen worden, es sind aber auch die Themen Berufsfreiheit, Eigentum angeführt worden.

Daher an Sie die Frage, welche Bedeutung hat das Allgemeinwohl im Verfassungsrecht gegenüber den anderen hier in Frage kommenden Grundrechten? Die zweite Frage ist, da Ihr Kollege und Frau Abg. Skudelny angedeutet haben, dass die europäische Sicherheit sich verbessert durch hochriskante Atomtransporte in Deutschland und auch weltweit – allein Dreiviertel der besonders gefährlichen Atomtransporte in Deutschland gingen von diesen beiden Anlagen aus –, sehen Sie



das auch so, dass sich die europäische Sicherheitslage dadurch verbessert?

**Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer): Die Berufsfreiheit und die Eigentumsfreiheit werden vom Bundesverfassungsgericht insoweit gleichmäßig behandelt. Wenn der Gesetzgeber das Eigentum inhaltlich bestimmt, ist er an die gleichen Grenzen gebunden, als wenn er in die Berufsfreiheit eingreift. Das Merkmal dafür ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip, er muss einen legitimen Zweck verfolgen. Legitimer Zweck bei der Beendigung dieser Technologie wäre Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie auch immer wieder hervorgehoben. Das ist eine Einschätzungsfrage. Da geht es nicht darum, ob naturwissenschaftlich neue Erkenntnisse gewonnen sind. Das kann der Gesetzgeber politisch entscheiden. Und eine Beendigung der Betriebserlaubnis würde geeignet sein, um diesen Schutz der Bevölkerung zu verbessern. Es würde auch erforderlich sein, weil ein milderes oder gleich wirksames Mittel nicht ersichtlich ist, und es scheint mir auch den Betroffenen zumutbar zu sein, wenn man sich anschaut, dass eine Entschädigungsregelung im Gesetzentwurf vorgesehen ist, und wenn man berücksichtigt, dass die friedliche Nutzung der Kernenergie auf einer jederzeit widerrufbaren, politischen Ermächtigung des Gesetzgebers aus dem Jahre 1959 beruht. Dass das irgendwann mal anders gesehen werden könnte, damit muss ein Betreiber rechnen. Das hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 6. Dezember 2016 auch alles nochmal so hervorgehoben. Aus meiner Sicht gibt es insoweit verfassungsrechtlich keine Probleme, es ist eine Frage des politischen Willens. Ob die Sicherheit in Europa sich tatsächlich verbessern würde, möchte ich bezweifeln.

Deutschland hat mit dem Atomausstieg praktisch eine Entscheidung gegen die Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugung getroffen. In dem Augenblick, wo wir sagen, wir wollen das zwar nicht länger, wir sorgen aber dafür, dass die Kernkraftwerke an unseren Grenzen weiter praktisch mit den Grundstoffen versorgt werden, die sie zum Betrieb brauchen, setzen wir uns selbst in Widerspruch. Ich kann mir schwer vorstellen,

dass das unsere Stimme in internationalen Gremien besonders deutlich stützen sollte, wenn wir sagen, wir halten diese Technologie für zu gefährlich, aber wir fördern die Kernkraftwerke an unseren Grenzen. Logisch schiene mir zu sagen, wenn man den Ausstieg innerhalb Deutschlands haben will, dann muss man auch alles tun, damit nicht an den Grenzen das Gleiche passiert und das gleiche Risiko für die Bevölkerung praktisch dort eingegangen wird. Das gebietet auch die Schutzpflicht aus Artikel 2 GG. Das ist eine Grenze auch für den Gesetzgeber, die er bedenken muss. Er ist hier nicht völlig frei – wenn auch die Schutzpflicht ihm Gestaltungsspielräume lässt.

Abg. **Dr. Rainer Kraft** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ein paar Vorbemerkungen. Es ist immer wieder schön, wie Juristen, wenn sie mit dem gleichen Problem konfrontiert werden, in alle Richtungen mit den Meinungen davonlaufen. Es ist auch schön zu sehen, wie der EU-Warenverkehr als Monstranz vor sich hergetragen wird. Dann aber nicht gilt, wenn es ins eigene politische Spektrum passt. Herr Dr. Wiesendahl hat darauf hingewiesen. Herr Däuble hat darauf hingewiesen, dass wir auf diesem Gebiet weltweit noch eine technologische Führerschaft haben. Leider wird diese wahrscheinlich mittel- bis langfristig verschwinden, woran natürlich auch die Entscheidung von 2011 Schuld ist. Im Allgemeinen hat der Bundestag auch eine Sorgfaltspflicht, mit seinen Steuergeldern sorgfältig umzugehen, und die sind nicht grund- und sorglos für irgendwelche Stilllegungen zu verschwenden, wenn dafür nicht wirklich eine Notwendigkeit besteht.

Nun zu den Fragen an Herrn Lewitz. Es gibt ja verschiedene Behauptungen und Forderungen, die hier im Raum stehen, z. B. dass es eine andere Gefahrenbetrachtung gibt von radiotoxischen gegenüber chemotoxischen Gefahrenpotenzialen. Welche technischen und toxikologischen Gutachten gibt es, die das belegen würden? Und zweitens, es vergeht auch fast keine Sitzungswoche, in der in diesem Ausschuss nicht von maroden Schrottreaktoren jenseits unserer Grenzen gesprochen wird. Welche wirklich technologischen Gutachten staatlicher Reaktorsicherheitsstellen gibt es, die diese populistischen Behauptungen mit irgendetwas unterfüttern würden?



**Dipl.-Phys. Jan-Christian Lewitz** (LTZ Consulting GmbH):

Stichwort: Gefahrenbetrachtung. Da gibt es natürlich verschiedene Studien, sowohl für radiologische Stoffe als auch für nichtradiologische toxische und mutagene Stoffe. Toxisch gleich giftig, mutagen erbgutverändernd. Es ist bekannt, dass wir jedes Jahr so viel toxische und mutagene Stoffe, die nichtradioaktiv sind, in tiefengeologischen Formationen in Deutschland endlagern, wie mal nach Gorleben rein sollten. Insgesamt jedes Jahr so viel. Da gibt es keinen Aufschrei darüber, das ist gesellschaftlicher Konsens. Wir haben diese Abfälle, manchmal gehen auch wieder welche heraus. Dazu muss es dort Sicherheitsbetrachtungen geben. Ich habe mich im Detail damit nicht beschäftigt. Ich habe immer gesagt, wir können das Endlager Gorleben sicher betreiben. Nun sagt man, wir müssen irgendwo anders oder auf der weißen Landkarte suchen, es könnte auch wieder Gorleben sein. Die Ansprüche der Öffentlichkeit an die Endlagerung radioaktiver Stoffe sind wesentlich höher als an allen anderen Stellen. Das ist allgemein eine Betrachtung, dass die sicherheitstechnischen Fragen in der Kerntechnik wesentlich höher angesetzt sind in der Öffentlichkeit als in anderen Branchen.

Auf Folie 22 meiner Präsentation sehen wir eine vergleichende Betrachtung „Todesfälle pro produzierte Terawattstunde“ über verschiedene Energieträger. Wir haben ja nur die sogenannten konventionellen Energieträger, inklusive Wasserkraft. Also wir haben Fossile, wir haben Nuklear, wir haben Wasserkraft, die auf dieser Folie nicht abgebildet wird. Wir sehen aber – inklusive der Förderung von Uran –, dass die Todesfälle bei Nuklear sehr niedrig sind. Mit der nächsten Folie, die auch Wasser, Wind und Sonne berücksichtigt, sehen wir, dass alle – auch die sogenannten erneuerbaren Energien – eine höhere Todesrate pro erzeugter Terawattstunde haben. Das sind die Fakten, und damit müssen sich auch die Gegner einmal beschäftigen. Die Fakten sprechen dafür, dass es leider mehr Tote gibt. Dazu zählt auch der Monteur, der die Solaranlage auf dem Dach installieren muss und dabei runterfällt.

Ganz kurz der Aspekt Sicherheitspolitik, Sicherheitstechnik. Es gibt eine Bordsteinkante und die hat die Aufgabe, den Fußweg, den Bürgersteig von der Fahrbahn zu trennen. Manchmal kann man

darüber stolpern und sich den Arm oder das Genick brechen. Niemand fordert deshalb die Abschaffung der Bordsteinkante. Das wäre der sicherheitstechnische Aspekt. Der sicherheitspolitische Aspekt wäre, eine Bordsteinkante zu nehmen und sie an der Startbahn West auf einen Polizisten zu werfen. Das wäre die missbräuchliche Verwendung im Dual-Use. Aus diesem Grund fordert niemand, dass man die Bordsteinkante abschaffen soll. Draußen waren Transparente, und da stand darauf „Brennelemente töten“. Ich sage, Bordsteinkanten töten, und wo ist jetzt die Lobby, die sich darum kümmert, dass Bordsteinkanten abgeschafft werden. Ich sehe sie nicht.

*(Unverständlicher Zwischenruf).*

Ich denke, Japan ist wieder ein anderes Thema. Wir wissen, dass dort die Sicherheitsmaßnahmen – so, wie sie in Japan hätten sein sollen – nicht eingehalten worden sind. In Deutschland ist das nicht der Fall, und das hat auch das Gutachten von Prof. Dr. Wieland von der Reaktorsicherheitskommission wiedergegeben, was dann aber falsch zitiert wurde und von den entsprechenden Politikern umgedreht worden ist. Es ist dort bestätigt worden, dass das Sicherheitsniveau deutscher kerntechnischer Anlagen und der Kernkraftwerke sehr hoch ist und die älteren Anlagen sogar ein höheres Sicherheitsniveau haben als die neueren. Die neueren hätte man noch nachrüsten können, aber die älteren waren schon nachgerüstet.

**Stellvertretender Vorsitzender:** Herr Lewitz, die Zeit ist um. Als Fachkraft für Arbeitssicherheit bin ich ja begeistert von der Diskussion, aber es wundert mich schon ein bisschen. Herr Abg. Zdebbe ist jetzt dran. Eine Frage an Herrn Dr. Wollenteit.

Abg. **Hubertus Zdebbe** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Vielleicht von meiner Seite auch noch eine kurze Vorbemerkung, damit wir nicht vergessen, um was es geht. Es liegt ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, was die Änderung des Atomgesetzes angeht, und es liegt ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. vor, wo es auch um die Thematik des Ausstiegs aus der Urananreicherung und der Brennelementeproduktion in Gronau und Lingen geht, und ich denke, es wird auch immer deutlicher, dass es



sich dabei um eine politische Entscheidung handelt, die der Bundestag jetzt in absehbarer Zeit treffen kann. Vor diesem Hintergrund nochmal eine vertiefende Frage an Sie, Herr Dr. Wollenteit. In Ihrer Stellungnahme sind Sie zu dem Ergebnis gekommen, dass für einen Ausstieg aus der Urananreicherung und der Brennelementeproduktion legitime Gründe vorliegen, die Sie vielleicht nochmal etwas genauer erläutern könnten. Sie haben ja auch gerade in Ihrer Stellungnahme davon gesprochen, es muss ein legitimer Zweck vorliegen, und Sie sprechen ja von legitimen Gründen. Könnten Sie das vielleicht nochmal etwas genauer erläutern? Dankeschön.

**Dr. Ulrich Wollenteit** (Rechtsanwalt): Das kann ich gerne tun, Herr Abgeordneter. Ich fange vielleicht einmal andersherum an. Also es sind ja hier in dieser Runde Argumente vorgetragen worden, warum das nicht legitim sein soll, z. B. „ist weniger gefährlich“, „es gibt chemotoxische Risiken, die sind anders zu beurteilen“. Wir haben auch bei dem Atomausstieg 2011, der dann beim Bundesverfassungsgericht verhandelt worden ist, jede Menge Gegengründe gehört, warum das nicht legitim sein sollte. Da wurde u. a. eingewandt, „Versorgungssicherheit ist gefährdet“, „Klimaschutz wird torpediert“. Das waren alles Argumente, die die Industrie vorgetragen hat. Ein Argument, was vielleicht in diesem Zusammenhang interessant ist, war auch das Argument der Kläger in diesem Verfahren. Man hat gesagt, ein solcher isolierter Ausstieg in Deutschland macht eigentlich gar keinen Sinn, weil Deutschland umstellt ist von Ländern, die weiter die Atomkraft betreiben, und die können diese Atomkraft auch nur deshalb betreiben, weil – das hatte Herr Prof. Dr. Wieland auch schon ausgeführt –, diese aus deutschen Produktionsstätten weiterbeliefert werden. Ich sage, Urananreicherung, Brennelementeproduktion sind integrale Bestandteile des Kernbrennstoffkreislaufs und sorgen dafür, dass diese Gefahr vom Ausland aus weiter auch auf das inländische Territorium einwirkt. Man muss deshalb sagen, im Grunde genommen komplettiert jetzt dieser Gesetzentwurf nur die Grundentscheidung, die der Gesetzgeber getroffen hat und schließt die Lücke, die im Prinzip die Industrie in dem Verfahren selber gerügt hat. Aber entscheidend ist, das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, der Gesetzgeber hat einen weiten Einschätzungs- und Prognosespielraum. Selbst wenn man konzederen muss – das hatte

Herr Kollege Prof. Dr. Ewer auch schon gesagt –, dass die Risiken dieser Technologien tatsächlich geringer sind, das bestreite ich auch nicht, ist es nicht so, dass diese Technik risikolos wäre. Das wäre ein Irrtum, und deswegen ist es durchaus auch unter dem Gesichtspunkt der Risiken zulässig, einen solchen Ausstieg in Angriff zu nehmen. Es ist ein legitimer Zweck, darauf abzustellen, dass Risiken beim Transport bestehen. Es ist ein legitimer Zweck, darauf abzustellen, dass es auch durchaus Störfallrisiken gibt. Wir haben das in Tokaimura erlebt, da gab es einen Kritikalitätsunfall bei der Brennelementeproduktion. Es gibt vor allen Dingen auch erhebliche Probleme, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms offenkundig geworden sind, dass bei diesen Technologien erhebliche zusätzliche Abfälle entstehen, für die es keine ausreichende Entsorgungsmöglichkeit in dem einzigen dafür geeigneten Endlager Konrad gibt, d. h. es ist ein durchaus legitimes Interesse des Gesetzgebers zu sagen, ich will die Entstehung weiterer Abfälle unterbinden. Wenn ich das alles zusammen sehe – also die Risiken –, ist es in keiner Weise zu beanstanden, wenn auf Basis dieser legitimen Gründe eine solche Entscheidung getroffen wird. Danke.

**Stellvertretender Vorsitzender:** Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde. Beginnen wird wieder Herr Möring mit einer Frage an Herrn Dr. Wiesendahl.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Herr Dr. Wiesendahl, wenn ich die Diskussion eben mal Revue passieren lasse, dann haben wir unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob das verfassungsrechtlich zulässig wäre oder nicht. Ich möchte mich mit meiner Frage auf einen Aspekt oder auf zwei Punkte konzentrieren. Das erste ist die von Frau Abg. Badum zitierte Formulierung im Koalitionsvertrag, die uns auferlegt zu prüfen, ob es möglich ist, Reaktoren, die aus deutscher Sicht als unsicher beurteilt werden, nicht mehr zu beliefern. Daraus ergeben sich zwei Fragen, erstens die generelle Frage, ob es eine Möglichkeit für ein Exportverbot innerhalb der EU gibt bei einem bestehenden Betrieb der Anlagen bei Urenco und in Lingen, und die zweite Frage, ob es vor allen Dingen vor dem Hintergrund der letzten Beurteilung der Reaktorsicherheitskommission in Bezug auf



die belgischen Kraftwerke eine genügend trennscharfe Bestimmung gibt, für welche Reaktoren wir eine solche Lieferung unterbinden könnten.

**Dr. Stefan Wiesendahl** (Rechtsanwalt): Zur ersten Frage, ob ein Exportverbot vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben zulässig wäre: da bin ich bei Prof. Dr. Herr Ewer. Ein Exportverbot, jedenfalls als harte mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung, halte ich für nicht zulässig. Zum zweiten Thema, ob man hinreichend trennscharf unterscheiden kann, welche europäischen Anlagen man weiter beliefern möchte und welche Anlagen man nicht weiter beliefern möchte – das ist natürlich auch eine Frage auf der Grenze zwischen Juristerei und der Technik. Ich halte das gerade im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH, der eben deutlich unterscheidet zwischen der Förderpflicht der Brennelementerversorgung einerseits, und einer genuinen deutschen und nationalen Entscheidung der Kernenergieerzeugung andererseits, auch da für nicht hinreichend trennscharf möglich, zu unterscheiden, wo man weiter beliefern möchte und wo nicht.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank, dann würde ich gerne noch einen zweiten Punkt anschließen. Mal unterstellt, wir kämen zu einer Beendigung der Betätigung dieser beiden Unternehmen, und vor dem Hintergrund des Achmea-Urteils, aber auch der Zuständigkeitserklärung des internationalen Schiedsgerichts in dem Streitfall Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland. Halten Sie es für wahrscheinlich oder sicher, dass auch innerhalb der EU-Länder trotz des Achmea-Urteils sich die Firmen aus Frankreich, England, die anderen beteiligten Miteigentümer, an ein internationales Schiedsgericht wenden, weil es ja in der Energiecharta nicht ausgeschlossen ist? Und ergänzend dazu die Frage, langfristige Lieferverträge, die eingegangen sind – genießen uneingeschränkten Vertrauensschutz und müssten von uns entschädigt werden oder nicht?

**Dr. Stefan Wiesendahl** (Rechtsanwalt): Zur ersten Frage: Ja, in der Tat, ich halte das für wahrscheinlich. Der Hinweis auf die Achmea-Entscheidung des EuGH an der Stelle macht eben, und das ist der entscheidende Punkt, die Rechnung ohne den Wirt. Denn der Wirt an der Stelle, der dann über die Zuständigkeit in den multilateralen Fragen entscheidet, ist der Gerichtshof in Washington, und dementsprechend kommt es dort nicht allein

auf die Achmea-Entscheidung an, sondern auch auf das, was der Schiedsgerichtshof dazu sagt, und das hat er im Vattenfallverfahren schon sehr deutlich zu verstehen gegeben.

Zur Frage der Entschädigung, was den Vertrauensschutz angeht, hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass es selbstverständlich nicht so ist, dass der deutsche Souverän auf eine Konsensentscheidung angewiesen ist, aber Verhältnismäßigkeitsfragen und auch Entschädigungsfragen stellen sich natürlich generell anders, wenn man in konsensorientierten Dingen aussteigen möchte, als in der Situation, in der wir uns hier befinden. Zusätzlich ist zu beachten, dass beide Anlagen, die wir hier haben, über unbefristete Betriebsgenehmigungen verfügen und dementsprechend sowohl die eingegangenen langfristigen Lieferverpflichtungen als auch Investitionen, die auf den Vertrauensschutz dieser Betriebsgenehmigungen fußen, durchaus Vertrauensschutz genießen und dementsprechend die Entschädigungsfrage mitbestimmen. Vor diesem Hintergrund halte ich auch die aktuell vorgesehene Entschädigungsklausel in Anbetracht der sich offenkundig stellenden Fragen für rechtsstaatlich nicht hinreichend bestimmt.

Abg. **Karlheinz Busen** (FDP): Die Frage entweder an Dr. Wiesendahl oder vielleicht an Dr. Posser. Ich weiß nicht ganz genau, wer da antworten möchte. Eine Frage habe ich: Da wir in verschiedene Staatsverträge eingebunden sind, würde mich das Szenario interessieren, wie die rechtlichen internationalen Hindernisse aussehen. Und zum zweiten kann ich nicht verstehen, wenn Prof. Dr. Ewer sagt, „wegen der Öffentlichkeit“. Ich kann nicht feststellen, dass die Öffentlichkeit für die Schließung der Urananreicherungsanlagen in Gronau oder in Almelo ist. Das mache ich daran fest, dass vielleicht 0,1 oder 0,2 Prozent der Bevölkerung dort mal auf die Straße gehen. Darum kann ich das nicht daran festmachen, dass die Öffentlichkeit dort ein Interesse hat.

**Dr. Herbert Posser** (Rechtsanwalt): Zunächst zum Völkerrecht und dann gleich zu einigen anderen Punkten: Völkerrechtlich ist es so, dass die einzelnen Verträge eine jeweils eigene Schiedsabrede haben. Wenn es da über die Auslegung zu Streitigkeiten kommt, dann kann nach einer Befassung eines Joint committees entsprechend auch eine



schiedsgerichtliche Klärung herbeigeführt werden. Bei Cardiff – das muss man auch mal deutlich sagen – gibt es diese eigenständigen Förderpflichten und der Artikel II Abs. 8, der jetzt mehrfach angeführt wurde, sagt lediglich, dass dieses Übereinkommen die Durchführung des Vertrags von Almelo nicht behindert, wenn man im Rahmen jenes Vertrags tätig geworden ist. Das ist aber nicht der Fall, wenn man kündigt. Das ist eine ganz eindeutige völkerrechtliche Lage.

Kurz zu den angesprochenen anderen Punkten: Die Transporte, da ist es so, dass das Strahlungsniveau tatsächlich nur ein Prozent der natürlichen Strahlung ausmacht. Es ist also nicht so, dass es sich um hochriskante Transporte handelt, sondern um solche, die weit unter dem durchschnittlichen Niveau bundesdeutscher Gefahrguttransporte sind. Das gleiche gilt für die Anlage selber, auch die hat alle Tests, insbesondere den Stresstest aus 2013, bestanden, der gerade nach Fukushima insgesamt eingeleitet wurde. Die Robustheit ist bestätigt worden.

Der Aspekt internationale Belieferung: nochmals, Urenco hat nur zehn Prozent. Es ist also gar nicht möglich, dass insgesamt dadurch tatsächlich ausländische Kraftwerke nicht mehr beliefert werden. Es gibt dort keine Monopolisierung. Die schlichte Komplettierung des Atomausstiegs ist kein legitimer Zweck, um das ganz deutlich zu sagen. Der muss schon selber gerechtfertigt sein. Bei Artikel 12 GG – angesprochen – geht es um eine Berufswahlregelung, also um etwas, was tatsächlich den Beruf als solchen ausschließt, und das erfordert andere Gründe. 2016 gab es keine völkerrechtliche Überformung, deshalb ist hier eine ganz andere Konstellation gegeben als bei dem Ausstieg 2016 und der verfassungsgerichtlichen Entscheidung. Es ist eben kein bemakeltes Eigentum, sondern eines, was völkerrechtlich aus gutem Grund inzentiviert wurde, Herr Däuble hatte darauf hingewiesen, was also gerade eine gewollte Tätigkeit ist. Konrad reicht aus, 1 800 m<sup>3</sup> sind notwendig und das ist abgesichert. Urenco hat seit 1977 Vorausleistungen gezahlt, die eine solche Nutzung ermöglichen, und darüber hinausgehend gibt es keine Abfallmengen, die in Konrad zwischen- oder endgelagert werden müssten, weil es dort um Wertstoffe geht. Das ist also insofern nicht der entscheidende Aspekt.

Letzter Punkt, und dann gebe ich an Herrn Dr. Wiesendahl, dass die Bundesrepublik und die EU-Kommission Achmea anders verstehen, ist vollkommen klar, weil sie ja Beteiligte und Involvierte in dem Verfahren sind. Es ist klar, dass sie 4,7 Milliarden in unser aller Steuerzahlerinteresse nicht zahlen wollen, aber das Schiedsgericht sieht es eindeutig anders.

**Dr. Stefan Wiesendahl** (Rechtsanwalt): Von mir nochmal ergänzend zu der Frage der verfassungsrechtlichen Einordnung: Hier ist auch angesprochen worden, dass die Risikotechnologie oder die Technologie, über die wir hier sprechen, jedenfalls nicht risikolos sei. Selbstverständlich, keine Technologie ist risikolos. Aber der Vergleich, der gezogen wird mit der Kernenergie, der trägt eben nicht. Ich möchte das auch nochmal deutlich sagen, der Souverän ist in einer Entscheidung nicht angewiesen auf Konsensvereinbarungen. Nur die Frage der verfassungsrechtlichen Einordnung, die Frage der Verhältnismäßigkeit, die Frage der Entschädigung, der Ausgleichspflichten, was die Inhalts- und Schrankenbestimmungen angeht, die stellen sich selbstverständlich anders, wenn ich in einer Situation bin, auch jetzt des Jahres 2018 – ich würde das vergleichen mit einer Vollbremsung –, wo ich jetzt vorgehe im Vergleich zu der Konstellation, über die das Bundesverfassungsgericht geurteilt hat, wo man seit 2000 Konsensvereinbarungen hatte und dann nach Fukushima über einen beschleunigten Ausstieg entschieden hat. Also die Botschaft: es ist eben etwas kategorisch anderes, was wir hier sehen.

Ein letzter Hinweis auch noch aus europarechtlicher Sicht. Auch das ist angesprochen worden. Die EU-Grundrechtecharta an der Stelle, die in Artikel 17 das Eigentumsrecht ebenfalls schützt, und zwar, auch das ist ein wichtiger Punkt, anders und weiter schützt als das Bundesverfassungsgericht. Dort geht es eben nicht nur um Güterbeschaffung, sondern das Eigentumsgrundrecht ist insoweit weiter, und auch da muss man sagen, dass dementsprechend aus europarechtlichen Dingen erst recht ein solcher Weg, wie er hier vorgeschlagen wird, aus meiner Sicht nicht in Betracht kommt.

Abg. **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Abg. Möring, ich kann verstehen, dass Sie sich gerade um die Sicherheit auch der Grenzen von Nordrhein-Westfalen sorgen und ich kann nur



sagen, was wir jetzt wieder gehört haben, ein Verbot des Exportes scheint sehr schwierig zu sein, und es wäre auch ein bisschen widersinnig, weil Ziel und Zweck dieser beiden Anlagen, also sowohl Gronau als aber auch Lingen, ist ja der Export von Stoffen in alle Welt, und natürlich gerade nach 2022. Das stützt meine Auffassung, dass es am rechtssichersten ist, diese Anlagen einfach komplett abzuschalten. Das wäre politisch auch folgerichtiger, da wir den Atomausstieg beschlossen haben.

Daher, Herr Prof. Dr. Wieland, hätte ich nochmal zwei Fragen in diese Richtung an Sie, und zwar: Sind die beiden Anlagen Ihres Erachtens nach atomrechtlichen Maßstäben und nicht nach allgemeinem Gefahrenrecht zu behandeln? Und falls ja, warum, und was hat das für Konsequenzen? Und für wie plausibel halten Sie das Argument, dass das privatwirtschaftliche Unternehmen Urenco unbegrenzt weiter betrieben werden soll, damit die Bundesregierung weiter Zugang zu Anreicherungs-Know-how hat, was ja hier auch in der Diskussion heute aufkam? Und falls noch Zeit ist, vielleicht könnten Sie ganz kurz auf Herrn Dr. Wiesendahls Vergleich zwischen Vollbremsung jetzt und Konsensprinzip vorher eingehen.

**Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer): Frau Abgeordnete, die Anlagen sind meines Erachtens ganz selbstverständlich nach Atomrecht zu beurteilen. Das sind Urananreicherungsanlagen, und der Versuch zu sagen, das ist hier sowas ähnliches wie Hausmüllentsorgung, das scheint mir doch etwas in die Irre zu führen. Das ist genau das, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, die friedliche Nutzung der Kernenergie. Dazu gehört auch die Urananreicherung, und das ist eine politische Entscheidung. Dadurch unterscheidet sich die Nutzung der Kernenergie von allen anderen Stoffen, die in Deutschland behandelt werden, und das Verfassungsgericht hat sowohl in der *Treaty override*-Entscheidung als auch in der Atomausstiegs-Entscheidung immer wieder betont, dass das eine Kernfrage der Demokratie ist, die politisch vom Parlament entschieden werden muss, und hier würde ich das noch ein bisschen anders sehen als der Kollege Prof. Dr. Ewer. Nach der *Treaty override*-Entscheidung kann das Parlament sich über völkerrechtliche Verpflichtungen hin-

wegsetzen. Es ist dann der Bundesregierung überlassen, wie sie darauf reagiert. Die Bundesregierung ist gut beraten, wenn das Parlament praktisch sich über eine völkerrechtliche Verpflichtung hinweggesetzt hat, dann den Vertrag zu kündigen, aber das muss die Regierung entscheiden. Sie wird das aus haushaltsrechtlichen Gründen vermutlich tun, aber das Parlament hat das Prä und das Parlament darf entscheiden. Die Frage, wie jetzt das Know-how weiter genutzt werden soll, da scheint mir wieder die Problematik darin zu liegen, wenn Deutschland in internationalen Gremien ja nicht davon abrücken kann, dass es den Atomausstieg vollzogen hat und sinnvoll vollziehen wollte, dann scheint mir das Know-how-Argument nicht sehr tragfähig zu sein gegenüber dem Argument, zu sagen, wir wollen aus diesem Grund auch nicht grenznahe Anlagen im Ausland weiter unterstützen. Das ist in sich widersprüchlich und wird die politische Überzeugungskraft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Gremien nach meiner Einschätzung nicht weiter fördern. Wie war Ihre dritte Frage?

Abg. **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Dr. Wiesendahl meinte, dass es quasi eine Vollbremsung wäre, diese Anlagen zu schließen – im Gegensatz zum Konsensprinzip beim Atomausstieg, und dass das überhaupt gar nicht vergleichbar wäre.

**Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer): Aus meiner Sicht ist das eine normale Beendigung der Betriebsgenehmigung durch eine gesetzliche Entscheidung. Das als Vollbremsung zu bezeichnen finde ich ein bisschen gewagt. Natürlich ist es praktisch ein Unterschied zum Atomausstieg, wo man zu Beginn des Jahrtausends gesagt hat, wir wollen keine Rechtsstreitigkeiten, wir versuchen, uns zu einigen. Dies hat sich dann hinterher aber auch nicht als ertragfähig erwiesen, weil es trotzdem einen Rechtsstreit gegeben hat. Man kann die Diskussion ja manchmal auch so verstehen, dass hier schon für Einigungen hinterher Positionen aufgebaut werden, wo man dann entsprechende Entschädigungen haben möchte. Das ist letztlich eine politische Entscheidung. Der Gesetzgeber kann wie beim Atomausstieg sagen, ich möchte keine Rechtsstreitigkeiten haben, ich möchte mich mit dem Betroffenen einigen, das wird für mich teurer, aber dafür habe ich dann Ruhe, oder er



kann sagen, ich mache von meinen demokratischen Befugnissen Gebrauch, mir ist das wichtig, und ich nehme die rechtlichen Streitigkeiten, die vermutlich folgen werden, in Kauf. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher sehr deutlich immer auf die Seite des demokratischen Gesetzgebers gestellt. Der EuGH hat das in der Achmea-Entscheidung auch getan. Die Argumentation, Deutschland ist praktisch international rechtlich verpflichtet, weiter an Urananreicherungsanlagen über Jahrzehnte hinweg festzuhalten, das ist demokratietheoretisch sehr bedenklich. Das würde nämlich heißen, dass über Jahrzehnte hinweg Bundestage gewählt werden könnten – mit welchen Mehrheiten auch immer –, aber weil man mal einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, ist man daran gebunden. Das ist nicht mein Verständnis von Demokratie und meines Erachtens auch nicht das Demokratieverständnis des Grundgesetzes.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Es wurde schon mehrmals angesprochen, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2016 dieser Entschädigungsfrage auch nochmal eine Schlüsselfunktion zukommt, und deswegen meine Nachfrage, Herr Dr. Wollenteit, zu der Entschädigungsfrage oder der Entschädigungsfreiheit: Sie schreiben, dass die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung bestimmter Grundsätze und einer angemessenen Abwicklungsfrist entschädigungsfrei aus der Urananreicherung und der Brennelementproduktion aussteigen könnte. Vielleicht könnten Sie das nochmal genauer erläutern – auch in der Abgrenzung zu der Frage der Entschädigung, was ja von einigen anderen Sachverständigen gerade immer wieder betont worden ist.

Dr. **Ulrich Wollenteit** (Rechtsanwalt): Verfassungsrechtlich sehe ich das auf Basis der ganz deutlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so, dass die Frage, wie man diese Technologien im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben abwickeln kann, dass man da relativ klare Vorgaben hat. Das Verfassungsgericht verlangt bei einschneidenden Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums einen Verhältnismäßigkeitsausgleich – und da gibt es immer zwei Modelle. Man kann das mit Übergangsfristen regeln, d. h., man gestattet noch einen befristeten Weiterbetrieb solcher Anlagen oder,

falls man das nicht tun will, weil man schneller raus will, dann kann man auch über Entschädigungszahlungen einen so genannten Verhältnismäßigkeitsausgleich bewirken. Beide Modelle stehen zur Verfügung. Nach der Entscheidung vom 6. Dezember 2016 ist grundsätzlich immer eine Abwicklungsfrist einzuräumen. Das hängt einfach damit zusammen, dass man solche Betriebe natürlich nicht von einem Tag auf den anderen abschalten kann, da bestimmte Vorkehrungen zu treffen sind. Da wird eine Zahl von ein bis drei Jahren genannt. Ob man hier entschädigungsfrei aussteigt, hängt im Wesentlichen von Fragen ab, die ich jetzt als Jurist gar nicht beurteilen kann. Das hängt von der Frage ab, ob die Anlagen schon vollständig amortisiert sind, ob da bestimmte Vertrauensschutztatbestände zu berücksichtigen sind. Da sehe ich mich nicht imstande, das jetzt zu beurteilen. Wenn man das alles evaluiert hat und zu dem Ergebnis kommt, die Anlagen sind abgeschrieben und es besteht dort kein weiterer Ausgleichsbedarf nach Einhaltung dieser grundsätzlich zu gewährleistenden Abwicklungsfrist, dann kann man aus meiner Sicht auch entschädigungsfrei raus. Die Abwicklungsfrist muss man immer beachten. Aber wenn man einen Amortisierungsbedarf nur sieht, der eine Übergangsfrist von fünf Jahren rechtfertigen könnte, und wenn man dann schneller raus will, dann muss man eben in Kauf nehmen, dass man dafür auch entschädigen muss. Nach meiner Auffassung – das würde ich nur gerne zu den Ausführungen des Kollegen Dr. Wiesendahl sagen – spielt die Frage, ob man das im Konsens macht oder nicht im Konsens macht, für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit keine Rolle. Das ist in der Tat eine reine Frage, ob der Gesetzgeber, wie man das beim Ausstieg 2002 gemacht hat, den bequemeren Weg und den risikoärmeren Weg im Hinblick auf einen möglichen verfassungsgerichtlichen Angriff auf eine solche Gesetzgebung gehen will, oder ob er sagt, ich entscheide das in meiner eigenen demokratischen gesetzgeberischen Autonomie. Aus meiner Sicht ist das kein Aspekt, der bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rolle spielt, sondern das ist allein eine Entscheidung, die der Gesetzgeber selber trifft, ob er verhandeln will oder ob er sagt, ich entscheide das in meiner gesetzgeberischen Autonomie.

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich wollte von Ihnen gerne hören, wie sich Ihrer Meinung nach die



Aussagen des Bundesverfassungsgerichtsurteils darstellen. Die sind jetzt schon mehrfach dahingehend kritisiert worden, sie übertragen zu können auf die hiesige Frage. Wenn noch Zeit bleibt, würde ich gerne an Herrn Prof. Dr. Ewer eine ergänzende Frage stellen, ob es rein theoretisch denkbar ist, dass man den Umgang mit den entsprechenden Materialien aus Sicherheitserwägungen in einer neuen gesetzlichen Regelung verfassen könnte, obwohl zuvor ein Ausstieg aus dieser jetzigen Nutzungsform gesetzgeberisch beschlossen wurde, um eine Know-how-orientierte Umgangsweise auf gesetzlichen neuen Boden zu stellen.

**Dr. Dörte Fouquet** (Rechtsanwältin): Wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, dann geht es um meine Einschätzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 2016 in Bezug auf den Sachverhalt hier. Da haben meine Kollegen auch ausführlich zu vorgetragen. Aus meiner Sicht will ich das auch nochmal ganz deutlich sagen, dass eine behutsame Anwendung der in diesem Urteil insbesondere zum Restrisiko und zu den Verhältnismäßigkeitsabwägungen aufgeführten Prinzipien durch das Gericht, durch das Verfassungsgericht, dazu führt, dass wir auch im Bereich dieser Gesetzesnovelle auf der vollkommen sicheren Seite sind. Das muss man immer eindeutig sagen. Ich finde auch nach wie vor – man soll unterstreichen, was auch schon gesagt wurde –, das Prinzip der Kontinuität und Folgerichtigkeit, die wichtige Entscheidung der Bundesrepublik des Atomausstiegs, das wird ergänzt durch den Abschluss der Urananreicherung in der Bundesrepublik. Zum Investitionsschutzrecht, das hier immer benannt wurde, ob die Energiecharta Anwendung findet oder nicht. Selbst wenn es das täte – was zu bezweifeln wäre –, stimmt es schon, man kann immer nach Washington gehen. Und wir haben die Vattenfallmisere. Man muss auch sagen, wer würde denn hier beklagen. Das sind alles Unternehmen, die britischen Unternehmen, die nach dem Almelo-Vertrag nicht rein kommerziell tätig sind, sondern die den Vertrag ausführen. Das sind hoheitliche Aufgaben. Insofern wäre hier schon die Frage der Zulässigkeit zu stellen. Das gleiche gilt nach **Cardiff für die Ligna-Betriebe**. Also auch da muss man die Kirche im Dorf lassen. Was aber wichtig ist zu wissen, dass sowohl Großbritannien als auch die Niederlande sich zurückziehen wollen, dass es Gespräche der Urenco mit Investoren

gibt, und in dem Zusammenhang muss man natürlich sehr aufpassen, was man jetzt an Signalen an die Öffentlichkeit setzt. Also, wenn denn dieses Parlament möchte, dass ausgestiegen wird, muss man das jetzt laut und deutlich schon im Vorwege sagen, damit niemand sagen kann, ich bin hier zur Investition reingelegt worden.

**Prof. Dr. Wolfgang Ewer** (Rechtsanwalt): Ja und nein. Ja insofern – natürlich ist der Deutsche Bundestag frei oder ist der untergesetzliche Normgeber, Verordnungsgeber oder so, frei, zusätzliche Vorkehrungen zu schaffen. Was Sie nicht machen dürfen, ist, die Zulässigkeit der zwischenzeitlichen Anreicherung oder Brennelementherstellung davon abhängig zu machen, dass im Ausland nach dem Export bestimmte Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden. Das ist rechtlich völlig eindeutig, weil sich das jedenfalls bei anderen Mitgliedstaaten ausschließlich nach dem Euratom-Regime regelt. Solange die Sicherheitsvorkehrungen, die das Euratom-Regime vorschreibt, eingehalten werden, dürfen wir nicht höhere Vorkehrungen erzwingen. Deswegen wäre es beispielsweise auch problematisch, einen Gesetzentwurf schwerpunktmäßig nicht darauf zu stützen, dass man die innerstaatliche Sicherheit verbessern will, sondern darauf, dass man Kernkraftwerke in angrenzenden Mitgliedstaaten aushuntern will. Das wäre wohl auch ein Verstoß nicht nur gegen Euratom, sondern auch gegen den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten und ähnliches, da muss man also bei der Formulierung sehr vorsichtig sein.

**Abg. Dr. Rainer Kraft** (AfD): Ein kurzer Einwurf an meine Kollegen von den Grünen. Es ist sehr schade, dass Sie kein Herz für den Solartechniker haben, der vom Dach fällt. Auch, dass Sie kein Herz für den chinesischen Chemiarbeiter haben, dem eine Siliziumstange vielleicht das Bein abtrennt bei der Herstellung von Solarsilizium. Aber auf die Gefahren auch der Stromerzeugung aus Nichtkernkraft möchte ich vielleicht doch hinweisen. Da gibt es ein Ereignis aus dem Jahre 1975, nämlich den Bruch des Banqiao-Staudamms in China mit geschätzten 140 bis 150 000 Toten, also ein singuläres Ereignis, das jeden anderen Störfall der zivilen Kernnutzung in den Schatten stellt und wahrscheinlich sogar alle diese Störfälle in Summe. Herr Prof. Dr. Wieland hat darauf hinge-



wiesen, dass es sich um eine rein britische Entscheidung handelt. Dann wissen wir ja, wie wir das alles wieder rückgängig machen können.

Herr Lewitz, die Frage vorhin war nicht genau ganz beantwortet. Es geht hier schon um eine Differenzierung der verschiedenen Kernkraftwerkstypen. Ich würde Sie bitten, hier in Differenzierung zu sagen, Sicherheitsaspekte vom russischen RBMK zu deutschen Leichtwasserreaktoren, französische oder belgische Leichtwasserreaktoren bis hin zu Fukushima 1 bis 4, Fukushima 5 und 6 und vielleicht der neuen Generation-IV-Reaktoren, die weltweit geplant sind. Und wenn dann noch Zeit ist: Wie passen die chemischen, die toxischen Gefahren, die aufgrund von Flusssäure uns drohen, dahingehend in den Fakt, dass in Deutschland Flusssäure als Standardchemikalie im 100 000-Tonnen-Maßstab jährlich dort gegengefahren wird. Auch ich habe chemische Fabriken geplant, wo wir hochprozentige Flusssäure im Viel-Tonnen-Maßstab jährlich verbraucht haben. Danke.

**Dipl.-Phys. Jan-Christian Lewitz** (LTZ Consulting GmbH): Ich möchte meine Kollegen in Frankreich, USA, auch die Kollegen in Russland nicht schlechtmachen. Der RBMK ist natürlich ein Reaktor, der primär erstmal nicht zur Energieerzeugung geplant worden ist, sondern zur Herstellung von waffenfähigem Plutonium. Dann hat das so gut mit dem funktioniert, dass man ihn eben größer gemacht hat und dann auch ein Leistungskraftwerk daraus gebaut hat, das größte seinerzeit in Litauen gebaut, das Kernkraftwerk Ignalina, das zum EU-Beitritt dann abgeschaltet werden musste. Man musste sich verpflichten, das abzuschalten. Ich habe dort sieben Jahre gearbeitet. Ja, die Gefahren dieser Anlagen sind größer. Wir haben aber andere Anlagen auch in Deutschland gehabt, WWER-Reaktoren, also Wasser-Wasser-Energieeraktoren in Greifswald – die man hätte nachrüsten können. Die Sicherheitstechnik war nicht ganz so gut wie bei westlichen Druckwasserreaktoren, aber deutlich besser als bei RBMK-Reaktoren. Insgesamt haben natürlich wassermoderierte Reaktoren das Problem, dass sie immer einen Kühlmittelverluststörfall haben können, der dann zu Schwierigkeiten führt. Ob das im Betrieb ist oder im Lagerbecken – dass auch das Lagerbecken problemhaft sein kann, wissen wir seit Fukushima. Für die etablierten Kraftwerke wird

jetzt an neuen Brennstoffen und Brennelementen geforscht, um da einfach die Versagungszeiten zu verlängern. Ich denke, für eine Übergangszeit ist das schon eine nutzbare Technologie. Wir sollten nur die Zeit jetzt nutzen. Einerseits, uns das Endlager hier zu sparen, und andererseits, international auch mitzuarbeiten, eben die Leichtwasserreaktoren durch fortschrittlichere Reaktoren zu ersetzen. Im Bereich Generation IV – wenn ich nochmal auf Fukushima eingehen soll, das war der Gyimah-Quan-Typ, der auch in der Schweiz im Kernkraftwerk Mühleberg steht und dort in der Schweiz sicher betrieben wird, weil er eine Störfallauslegung hat auf die in der Schweiz möglichen Störfälle – Überflutung der Aare, die dort vorbeifließt, ist ein Beispiel. Zu Erdbeben gibt es auch Betrachtungen – ich habe jetzt die Werte nicht im Kopf. Sie können den sicher betreiben. In Japan ist leider der Fehler gemacht worden, dass man nicht die standortspezifischen Betrachtungen gemacht hat für Tsunamis, obwohl seit Jahrhunderten bekannt war, dass Tsunamis weit über dem Tsunami von 2011 dort aufgetreten sind. Man wusste es sogar schon. Man wusste es schon, später, nicht beim Bau. Es gab schon seit Jahren Hinweise, dass man hätte nachrüsten sollen. Man hat es nicht gemacht. Das sind alles Dinge, die bei uns in Deutschland nicht möglich sind. Wir haben eine unabhängige Aufsicht, die funktioniert. Wir haben auch eine kritische Öffentlichkeit – ich habe gar nichts gegen eine kritische Öffentlichkeit. Wir brauchen einen Diskurs, der alle Beteiligten mit einbezieht, aber der sich auf die Sicherheitsaspekte konzentriert. Wir haben viel zu viel Politik und auch Juristerei – mir schwirrt so ein bisschen der Schädel –, denn Kernkraftwerke werden ja nicht aus juristischen Gründen betrieben, sondern eben aus energie- und wirtschaftspolitischen Gründen. Wir sollen die Leute alle beteiligen, die dort Fachwissen haben und auch kritische Fragen beantworten, aber am Ende ist es eine wirtschaftliche und energiepolitische Frage, und wenn wir in die Zukunft denken wollen – ja, Generation IV – wird daran geforscht, dass wir eben auch kein Endlager mehr brauchen, und das ist letztendlich das Ziel. Wir brauchen kein Endlager. Wir können den Brennstoff nutzen, wir können diese 97 Prozent, die noch drin sind, wegbrennen und brauchen keine eine Million Jahre. In hundert Jahren, nach der Einsetzung in so einen Reaktor, sind 90 Prozent des Abfalls so radioaktiv wie der Tisch



oder die Kollegen, die hier am Tisch sitzen, und der Rest ist nach 300 Jahren so radioaktiv wie die Umgebung überall, und dann haben wir Wertstoffe, die draußen nachgefragt sind und brauchen kein Endlager.

**Stellvertretender Vorsitzender:** Danke, Herr Lewitz. Wir haben die zweite Runde jetzt beendet. Ich würde die Zeit gerne noch nutzen, vielleicht für eine kurze Runde, wenn alle damit einverstanden sind. Wir würden das dann auf zwei Minuten reduzieren. Als erster beginnt Herr Abg. Möring.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Däuble im Anschluss an Ihr Statement, was wir hier vorliegen haben. Ich glaube, Herr Prof. Dr. Wieland war es vorhin, der gesagt hat, er könne sich nicht vorstellen, dass unsere Zugehörigkeit zum Gouverneursrat der IAEA oder IAEO davon abhängt, dass wir Kompetenzen in kerntechnischen Fragen haben, insbesondere bei der Frage der Anreicherung, sondern dass es mehr eine Frage ist, wie vertrauensvoll wir öffentlich auftreten, wenn wir die Kernenergienutzung in Deutschland einstellen, gleichzeitig aber eine Weiterlieferung der Betriebe zur Urananreicherung, zur Brennelementherstellung verfolgen. Können Sie uns nochmal kurz erläutern, wie dieser Gouverneursrat arbeitet, wovon die Zugehörigkeit abhängt, und warum es für uns wichtig ist?

**Friedrich Däuble** (Ständiger Vertreter der BRD bei dem Büro der UN und bei anderen internationalen Organisationen in Wien): Der Gouverneursrat ist das Steuerungsgremium der IAEA. Es gibt noch außerdem die jährliche Generalkonferenz. Im Gouverneursrat sind 35 Staaten vertreten, davon sind zehn die sogenannten *technical most advanced*-Staaten, d. h., die haben einen quasi ständigen Sitz im Gouverneursrat, der nicht so genannt wird, es aber tatsächlich ist. Wir gehören dazu. Wenn man aus dieser Gruppe ausscheidet, dann wird man in einem gewissen Rhythmus alle paar Jahre mal wieder für ein oder zwei Jahre dabei sein dürfen, aber die meiste Zeit auf den Hinterbänken Platz nehmen, und, wie ich's gesagt habe, bei allen Debatten, nur nachdem alle Mitglieder gesprochen haben, dann noch zu Wort kommen. Die eigentliche Mitgestaltungsmöglichkeit hat man nur dann – die wirkliche Mitsprachemöglichkeit –, wenn man in diesem Gouverneursrat sitzt, und das hängt eben von unserer technischen/technologischen Fähigkeit ab. Wir können nur dann in

den ganz zentralen Fragen, wie Sicherheit/Sicherung, aber auch technische Zusammenarbeit – auch z. B., wie man weltweit Strahlenbehandlungen für Tumorerkrankungen garantiert –, mitsprechen, wenn wir in diesem Gouverneursrat drin sind. Deswegen ist es aus Wiener Sicht ein ganz hohes Anliegen, dass wir unsere ständige Mitgliedschaft nicht infrage stellen, und dazu gehören natürlich die technologische Kenntnis und die technologischen Fähigkeiten, die wir haben.

Abg. **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Dr. Fouquet, mich würde nochmal interessieren, ob es für die Stilllegung der beiden Anlagen ein Problem mit dem Euratom-Vertrag gibt, in dem wir auch eingebunden sind.

**Dr. Dörte Fouquet** (Rechtsanwältin): Für die Stilllegung der beiden Anlagen gibt es nach dem Euratom-Vertrag keinerlei Probleme, um das ganz kurz zu sagen. Solange man sich an solchen Unternehmen beteiligt – und das sind ja eine der wenigen Gemeinschaftsunternehmen, die nach dem Euratom-Vertrag überhaupt gegründet wurden, diese Anreicherungsanlagen bzw. die Brennstoffanlage –, und solange sie dabei sind, haben sie sich gegenseitig zu helfen und auch die Forschung gemeinsam zu betreiben und zu bezahlen. Aber der Euratom-Vertrag sagt eindeutig, überlässt es den Mitgliedstaaten, wie sie zusammenarbeiten zu den Zielen des Euratom-Vertrags. Und wenn jetzt ein Mitgliedsstaat aus der friedlichen Nutzung, so wie Deutschland, ausgestiegen ist und dann auch noch die Entscheidung trifft, es möchte eigentlich auch keine weiteren Abfälle aus weiterer Anreicherung in seinem Land zulassen, dann hat das mit dem Euratom-Vertrag schlichtweg nichts zu tun.

Abg. **Karsten Hilse** (AfD): Herr Lewitz, könnten Sie vielleicht nochmal – es gibt ja noch andere außer der Kategorie-IV-Reaktoren – ganz kurz zur Kenntnis auf Flüssigsalzreaktoren eingehen? Das ist ja die GAU-Gefahr – wird ja da sehr minimiert –, die im Moment erforderliche Mindestgröße verringert sich und die Ernteerträge, die quasi so ein Flüssigsalzreaktor bringt, die der heutigen Kraftwerke extrem übersteigt.

**Dipl.-Phys. Jan-Christian Lewitz** (LTZ Consulting GmbH): Ich hatte vorhin angefangen mit dem Kühlmittelverluststörfall bei einem wassermode-



rierten Reaktor, den habe ich bei einem Salzschmelzreaktor nicht. Er wird auch quasi drucklos betrieben, weil die Siedetemperatur weit über der Betriebstemperatur ist im Unterschied zum wassermoderierten Reaktor. Ich habe also auch keine vorgespannten Energien im System. Bei einer Leckage treten Brennstoff und am Beispiel, wenn jetzt Blei als Kühlmittel genommen werden würde, entweder das Brennstoffsalz und das Blei aus und härten dann außerhalb der Leckage aus. Sie haben im schlimmsten Fall die Räume der Anlage damit kontaminiert, aber sie haben keine zerstörten Gebäude, weil einfach die vorgespannte Energie nicht vorhanden ist. Kritikalitätsunfälle sich zu überlegen, die die Anlage zerstören, hat bisher noch niemand geschafft, obwohl es verschiedene wissenschaftliche Diskussionsrunden dazu gab. Das wäre spannend. Wir warten immer noch darauf, dass irgendjemand mal einen Störfall sich ausdenkt, der die Anlage katastrophal zerstört. Das gab es bisher nicht. Das sind die wesentlichen Vorteile. Kleiner Kern, sehr hohe Leistungsdichte, das ist der Vorteil, weil ich keine vorgespannten Energien habe. Ich kann es klein machen und hohe Energiedichten haben. Dadurch kann ich es unter Tage bauen, unter der Erde bauen, und es ist sehr flugzeugabsturz sicher. Das sind die wesentlichen Vorteile, und wir brauchen kein Endlager, das hatte ich schon mehrfach gesagt.

Abg. **Karlheinz Busen** (FDP): Nochmal zu der öffentlichen Wahrnehmung. Ich habe vorhin schon gefragt, woran machen Sie fest, dass ein öffentliches Interesse besteht, weil ich sehe, dass in Gronau und auch in Almelo nur 0,1 oder 0,2 Prozent der Bevölkerung sich aktiv gegen die Schließung beteiligen? Deswegen möchte ich gerne von Herrn Dr. Posser wissen, ob man das Argument des öffentlichen Interesses überhaupt anführen kann?

**Dr. Herbert Posser** (Rechtsanwalt): Aus meiner Sicht ist das zu verneinen. Das kann man nicht anfügen, denn dieses öffentliche Interesse für diese Anlagen gibt es in der Tat nicht. Jedenfalls nicht in dem Umfang, dass es ein gesetzgeberisches Aufgreifen ermöglicht. Der Gesetzgeber ist natürlich davon unabhängig frei, aber er kann es nicht mit einem öffentlichen Interesse begründen. Ich will die Zeit nutzen, auf zwei/drei Punkte, die angesprochen worden sind, noch einzugehen. Zu

den langfristigen Lieferverträgen muss man noch einmal deutlich sagen, dass die mit neun Milliarden Euro alleine bei der Urenco Deutschland zu Buche stehen, um die entsprechende Investition abarbeiten zu können, noch lange nicht amortisiert sind, sondern im Gegenteil, im Vertrauen auf die unbefristeten Genehmigungen, die völkerrechtlichen Verträge, getätigt worden sind und es beim Kernenergieausstieg 2002 ausdrücklich ausgeklammert wurde – die Urananreicherung. 2002 gab es übrigens keine Streitigkeiten nach dem Konsens, sondern das war erst durch die Ausstiegsnovelle 2011. Es geht bei dem Ausstieg um Völkerrechtskonformität, nicht, dass der Gesetzgeber nicht in der Lage wäre, das zu tun, sondern, will Deutschland wirklich hier einen Völkerrechtsbruch riskieren? Das Know-how würde nicht erhalten, es würde abgezogen werden. Es ist ein internationaler Konzern, das würde in die anderen Länder gehen. Die Unternehmen, um die es hier geht, sind privatwirtschaftlich sowohl die britischen als auch die deutschen. Man darf nicht vergessen, dass der Ein-Drittel-Anteil Deutschlands von RWE und E.ON – privaten Unternehmen – gehalten wird. Also die werden selbstverständlich klagebefugt nach Exit. Und Euratom, letzter Punkt, 192.2, hat der EuGH als verbindliches Recht festgestellt. Das ist anders als bei der Kernenergieerzeugung.

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Wie müsste denn eine gesetzliche Regelung aussehen, wenn man den Atomausstieg dahingehend vervollständigen würde, zukünftig auch tatsächlich die Verarbeitung der Produkte mit auszuschließen und dann aber dennoch bewerkstelligen möchte, dass die Sicherheit im Umgang mit entsprechenden Materialien im Sinne einer Know-how-Sicherung dennoch ermöglicht werden soll? Ist eine solche gesetzliche Regelung ohne Wertungswidersprüche denkbar?

**Dr. Dörte Fouquet** (Rechtsanwältin): Deutschland ist weiterhin, auch wenn wir diese Urananreicherung in Deutschland beenden, in allen Sicherheitsgremien beteiligt und hat auch erhebliche Aufgaben abzuarbeiten. Es hat weiterhin Vorbildfunktion, gerade im Sinne des Umgangs mit dem Rückbau und den damit zusammenhängenden Aufgabenbereichen. Von daher frage ich mich, ob wir jetzt das Änderungsgesetz des Atomgesetzes



belegen sollten mit der Einrichtung von besonderen sachverständigen Gremien, die haben wir eigentlich. Ich bin übrigens nicht der Auffassung, dass auf internationaler Ebene bei der IAEO, das dort die deutsche Stimme jetzt versagt. Ich glaube sogar, dass gerade wir sehr gefragt sind, eben wegen unserer ganzen Rückbauprogramme und vor dem Hintergrund, das wir über 200 alte Reaktoren in Europa haben, die alle irgendwann mal ähnliche Probleme haben und wir ähnliche Aufgaben lösen müssen. Von daher würde ich nicht vorschlagen, das Gesetz jetzt damit zu überfrachten, dass wir da jetzt so eine Art Brainpool einführen würden. Ich würde mich in der Tat bei dem Gesetz beschränken, dies so, wie es vorgeschlagen wurde, umzusetzen – ich würde noch etwas genauer über die Fristen und über die völkerrechtliche Einbindung nachdenken. Jetzt so zu tun, als wenn man jetzt schlechter dastünde im internationalen Bereich, wenn man keine Urananreicherung mehr hat und versucht, im Gesetz gegenzusteuern, das sehe ich nicht.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Ich wollte nochmal anschließen an die Debatte über das öffentliche Interesse. Das sagen Sie mal Ihrer Landesregierung in Nordrhein-Westfalen und insbesondere den Menschen in Aachen, was sie davon halten, ob da ein öffentliches Interesse besteht an dieser ganzen Frage. Aber real nochmal zurück zur Frage des Europarechts, Herr Dr. Wollenteit. Und wenn noch ein bisschen Zeit bleibt, vielleicht auch Sie, Professor Dr. Wieland. Wie sehen Sie das? Gibt es da irgendwelche europarechtlichen Einschränkungen oder Risiken für den Deutschen Bundestag, was diese Entscheidungen angeht?

**Dr. Ulrich Wollenteit** (Rechtsanwalt): Ich hatte das auch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Ich sehe da keine Risiken. Ich kann auch das Argument des Kollegen Dr. Posser nicht nachvollziehen, dass die Frage, wie es sich mit

der sogenannten Förderpflicht verhält, sich bei der Kernbrennstoffversorgung anders darstellen würde als bei anderen Vorgängen. Das Thema, ob die Förderpflicht eine Pflicht zur Nutzung von Kernenergieanlagen beurteilt, das ist früher mal, vor sehr langer Zeit, vertreten worden, ist aber längst überholt. Es besteht also keine Verpflichtung, aufgrund des Förderzwecks des Euratom-Vertrags Kernenergieanlagen zu betreiben. Das gilt für Kernkraftwerke gleichermaßen wie für eine Urananreicherungsanlage und für die Brennelementefertigung.

**Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer): Ich würde mich dem so anschließen. Es gibt aber das Diskriminierungsverbot. Deutschland kann nicht hingehen und sagen: An belgische Atomkraftwerke liefern wir nicht, aber an französische liefern wir. Das wäre ein Verstoß gegen das Unionsrecht.

**Stellvertretender Vorsitzender:** Vielen Dank. Wir sind jetzt am Ende der heutigen Anhörung. Ich stelle fest, dass wir zeitlich eine Punktlandung gemacht haben. Also vielen Dank nochmal für die Disziplin, die Sie gezeigt haben. Mein besonderer Dank hier an die Sachverständigen. Wir haben hier heute komplexe juristische Probleme diskutiert und teilweise auch sehr unterschiedliche Ausführungen erhalten. Insbesondere haben wir eine völkerrechtliche Einschätzung bekommen. Ich glaube, das ist diesem Problem auch durchaus angemessen. Heute war schon mehrfach, glaube ich, der Satz gefallen: Am Ende steht die politische Entscheidung. Genauso wird es sein, aber heute haben wir eine Reihe von Informationen dazu bekommen, diese Entscheidungsfindung herbeizuführen, dafür meinen herzlichen Dank. Wir sind heute am Ende dieser Anhörung, die ich hiermit dann auch schließen möchte.

Schluss der Sitzung: 13:01 Uhr



Michael Thews, MdB

**Stellvertretender Vorsitzender**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache

**19(16)96-D**

zur Anhörung am 17.10.18

10.10.2018

**KÜMMERLEIN**  
RECHTSANWÄLTE & NOTARE

## **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages**

**Öffentliche Anhörung am 17.10.2018  
zum Entwurf eines 16. Gesetzes zur Änderung des  
Atomgesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
sowie  
zu einem Antrag der Fraktion DIE LINKE für ein  
Exportverbot für Kernbrennstoffe**

### **Rechtliche Thesen**

**Dr. Stefan Wiesendahl  
Rechtsanwalt**

Kümmerlein Simon & Partner  
Rechtsanwälte mbB  
Messeallee 2  
45131 Essen

Essen, den 10.10.2018

## Einführung in die Problematik:

Gegenstände der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages sind der Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines 16. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BT-Drucksache 19/964) sowie ein Antrag der Fraktion DIE LINKE für ein Exportverbot für Kernbrennstoffe (BT-Drucksache 19/2520).

Zentrale Gegenstände des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind die Beendigung der Urananreicherung und der Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten (in der Folge: Herstellung von Brennelementen) in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2022. Die Urananreicherung und die Herstellung von Brennelementen sollen nach dem Gesetzentwurf durch ein Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb entsprechender Anlagen parallel mit dem Ende des Betriebs von Kernkraftwerken zum Ende des Jahres 2022 auslaufen. Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf ausweislich seiner Begründung einer Reduktion des Transports radioaktiver Stoffe und einer Beendigung der Belieferung grenznaher Kernkraftwerke mit Brennelementen.

Zentrale Gegenstände des Antrags der Fraktion DIE LINKE sind eine Stilllegung der sich in Deutschland befindlichen Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen sowie zusätzlich auch noch ein Exportverbot für Kernbrennstoffe.

Von dem Gesetzentwurf und dem Antrag betroffen sind die Urananreicherungsanlage der Urenco Deutschland GmbH in Gronau und die Anlage zur Herstellung von Brennelementen der Advanced Nuclear Fuels GmbH in Lingen. Diese Anlagen weisen erheblich geringere nukleare Risiken auf als Kernkraftwerke und sind nicht vom deutschen Ausstieg aus der Kernenergie umfasst. Sie können nach aktueller Rechtslage auch nach der Beendigung des Leistungsbetriebs des letzten deutschen Kernkraftwerks weiterhin hochwertige Produkte zur Verfügung stellen. Die Anlagen wurden mit Investitionen in Milliardenhöhe realisiert und entsprechen höchsten Sicherheitsanforderungen. Ihr Kritikalitätsrisiko ist sehr begrenzt. Vertragliche Lieferpflichten bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch weit über das für den Ausstieg anvisierte Jahr 2022 hinaus. Allein die Lieferverträge der Urenco-Gruppe haben ein Volumen von mehreren Milliarden Euro bis in die 2030er Jahre. Die langfristigen Lieferverpflichtungen wurden vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und im Vertrauen darauf abgeschlossen, dass die Urananreicherung und die Herstellung von Brennelementen vom Atomausstieg ausgenommen bleiben.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben einerseits im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen zum Ende des Jahres 2022 (dazu unter **A.**) sowie andererseits im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Exportverbot für Kernbrennstoffe (dazu unter **B.**). In einem Exkurs werden auch überblicksartige Hinweise zu den völkerrechtlichen Implikationen entsprechender Überlegungen in der BT-Drucksache 19/964 sowie der BT-Drucksache 19/2520 gegeben (dazu unter **C.**).

**Thesen:**

**A. Gesetzliche Beendigung des Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen zum Ende des Jahres 2022**

1. Die angedachte gesetzliche Regelung zum Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen zum Ende des Jahres 2022 würde ungeachtet der Fragestellung, ob es sich um eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG handelt, jedenfalls als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG in den **Schutzbereich der Eigentumsgarantie eingreifen**. Betroffen wären das Anlageneigentum und die Nutzungsmöglichkeiten der Urenco Deutschland GmbH bzw. der Advanced Nuclear Fuels GmbH an ihren unbefristet genehmigten Anlagen in Gronau bzw. in Lingen. Betroffen wären auch die jeweiligen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe als Schutzobjekte der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.
2. Das **Urteil des BVerfG vom 06.12.2016** (BVerfGE 143, 246 ff.) zur 13. AtG-Novelle, mit der die Beschleunigung des Ausstiegs aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie beschlossen wurde, ist **nur sehr bedingt** auf die angedachte gesetzliche Beendigung der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen in Deutschland **übertragbar**. Insbesondere sind die folgenden rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten zu berücksichtigen:
  - a. Ausgangspunkt der verfassungsgerichtlichen Entscheidung war die Atomkonsensvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14.06.2000, die das zeitliche Auslaufen der friedlichen Nutzung der Kernenergie als solches außer Frage stellte. Dementsprechend musste das BVerfG auch nur über den beschleunigten Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie entscheiden. Vorliegend hingegen steht eine **nicht konsenterte, erstmalig gesetzlich zwingend vorgeschriebene** Beendigung der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen in Deutschland in Rede. Ein solche Konstellation ist **kategorisch anders** als die vom BVerfG beurteilte Konstellation und in ihren rechtlichen Auswirkungen vom BVerfG bislang nicht entschieden.
  - b. Die betroffenen Anlagen in Gronau und Lingen **unterscheiden sich in ihrer Risikobewertung grundlegend von Kernkraftwerken**, deren Leistungsbetrieb bis spätestens Ende 2022 zu beenden ist. Technisch wird soweit ersichtlich nicht bestritten, dass in den Anlagen jeweils nur geringe Mengen an Kernbrennstoffen vorhanden sind und das Entstehen einer kritischen Masse nicht zu besorgen ist. Im Stresstest des Jahres 2013 haben die in Rede stehenden Anlagen gut abgeschnitten.
  - c. Eingegangene langfristige Lieferverpflichtungen und getätigte Investitionen in die betroffenen Anlagen genießen **Vertrauensschutz**, der sowohl durch die unbefristeten Betriebsgenehmigungen als auch die völkerrechtlichen Bindungen der Bundesrepublik Deutschland (dazu unter C.) vermittelt wird. Eine nunmehr einseitig frühestens im Jahr 2018 gesetzlich zwangsweise bewirkte **Parallelisierung der gesetzlichen Enddaten** der friedlichen Nutzung der Kernenergie einerseits und der Urananreicherung und Herstellung von Brennelementen andererseits würde sich **aus Sicht der dann betroffenen Urananreicherung und Herstellung von Brennelementen als völlig unvermittelte Totalbremsung** darstellen. Ein solche Konstellation hatte das Urteil des BVerfG vom 06.12.2016 nicht im Blick.

3. Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Entschädigungsklausel** soll die wirtschaftlichen Folgen der angedachten kurzfristigen Beendigung der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen abfedern und dem in Art. 20 GG wurzelnden rechtsstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. In Anbetracht der dargelegten Besonderheiten der beiden betroffenen Anlagen begegnet die äußerst vage formulierte Klausel („*wenn und soweit schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit denen der Allgemeinheit erfordern*“) **rechtsstaatlichen Bestimmtheitsbedenken**. Die vorgesehene Regelung trüge der konkret greifbaren Problematik langfristiger Lieferverpflichtungen und getätigter Investitionen in die betroffenen Anlagen nicht ausdrücklich Rechnung. Die geplante Entschädigungsklausel ist damit nicht geeignet, die Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsgemäß auszugestalten.
4. Die angedachte gesetzliche Regelung zum Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen zum Ende des Jahres 2022 würde in den **Schutzbereich der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG eingreifen**. Selbst wenn man die Regelung nur als Berufsausübungsregelung für die Anlagenbetreiber (und nicht als Berufswahlregelung) ansähe, wäre sie wegen der zuvor dargelegten Überlegungen zu Art. 14 GG nicht verhältnismäßig und damit verfassungswidrig.
5. Die angedachte gesetzliche Regelung zum Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen zum Ende des Jahres 2022 würde die Betreiber der Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen gegenüber Betreibern von Anlagen etwa der chemischen Industrie und vergleichbarer Industriezweige ungleich behandeln, obwohl unterschiedliche Risikoeinschätzungen nicht ersichtlich sind. Zudem käme es zu einer Gleichbehandlung mit den Betreibern von Kernkraftwerken, obwohl insoweit unterschiedliche Risikoeinschätzungen einschlägig sind. Eine sachliche Rechtfertigung dieser **Art. 3 Abs. 1 GG** betreffenden **gesetzlichen Ungleichbehandlung** wird im Gesetzentwurf nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Da die angedachten gesetzlichen Differenzierungen Freiheitsrechte der Art. 12 und 14 GG betreffen würden, gilt ein strenger Rechtfertigungsmaßstab.
6. Die angedachte gesetzliche Regelung zum Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen zum Ende des Jahres 2022 würde in den **Schutzbereich des Eigentumsrechts gemäß Art. 17 der Europäischen Grundrechtecharta eingreifen**. Da die enge Auslegung des Enteignungsbegriffs durch das BVerfG auf der europäischen Ebene nicht Platz greift, kommt eine Rechtfertigung dieses Eingriffs auf europäischer Ebene nach dem zuvor unter **A. 1. – 3.** für Art. 14 GG Gesagten erst recht nicht in Betracht.
7. Die angedachte gesetzliche Regelung zum Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen zum Ende des Jahres 2022 wäre mit Beeinträchtigungen der europarechtlich garantierten speziellen **Warenverkehrsfreiheit aus Art. 93 des Vertrages zur Gründung der europäischen Atomgemeinschaft (EAGV)** verbunden. Es handelte sich um ein faktisches Exportverbot bezüglich der Produkte der Kernbrennstoffversorgung und um ein faktisches Importverbot bezüglich der für die Produktion erforderlichen Produktionsmittel. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die spezifisch grenzüberschreitende Wirkung der geplanten Regelung in Bezug auf die Kernbrennstoffversorgung grenznaher Kernkraftwerke sogar explizit dargelegt. Ferner wäre die europarechtlich garantierte **Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der**

**Europäischen Union** (AEUV) betroffen. Derartige Maßnahmen bedürfen einer Rechtfertigung am Maßstab der einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen. Da die regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer der Gemeinschaft mit Kernbrennstoffen als Aufgabe im Sinne des Art. 2 lit. d) EAGV von den Förderpflichten des Art. 192 EAGV umfasst wird und die Bundesrepublik Deutschland dementsprechend Maßnahmen zu unterlassen hat, die eine solche Aufgabenerfüllung gefährden, steht dem deutschen Gesetzgeber eine Rechtfertigung der dargelegten Beeinträchtigungen der europäischen Grundfreiheiten nicht zu Gebote.

## **B. Exportverbot für Kernbrennstoffe**

1. Die im Antrag der Fraktion DIE LINKE geforderte gesetzliche Regelung eines Exportverbots für Kernbrennstoffe für Atomreaktoren im Ausland wäre mit Beeinträchtigungen der europarechtlich garantierten speziellen **Warenverkehrsfreiheit aus Art. 93 EAGV** verbunden. In der Begründung des Antrags wird die spezifisch grenzüberschreitende Stoßrichtung des Antrags in Bezug auf die Kernbrennstoffversorgung grenznaher Kernkraftwerke explizit dargelegt. Als Exportverbot läge eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung vor. Insoweit gelten die unter **A. 7.** dargelegten europarechtlichen Bedenken gegenüber einer solchen gesetzlichen Regelung des deutschen Gesetzgebers entsprechend.
2. Zudem werden in dem Antrag u.a. **vermeintliche Sicherheitsdefizite etwa französischer, belgischer und finnischer Kernkraftwerke** als Begründung für die geforderte gesetzliche Regelung eines Exportverbots für Kernbrennstoffe für Atomreaktoren im Ausland angeführt. In Anbetracht des Gemeinschaftsrahmens für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen gemäß der Richtlinie 2009/71/Euratom vom 25.06.2009 (zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/87/Euratom vom 08.07.2014) sowie der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung existieren harmonisierende Vorschriften für den Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen nach dem EAGV trägt nach der Rechtsprechung des EuGH in wesentlicher Weise zur Gewährleistung des Schutzes des Lebens, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des Eigentumsrechts bei, sodass nationale Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Schutzziele europarechtlich als nicht erforderlich und verhältnismäßig angesehen werden (siehe dazu EuGH, Urteil vom 27.10.2009, Rs. C-115/08, Rn. 135 f.). Weitergehende nationale Schutzstandards für das eigene Territorium bleiben durch den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen im Grundsatz unbenommen, allerdings gilt für Kontrollen der Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Gebiet der **Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens** (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 19.03.1998, Rs. C-1/96, Rn. 47).
3. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, dass der EuGH die Überlegungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE betreffend die Sicherheit von Kernkraftwerken, die dem gemeinschaftsrechtlichen Rahmen nach dem EAGV unterliegen, als **europarechtswidrig** verwerfen würde.

### **C. Völkerrechtliche Implikationen**

1. Eine Verengung des völkerrechtlichen Blickwinkels liegt in der im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **ausschließlich** vorgesehenen Abkehr der Bundesrepublik Deutschland von dem Vertrag von Almelo. Nicht gewürdigt werden im Gesetzentwurf der BT-Drucksache 19/964 die **völkerrechtlichen Abkommen von Cardiff, Paris und Washington**, die jedenfalls für die Tätigkeiten der Urenco-Gruppe von Bedeutung sind. Dieses Defizit birgt die Gefahr völkerrechtlicher Rechtsverstöße durch die Bundesrepublik Deutschland im Falle der Umsetzung der angedachten gesetzlichen Regelung zum Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung.
2. Weder der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch der Antrag der Fraktion DIE LINKE würdigt den **Vertrag über die Energiecharta** (Energy Charter Treaty, ECT), der ein Handels- und Investitionsabkommen für den Energiesektor darstellt, mit dem für die beigetretenen Länder ein multilateraler Rahmen für die Zusammenarbeit im Energiebereich geschaffen wurde. Der deutsche Gesetzgeber muss davon ausgehen, dass das ICSID-Schiedsgericht in Washington ungeachtet des Urteils des EuGH vom 06.03.2018, Rs. C-284/16 (sog. Achmea-Entscheidung) aus der multilateralen Energiecharta Ersatzansprüche ableiten könnte. Von daher birgt die **fehlende Betrachtung der Anforderungen der ECT** in der BT-Drucksache 19/964 sowie der BT-Drucksache 19/2520 im Falle der Umsetzung der angedachten gesetzlichen Regelung zum Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen **erhebliche Haftungsrisiken** für die Bundesrepublik Deutschland.

Essen, den 10.10.2018

## Deutscher Bundestag – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Öffentliche Anhörung: 17.10.2018

Entwurf eines 16. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BT 19/964)

Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe (BT 19/2520)

### Sachverständiger: Friedrich Däuble, Wien

Bis 30.06.2018 war ich Ständiger Vertreter Deutschlands bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und den Vereinten Nationen (VN) in Wien. Aus meiner Erfahrung kann ich über die Rolle von Urenco für die Arbeit meiner Vertretung und für das Gewicht Deutschlands in den Verhandlungen in Wien berichten.

#### 1. Mitwirkung bei der Nichtverbreitung

- Ein vorrangiges außenpolitisches Ziel Deutschlands, zugleich die zentrale Aufgabe der IAEO, ist die Nichtverbreitung von Atomwaffen. Dabei steht die Anreicherung von Uran im Mittelpunkt: hier kann die Grenze von der zivilen zur militärischen Nutzung der Atomenergie überschritten werden.
- Entsprechend galt für die Verhandlungen mit Iran über sein Atomprogramm von Beginn an: Die Beschränkung der Anreicherung ist der Schlüssel.
- Deutschland hat an den Verhandlungen von Anfang an teilgenommen; denn der Iran war immer eine unserer wichtigsten außenpolitischen Herausforderungen. Die Bundesregierung hat Urenco-Experten aufgrund ihrer weltweit führenden Kompetenzen bei den Atomverhandlungen mit dem Iran für Lösungen hochkomplexer Detailfragen hinzugezogen. Das hat dazu beigetragen, tragfähige Lösungen auszuarbeiten (cf. Bundestags-Drucksache 18/5036). Wir haben damit einen der **wichtigsten Substanzbeiträge** zu den Verhandlungen leisten können:

**Die Zentrifugentechnologie**, d.h. die Anreicherungsfähigkeiten des Iran, war unser Feld. Die Anreicherung war schwierigster und zugleich wichtigster Verhandlungsgegenstand. Was durfte der Iran haben, ohne dass er eine Bombe bauen konnte? Es ging um Zentrifugentyp, die Anzahl der Zentrifugen, die Leistungsfähigkeit, die technologische Stufe.

- Auch in der Implementierungsphase des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA) – vor und nach dem Ausscheren der USA, die ich in Wien mitbegleitet und mitverfolgt habe, haben sich alle anderen, also Frankreich, Großbritannien, China, Russland, und die USA, auf das in Deutschland verfügbare Fachwissen in Anreicherungsfragen verlassen. „Zentrifugenfragen“ waren in der gesamten Zeit die wichtigsten und kompliziertesten Fragen, für die es in der Joint Commission tragfähige Lösungen zu finden galt.
- Umsetzen musste dies dann die IAEO. Wir konnten sie in ihrer Überwachungsaufgabe entscheidend unterstützen, **dank der Kenntnisse** von und des Austausches mit **Urenco-Experten**.
- Was für Iran galt und gilt, hat auch für die Verifikationsaufgabe der IAEO insgesamt große Bedeutung. Die IAEO bereitet sich auf eine Lösung mit Nordkorea vor – und wieder ist Deutschland im Zentrum der Bewertung des Erforderlichen für eine dauerhafte Abrüstung.
- Urenco beteiligt sich an Safeguard-Workshops, gibt Kenntnisse und Erfahrungen an die IAEO weiter, bildet deren Inspektoren fort: **damit wird ein entscheidender Beitrag zur Überwachung der nuklearen Nichtverbreitung geleistet**.
- Wenn wir die Fachexpertise zur Uran-Anreicherungstechnologie aus der Hand geben, verlieren wir unsere technologiebasierten Fähigkeiten zur aktiven Mitwirkung an der Verhinderung der Proliferation von Atomwaffen. Das widerspräche zentralen sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands.

## 2. Mitsprache in der IAEO, u.a. bei der Sicherheit von Atomanlagen

- Neben der Kontrolle der Nichtverbreitung ist die Sicherheit von Atomanlagen wichtigstes Tätigkeitsfeld der IAEO. Nur in Wien werden international gültige Sicherheitsstandards verhandelt, ihre Umsetzung überwacht und überprüft, und Hilfestellung geleistet – z.B. in der Commission on Safety Standards.
- Deutschland muss dabei fraglos mitsprechen und mitgestalten. Das tun wir: als Mitglied des Entscheidungsgremiums der IAEO, des 35 Staaten umfassenden sog. Gouverneursrates.
- **Wir sind eines von 10 ständigen Mitgliedern** dieses Entscheidungsgremiums. Eine solche ständige Mitgliedschaft steht den technologisch führenden („technically most advanced“) Staaten zu.
- Seit unserem – richtigen und notwendigen – Ausstieg aus der Atomkraft wird über unseren ständigen Sitz diskutiert.
- Unsere Spitzenposition in der **Anreicherungstechnologie ist unser wichtigstes** und wirksamstes **Argument**, um unseren Anspruch auf einen Gouverneursratssitz aufrecht zu erhalten.
- Man könnte die berechtigte Frage stellen: Wofür brauchen wir einen Sitz in einer Organisation, die für Kernenergie wirbt? Auch wenn die IAEO zweifellos "atomfreundlich" ist, erhält die Förderung der Kernenergie allerdings nur einen sehr kleinen Teil menschlicher und budgetärer Ressourcen.
- Eines viel höheren Aufwands bedarf die Festlegung von Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke (KKW). In der IAEO können wir z. B. unsere Nachbarn oder die USA drängen, alte KKW's wenigstens nachzurüsten und sicherer zu machen.

- Auch in **Personalfragen** gibt uns nur ein ständiger Sitz im Gouverneursrat die notwendige Hebelkraft. Wir sollten auch in der IAEO personell gut aufgestellt sein. "Inneres Mitreden" durch gutes eigenes Personal ist in allen internationalen Organisationen in der Familie der Vereinten Nationen von zentraler Bedeutung und deshalb für Deutschland ein prioritäres Anliegen.

### 3. LEU-Bank

- Im Zusammenhang mit dem Iran wurde die Idee einer von der IAEO verwalteten, für alle zugänglichen "Nuklearbrennstoffbank" für niedrig angereichertes Uran (low enriched uranium – LEU) entwickelt, um das Erfordernis nationaler Anreicherung obsolet zu machen, und damit das **Proliferationsrisiko auszuschalten**. Diese LEU-Bank steht jetzt in Kasachstan.
- Die Zielsetzung bleibt richtig und wichtig. Wenn der in der Bank gelagerte Brennstoff aber nur aus einer Quelle stammt, würde sie wegen der Abhängigkeit von nur einem Produzenten unwirksam; eine reale Perspektive! **Eine Zulieferung von Urenco ist deshalb von größter Bedeutung.**

#### Fazit:

Die bei Urenco verfügbare Expertise verstärkt nach meiner Erfahrung unsere Möglichkeiten in entscheidender Weise, bei der IAEO substantielle Beiträge zu nuklearer Nichtverbreitung und Sicherheit von Atomanlagen zu leisten. Diese haben allerhöchsten Stellenwert. Eine Schwächung unseres Mitsprache- und Verhandlungsgewichts hätte weitreichende Folgen, und würde Deutschlands Sicherheitsinteressen beschädigen.

# **Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 17.10.2018 zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/964) und dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/2520)**

## **Sachverständiger: Dipl.-Ing. Holger Bröskamp**

Jahrgang 1958. Studium Maschinenbau mit der Vertiefung Wärme-, Verfahrens- und Reaktortechnik in Braunschweig von 1978 bis 1985. Erste Anstellung bei Siemens/KWU als Fachingenieur für Brennelementauslegung. 1991 Wechsel zu PreussenElektra (später E.ON-Kernkraft). Dort zunächst zuständig für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und ab 1998 als Bereichsleiter für den gesamten Bereich Ver- und Entsorgung Kernbrennstoffe. 2013 Wechsel zur GNS Gesellschaft für Nuklear Service mbH als Geschäftsführer. Nebentätigkeiten/Berufungen als Vorstandsmitglied im Wirtschaftsverband Kernbrennstoffkreislauf (WKK), als Lehrbeauftragter an der RWTH Aachen für den Master-Studiengang „Nuclear Safety Engineering“, als Mitglied der Entsorgungskommission ESK (noch aktiv). Seit 1.5.2018 im Ruhestand.

## **Sicherheit der Urananreicherungsanlagen der URENCO in Gronau (UAG)**

Bei der Anlage der URENCO in Gronau handelt es sich um eine Urananreicherungsanlage auf Basis des Gaszentrifugenprinzips. Sie dient dazu, Natururan und abgereichertes Uran auf den für den Einsatz in Leichtwasserreaktoren erforderlichen Gehalt von bis zu 5% U-235 anzureichern. Die Anlage nahm 1985 den Betrieb auf und arbeitet seit dem ohne Störungen, die zu einer Auswirkung auf die Bevölkerung oder die Umwelt geführt haben könnten. Sie wurde 2011 in einer zweiten

Stufen zu einer Kapazität von 4.200 t UTA/a ausgebaut (UTA = Urantrennarbeit).

Auch wenn es sich bei der UAG (Urananreicherungsanlage Gronau) um eine kerntechnische Anlage handelt, so ist sie **in keiner Weise mit Kernkraftwerken zu vergleichen**. Zum einen finden in der Urananreicherungsanlage keine Kernspaltungen und damit auch keine Kettenreaktionen statt. Es ist keine Nachwärme abzuführen und es können keine radioaktiven Spaltprodukte freigesetzt werden. Zum anderen herrschen bei den Anreicherungsprozessen keine hohen Temperaturen und Drücke, wie sie im Reaktorbetrieb vorkommen. Im Gegenteil, die meisten Prozesse bei der Anreicherung erfolgen bei Unterdruck.

Denkbare Störfälle durch den Betrieb der Anlage sowie Störfälle durch Einwirkungen von außen wurden bereits bei Auslegung und Bau der Anlage berücksichtigt. Die Sicherheit der Anlage wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens intensiv geprüft. Denn Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist, dass durch die Anlage und deren Betrieb selbst bei den zu unterstellenden Störfällen keine unzumutbaren Gefahren für Menschen und Umwelt ausgehen.

Zusätzlich unterliegt die Anlage einer (10 jährlichen) periodischen Sicherheitsüberprüfung. Dabei wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde und deren Gutachter geprüft, ob die nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach wie vor gegeben ist, das heißt, dass die Sicherheit der Anlage dem jeweils aktuell gültigen Stand entspricht. Die erste Sicherheitsüberprüfung erfolgte 2003. Die zweite wurde auf Grund des Unfalls in Fukushima auf 2011 vorgezogen. **Dabei wurde durch den Gutachter das hohe Sicherheitsniveau der Anlage bestätigt**, so dass das seinerzeit als Genehmigungsbehörde zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handel (MWEIMH) des Landes Nordrhein-Westfalen im April 2013 feststellte:

*„Der Betreiber URENCO hat bis Anfang 2012 etwa 100 Untersuchungsberichte eingereicht. Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung: Es gibt zur Abwehr von Gefahren oder zur Einstellung des Betriebes keinen Handlungsbedarf“.*

Darüber hinaus wurde die UAG nach Fukushima einem Stresstest durch die ESK unterzogen. Im Rahmen dieses Stresstestes wurde die Robustheit der Anlage gegen Einwirkungen geprüft, die deutlich über die Auslegungsanforderungen des Genehmigungsverfahrens hinausgehen. Im Ergebnis hat die ESK festgestellt, dass die UAG (wie auch die Brennelementfertigung der ANF in Lingen) **deutliche Sicherheitsreserven gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse aufweist.**

Im Normalbetrieb bleibt die tatsächlich gemessene Zaundosis mit 0,3 bis 0,5 mSv/a um den Faktor 2 bis 3 unter dem nach StrSchV zulässigen Wert für die allgemeine Bevölkerung von 1 mSv/a. Wie alle sicherheitstechnischen Untersuchungen gezeigt haben, **ist auch bei allen anzunehmenden Störfällen eine radiologische Gefährdung der Bevölkerung nicht zu erwarten.**

Das Risiko der UAG ist eher das einer Chemieanlage als das einer Nuklearanlage. Der Aufbau der Anlage ist relativ einfach und übersichtlich. Als Eingangsmaterial (Feed) wird UF<sub>6</sub> (Uranhexafluorid) verwendet, das in fester Form angeliefert wird. Durch Erhitzung wird das UF<sub>6</sub> in die gasförmige Phase überführt. Das Gas durchströmt dann die Zentrifugen, wo eine Trennung der Isotope U<sup>235</sup> und U<sup>238</sup> erfolgt. Der mit U<sup>235</sup> angereicherte Teilstrom (das Product) und der an U<sup>235</sup> abgereicherte Teilstrom (Tails) werden anschließend in unterschiedliche Transport- und Lagerbehälter eingespeist und durch Abkühlung wieder in die feste Phase überführt. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme herrscht in den Behältern ein Unterdruck, so dass auch bei einem potentiellen Leck kein Material entweichen kann.

UF<sub>6</sub> bildet in Verbindung mit Luft die hoch toxische Flusssäure (HF). Daher besteht bei der UAG - zumindest theoretisch – ein chemisches Risikopotential. Dieses ist aber – wie auch alle Sicherheitsanalysen gezeigt haben – sehr gering, da sich das auf der Anlage verwendete UF<sub>6</sub> bei Transport und Lagerung in fester Form und mit Unterdruck in dickwandigen Behältern befindet und **Störfälle, die zu einer nennenswerten Freisetzung führen würden** (horizontaler Flugzeugabsturz in die Behälterhalle oder in die Product-Umfüllanlage, in denen flüssiges UF<sub>6</sub> enthalten ist) **praktisch ausgeschlossen werden können.**

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der UAG werden jährlich rund 400 Transporte (Feed, Tails und Product) durchgeführt. Dabei wurden 2017 ca. 13.000 t Material befördert. Bezogen auf die jährlich in Deutschland transportierten rd. 300 Mio. t Gefahrgüter entspricht dies einem Anteil von lediglich 0,004%. Die Transporte sind genehmigungspflichtig. Grundlage für die Genehmigungserteilung sind internationale Regelungen, die auf Vorgaben der UN und der IAEA basieren. Die dabei zugrunde liegende Sicherheitsphilosophie beruht auf dem Konzept „Sicherheit durch Versandstück“. Das bedeutet, dass die Sicherheit der Verpackung an das Gefahrenpotential des jeweiligen radioaktiven Stoffes angepasst sein muss. In der UAG kommen Transportbehälter vom Typ 48Y (Feed und Tails) und 30B (Product) zum Einsatz. Hierbei handelt es sich um störfallfeste Verpackungen, die den höchsten Sicherheitsstandards entsprechen. **Bisher hat es weltweit noch keine Transportunfälle mit derartigen Verpackungen gegeben, bei denen radioaktives Material freigesetzt wurde.**

## **Fazit**

Bei der UAG handelt es sich um eine Anlage mit sehr geringem Risikopotential, das darüber hinaus eher von chemischer als radiologischer Natur ist. Das hohe Sicherheitsniveau wurde nicht nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft, sondern auch durch eine wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung und den von der ESK durchgeführten Stresstest bestätigt. Auch die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Transporte stellen kein Sicherheitsproblem dar.

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache

**19(16)96-H**

zur Anhörung am 17.10.18

17.10.2018



BECKER BÜTTNER HELD

## Überblick der Zusammenfassung der wesentlichen Stellungnahmepunkte im Rahmen der Anhörung des Deutschen Bundestages, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache 19(16)96-C

erstellt durch

Dr. Dörte Fouquet,

Rechtsanwältin

Becker Büttner Held · Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbH

Avenue Marnix 28, 1000 Brüssel, BELGIEN

T +32 02 / 44-00 · F +32 02 / 204 44-99 · [bbh@bbh-online.de](mailto:bbh@bbh-online.de)



**Überblick der Zusammenfassung der wesentlichen Stellungnahmepunkte im Rahmen der Anhörung des Deutschen Bundestages, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit..... 1**

**Ausschussdrucksache 19(16)96-C ..... 1**

I. Hintergrund..... 3

II. Die Unternehmen ..... 5

III. Zusammenfassung der Eckpunkte der Bewertung des Gesetzentwurfs. 8

1. Internationale Abkommen im Zusammenhang mit dem Almelo-Abkommen ..... 12

a) Der Vertrag von Washington vom 24. Juli 1992:..... 12

b) Der Vertrag von Cardiff vom 26. Juni 2006:..... 12

2. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge .....13

3. Aufgabenkatalog für die Verhandlungen zu Almelo ..... 14

4. Investitionsschutzfragen ..... 14

## I. Hintergrund

Die 13. AtG Novelle setzte das Ziel um, durch Festlegung fixer Endtermine für den Leistungsbetrieb der einzelnen Kernkraftwerke und durch die Streichung der im Jahr 2010 zugeteilten Zusatzstrommengen „die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden“ (BTDrucks 17/6070, S. 1). Eine wesentliche Ursache des beschleunigten Ausstieg - Pfades gegenüber dem im Atomkonsens 2000/2001 festgesetzten Atomausstieg war die nukleare Katastrophe in Fukushima (Japan) im März 2011.

Mit der 13. AtG Novelle und dieser Beschleunigung des Atomausstiegs strebte der Gesetzgeber nach dem Urteil des BVerfG vom 06.12.2016 „mit seinem deutlichen Wunsch, das mit der Nutzung der Kernenergie verbundene Restrisiko nach Zeit und Umfang zu minimieren, ein legitimes Regelungsziel“ an. Nach dem Urteil des BVerfG gilt dies „grundsätzlich unabhängig von der unterschiedlichen Einschätzung der Größe und Eintrittswahrscheinlichkeit der hinter diesem Restrisiko stehenden Realisierungsgefahr und damit auch unabhängig von den Rückschlüssen, die aus der Reaktorkatastrophe in Japan auf die Sicherheitslage in deutschen Kernkraftwerken gezogen werden können. Das Ziel des Gesetzgebers, das mit der Kernenergienutzung unvermeidbar in Kauf zu nehmende Restrisiko möglichst schnell und möglichst weitgehend zu beseitigen, ist - auch wenn es allein auf einer politischen Neubewertung der Bereitschaft zur Hinnahme dieses Restrisikos beruhen sollte - von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Die vom Gesetzgeber innerhalb seines weiten Spielraums bei der Auswahl von ihm verfolgter Gemeinwohlziele (vgl. dazu BVerfGE 121, 317 <350>; 134, 242 <292 f. Rn. 172>) angestrebte Beschleunigung des Atomausstiegs dient - im Gegenteil - dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und der in Art. 20a GG dem Staat auferlegten Aufgabe,

die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen.“<sup>1</sup>

Mit einer Novelle wie der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderung zum AtG soll das Versäumnis der vergangenen Jahre korrigiert werden, wonach atomare Anlagen, die Produkte für den Betrieb von Atomkraftwerke herstellen, auch nach dem Ende des AKW-Betriebs in 2022 in Deutschland weiterlaufen und bislang nicht von einem Betriebsverbot zur Beendigung dieser Tätigkeit in der Bundesrepublik umfasst sind.. Dabei stehen vor allem Betriebe zur Anreicherung von Uran und zur Herstellung von Brennelementen und deren Vorprodukten im Mittelpunkt der Novelle.

Die vorgeschlagene AtG Novelle würde insoweit auch dem Prinzip der Kontinuität und Folgerichtigkeit der Entscheidung der Bundesrepublik, aus der zivilen Nutzung der Atomenergie auszuschneiden, nachkommen.

In den Jahren von 1998 bis 2000 setzte die damalige rot-grüne Koalition unter Bundeskanzler Gerhard Schröder den versprochenen Ausstieg aus der Atomenergie um. Im Jahr 2000 wurde zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen eine stufenweise Stilllegung der Kernkraftwerke in Deutschland beschlossen. Diese Vereinbarung wurde später im Atomgesetz festgeschrieben. Die Urananreicherung und andere Produktionsanlagen sowie verwandte Unternehmen außerhalb der Atomstromproduktion wurden nicht Bestandteil der Verhandlungen.

Von der CDU/FDP-Regierung wurde jedoch 2010 eine Laufzeitverlängerung für die Kernkraftwerke beschlossen.

Im japanischen Fukushima kam es im März 2011 zur seit dem Reaktorunfall in Tschernobyl schwersten Atomkatastrophe. Diese bewirkte – weniger als ein Jahr

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 06.12.2016 -1 BvR 2821/11, 283

nach der Novellierung des Ausstiegs – eine völlige Umkehr in der Energiepolitik der Bundesregierung unter Kanzlerin Angela Merkel.

Im Sommer 2011 wurden acht Reaktoren endgültig vom Netz genommen, nachdem sie kurz nach der japanischen Reaktorkatastrophe bereits vorläufig außer Betrieb gesetzt wurden. Es handelte sich um die Kraftwerke Biblis A, Biblis B, Brunsbüttel, Isar I, Krümmel, Neckarwestheim I, Phillipsburg I und Unterweser.

Für die restlichen Atomkraftwerke in Deutschland wurden im Atomgesetz feste Ausstiegszeiten beschlossen. § 7 Abs. 1a AtG legt fest, bis wann die restlichen Reaktoren spätestens abgeschaltet werden müssen. Im Jahr 2017 waren noch acht Reaktoren in Deutschland in Betrieb: Auch im Rahmen dieser AtG Novelle blieb die Urananreicherung außen vor.

Der Gesetzentwurf Drucksache 19/964 in der 19. Wahlperiode will nun diese Lücke schließen, da der Betrieb solcher Anlagen über die Betriebsdauer von Atomkraftwerken hinaus dem Ziel Deutschlands widerspräche, die Nutzung der Kernenergie zu gewerblichen Erzeugung von Strom nach § 1 Nummer 1 AtG zu beenden.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere eine Änderung von § 7 des AtG vor und ergänzt, dass auch für den Betrieb von Anlagen zur Anreicherung von Uran und zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten keine Genehmigungen erteilt werden“.

## **II. Die Unternehmen**

Von der Gesetzesänderung betroffen sind insbesondere die Brennelementeproduktion in Lingen und die Zentrifugen Anlage sowie Lagerstätten und weitere Betriebs-einrichtungen der URENCO in Gronau.

Die URENCO stellt in entsprechenden Anlagen in Gronau (D), Almelo (NL), Capenhurst (UK) und Eunice (USA) angereichertes Uran für den Einsatz in kommerziellen Atomreaktoren her. Die Staaten Großbritannien und die Niederlande sowie die

deutschen Unternehmen Preussen Elektra<sup>2</sup> und RWE sind zu je einem Drittel Eigentümer der URENCO. Der völkerrechtliche Vertrag von Almelo zwischen den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland wurde durch Folgeverträge um Aktivitäten in den USA und mit Frankreich erweitert.

Die Urananreicherungsanlage Gronau wird durch die Urenco Deutschland GmbH (UD) betrieben. UD ist ein Unternehmen der europäischen Urenco-Gruppe (Urenco Enrichment Company Limited) mit Sitz in Großbritannien, welche in Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden Anlagen zur Anreicherung von Uran betreibt. Eine weitere Anlage existiert in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche durch die Muttergesellschaft des Urenco Konzerns (Urenco Limited) betrieben wird.

Die Anlagen zur Urananreicherung nach dem Ultrazentrifugenprinzip an den Standorten sind Teil einer internationalen Kernbrennstoffversorgungskette für Kernkraftwerke. Neben den Anlagen des Urenco-Konzerns existieren noch weitere internationale Urananreicherungsanbieter am Markt. Darüber hinaus existieren am Markt internationale Anbieter zur Brennelementherstellung.

Die Kernbrennstoffversorgung für Kernkraftwerke erfolgt in der Weise, dass die Beschaffung von Natururan, die Urananreicherung, die Brennelementherstellung und der Einsatz der Brennelemente im Kraftwerk sowie deren Entsorgung von einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) festgelegt bzw. beauftragt wird. Grundlage hierfür bilden zivilrechtlich geschlossene Verträge zwischen dem EVU und dem jeweiligen Unternehmen.

---

<sup>2</sup> Ursprünglich war E.ON Anteilseigner, seit Juli 2016 hatte E.ON seiner atomeenergie Aktivitäten unter dem Unternehmen Preussen Elektra GmbH zusammengefasst.

Im Fall der Urananreicherung werden spezielle Anreicherungsverträge zwischen einem EVU und bezogen auf Europa der gesamtschuldnerisch haftenden europäischen Urenco-Gruppe geschlossen. Diese Verträge werden in der Regel durch EURATOM ratifiziert. Die Urenco Gruppe entscheidet durch ihr Headoffice in Stoke Poges, Buckinghamshire, Großbritannien selbstständig, an welchem ihrer europäischen Standorte der jeweilige Anreicherungsvertrag bedient wird. In der Regel bedienen mehrere Standorte einen Anreicherungsvertrag. Welche Standorte einen Vertrag bedienen, ist unter anderem abhängig von logistischen und operativen Eigenschaften der einzelnen Anreicherungsanlagen selbst.<sup>3</sup>



Quelle: Urenco

Den Materialeinsatz in den Brennelementen inklusive der Herstellung der Brennelemente plant der Kernenergieversorger selbst. Somit legt ein EVU auch den Lieferort des angereicherten Urans zur weitergehenden Brennelemente Herstellung fest. Die

---

<sup>3</sup> Siehe Antwort der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, auf die Kleine Anfrage 4615 vom 17. März 2016 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN, Drucksache 16/11602, Drucksache 16/11875, 02.05.2016

von einem EVU beauftragten Brennelemente werden im Weiteren von einem Brennelemente Hersteller an ein entsprechendes Kernkraftwerk geliefert.

Laut o.g. Antwort der Nordrhein-westfälischen Landesregierung liefern die Urenco Anlagen immer zu einem Brennelemente Hersteller und niemals direkt zu einem Kernkraftwerk.

Zuständig für die Ausfuhrgenehmigung von Kernbrennstoffen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Neben dieser Ausfuhrgenehmigung ist eine Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG erforderlich. Bei Kernbrennstoffen ist nach § 23 Abs.1 Nr. 3 AtG für diese Genehmigung das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zuständig.

### **III. Zusammenfassung der Eckpunkte der Bewertung des Gesetzentwurfs**

- Die Beendigung der Herstellung der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen bzw. Vorprodukten ist auch im Rahmen der Vermeidung von weiteren atomaren Abfällen, dem Import und Export von Abfällen und der Zwischenlagerung in Deutschland und insgesamt im Hinblick auf die Ausschaltung des Restrisikos für Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung vor ionisierenden Strahlen sowie chemischen Risiken aus der Anreicherung und Herstellung in der Bundesrepublik Deutschland ein fehlender Baustein im Rahmen des geordneten Atomausstiegs in der Bundesrepublik. Es bestehen keinerlei grundlegende verfassungs- oder europarechtliche Bedenken. Es kann verwiesen werden auf die ausführlichen gutachterlichen

Feststellungen insbesondere der im Auftrag des Bundesumweltministeriums erarbeiteten Gutachten von Professor Dr. Wolfgang Ewer und Dr. Tobias Thienel<sup>4</sup> bzw. von Frau Dr. Sabine Konrad<sup>5</sup>.

- Der Gesetzentwurf spiegelt wider die Kernpunkte zahlreicher Entscheidungen des BVerfG insbesondere zu Art. 3, 12, 14, 19 GG, nicht zuletzt BVerfG Urteil des Ersten Senats vom 06.12.2016- 1 BvR2821/11.
- Erweiternd zu den Gründen des legitimen Ziels eines solchen Gesetzes kommt ergänzend zu Argumenten im Rahmen der Entscheidungen zum Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland hier das Ziel, weniger und nach 2022 für deutsche Energieerzeugung nicht mehr benötigte Kernbrennstoffmaterialien und verbundene neue Abfälle zu generieren. Nach dem Europarecht besteht der Grundsatz der nationalen Verantwortung, wie etwa ausgedrückt in der Richtlinie 2011/79/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente. Die Erzeugung radioaktiver Abfälle soll auf ein vernünftigerweise realisierbares Mindestmaß beschränkt werden. (Art. 4 Abs. 3 lit. A der Richtlinie), wobei die Kosten der Entsorgung von denjenigen zu tragen sind, die das radioaktive Material erzeugt haben. (Art. 4 Abs. 3 lit. e).
- Vor dem Hintergrund dieser Prinzipien kann eine Pflicht des Staates aus dem Vorsorgeprinzip gesehen werden, nach dem Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie, in seinem Territorium nun auch keine

---

<sup>4</sup> Professor Dr. Wolfgang Ewer, Dr. Tobias Thienel, Rechtsgutachten zur Möglichkeit einer Beendigung der Urananreicherung und der Brennelementefertigung durch den Bundesgesetzgeber 2017

<sup>5</sup> Dr. Sabine Konrad, Rechtsgutachten zur Möglichkeit einer Beendigung der Urananreicherung und der Brennelementefertigung durch den Bundesgesetzgeber;

- weiteren Abfälle aus der Verarbeitung für die Nutzung von Material in anderen Staaten herstellen bzw. entstehen zu lassen.
- Die Reduzierung von Transportwegen von Kernbrennstoffen und Abfällen sind nach den gleichen Gedanken zu gewährleisten. Gerade der Transport von und nach Deutschland zu und von den besagten Betriebsstätten mit radioaktivem und chemisch-toxischem Material sowie vor allem der Versand (bis 2009) von radioaktivem Material nach Russland sowie die Einfuhr aus Russland gibt Grund zur Besorgnis.
  - Diesseits wird die verfassungskonforme Auslegung der Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art 14 Abs. 1 Satz 2 GG unterstützt. Es liegt bei klarer Herleitung der Gründe für die Beschränkung wohl keine Enteignung vor. Mit dem Gesetzentwurf wird eine vorsorgliche Entschädigungsregelung vorgesehen, die noch genauer in ihren Auswirkungen über ein auch bilanz- und steuerrechtliches Wirtschaftsgutachten unter Abwägung einer Berechnung der gebildeten und weiter angesammelten Rückstellungen der Unternehmen für Stilllegung und Entsorgung zu begleiten ist.
  - Zu den europarechtlichen Fragen wird wiederum auf die o.g. Gutachten verwiesen. Es bestehen keine unüberwindbaren europarechtlichen Hürden.
    - Ergänzend soll noch einmal unterstrichen werden, dass der EURATOM Vertrag auf keinen Fall eine Pflicht zur weiteren Zusammenarbeit mit anderen Staaten der EU oder Drittstaaten in diesem Bereich verpflichtend auferlegt. Die Umsetzung der Forschungsförderung und Förderung gemeinsamer Unternehmen steht im souveränen Ermessen eines Mitgliedstaates. Es bleibt nach Art. 194 Abs. 2 S. 2 AEUV das souveräne Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

- Nach Art. 2 des Gesetzentwurfs ist der Vertrag von Almelo vom 15. 7. 1971, der Grundlage der Gründung der URENCO limited und der Tochtergesellschaften als Gemeinsamer Industrieunternehmen zwischen Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden ist, durch Aufhebung des entsprechenden Bundesgesetzes zu beenden. An der Möglichkeit der Beendigung nach dem Vertrag bestehen keine Bedenken.
- Großbritannien und die Niederlande sind sowohl als Eigentümer als auch als Kontrollinstanz, Deutschland als Kontrollinstanz im Rahmen der Verträge von Almelo, Washington, Cardiff und Paris an dem mehrstaatlichen Urananreicherungsunternehmen URENCO beteiligt und außerdem über die URENCO gemeinsam mit der französischen AREVA an der Enrichment Technology Company (ETC) beteiligt. An der ETC ist seit dem Jahr 2007 neben der URENCO zu jeweils 50 Prozent die AREVA beteiligt.
- Im Rahmen der Beratungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf der Änderung des Atomgesetzes wird es jedoch weiter erforderlich sein, den Weg zu einer Beendigung aller völkerrechtlichen Verträge in Bezug auf URENCO erneut zu prüfen, aus dem jeweiligen Vertragstext heraus und in Anwendung der Wiener Vertragskonvention und der Regeln des Völkergewohnheitsrechts, zumindest was den Vertrag von Almelo angeht.<sup>6</sup> Neben einem

---

<sup>6</sup> Im Rahmen der Urananreicherung hat Deutschland insbesondere die folgenden drei völkerrechtlichen Übereinkommen ratifiziert: Übereinkommen vom 4. 3. 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Bereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans , BGBl Teil II, 1971, Nr. 33; Übereinkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der französischen Republik , des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Zentrifugentechnologie vom 1. 7. 2006; Vereinbarung vom 24. 7. 1992 über die Errichtung, den Bau und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage in den Vereinigten Staaten von Amerika..

Ausstieg aus dem Vertrag von Almelo wird jedoch möglicherweise auch eine Beendigung des Vertrages von Cardiff zu prüfen sein.

## **1. Internationale Abkommen im Zusammenhang mit dem Almelo-Abkommen**

### **a) Der Vertrag von Washington vom 24. Juli 1992:**

- Der wesentliche Zweck des Vertrages von Washington ist es, den Bau und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage in den USA durch Technologietransfer zu ermöglichen. Das Abkommen legt die Bedingungen fest, unter denen die Zentrifugentechnologie an das Gemeinschaftsunternehmen in den USA abgegeben und genutzt werden kann. Der Vertrag enthält insbesondere Vorgaben zur Anwendung internationaler Sicherheitsmaßnahmen, und zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen. Darüber hinaus sieht der Vertrag vor, dass Weitergabe von Kernmaterial aus den USA grundsätzlich nur an die Vertragsparteien erfolgen darf. Ausdrücklich darf zudem Kernmaterial u.a. an die folgenden Staaten weitergegeben werden: Ägypten, Bangladesch, Korea, Philippinen, Thailand. Zudem enthält der Vertrag eine Verpflichtung der USA zur friedlichen und nichtexplosiven Nutzung der Technologie und des gewonnenen Kernmaterials. Im Jahr 2017 gab es Berichte, wonach Urenco für militärische Zwecke eingesetztes Tritium an die USA geliefert habe.
- Der Betrieb von Anlagen in Deutschland wird durch das Abkommen nicht berührt. Der Vertrag ist bis 2024 in Kraft (mit Option auf 15 Jahre Verlängerung) und kann im Jahr davor gemeinsam durch die Vertragsparteien beendet werden.

### **b) Der Vertrag von Cardiff vom 26. Juni 2006:**

- Im Vertrag von Cardiff ist Frankreich als neue Vertragspartei neben den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland aufgenommen. Der wesentliche Zweck des Abkommens ist die Überwachung und Förderung der

Zusammenarbeit von Urenco und Areva im Rahmen der Enrichment Technology Company Ltd. (ETC). Der Vertrag von Cardiff beschränkt sich in seinem Gegenstand auf eine Konzentration der Förderung der Arbeit und Aufgaben der ETC.

- Darüber hinaus enthält der Vertrag generelle Pflichten der Vertragsparteien. Deutschland ist demnach u.a. wie folgt verpflichtet: Keine Initiative darf vorgenommen werden, welche geeignet ist, die durch den Vertrag geförderten Programme zu beeinträchtigen (Art. II Abs. 5 des Abkommens). Es wäre im Detail zu prüfen, wie die entsprechende Regelung zu verstehen ist.
- Der Vertrag ist bis 2036 in Kraft (mit Option auf 10 Jahre Verlängerung) und kann ein Jahr vor Ablauf von jeder Regierung gekündigt werden. Hier wäre genauer zu untersuchen, ob in der Tat die Regeln des Vertrags von Cardiff durch das Gesetzesvorhaben berührt würden und wie im Zweifel über die Regeln des Wiener Übereinkommens die Beendigung des Vertrages seitens der Bundesrepublik zu strukturieren ist. Nach der Logik des Ausstiegs der Bundesrepublik aus der Urananreicherung sollte sich Deutschland aus allen hier einschlägigen Verträgen zurückziehen.
- Da auch die Niederlande sowie Großbritannien über einen Ausstieg aus der direkten Beteiligung an URENCO nachdenken, sollte kurzfristig nach weiterer Klärung des Verfahrens der Beendigung der Verträge Verhandlungen mit diesen Ländern für eine gemeinsame Beendigung in Betracht gezogen werden.

## 2. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV)

- Es gilt für alle ihm beigetretenen Staaten; mit Stand 1. Januar 2015 sind dies 114. Die USA oder Frankreich sind bislang nicht beigetreten. Für Deutschland gilt das Übereinkommen seit dem 20. August 1987. Es gilt nur für Verträge, die von Staaten nach deren Beitritt geschlossen wurden. Da die Konvention in weiten Teilen jedoch nur bereits bestehendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert hat, können die meisten ihrer Bestimmungen auch auf

Verträge angewandt werden, die abgeschlossen wurden, ohne dass die beteiligten Staaten ihr beigetreten waren.

### 3. Aufgabenkatalog für die Verhandlungen zu Almelo

- Die Bundesrepublik sollte einen Aufgabenkatalog für die Verhandlungen und dem zuständigen trilateralen Ausschuss unter dem Vertrag von Almelo entwickeln, der eine Übergangszeit definiert, in dem Fragen der Überführung von Lagermaterialien und Zwischenlagern aus Gronau – soweit sie nicht bereits etwa dem Schacht Konrad für die radioaktiven Abfälle ange-dient wurden - an die anderen Standorte der URENCO unter Beachtung des Verursacherprinzips- strukturiert werden können. Das Bundesamt für Strahlenschutz sollte hier federführend in der Ausführung und Erarbeitung tätig werden.
- Notifizierungspflichten auch gegenüber der Kommission als EURATOM Behörde sind zu beachten, stellen aber kein rechtliches Problem dar.

### 4. Investitionsschutzfragen

- Vor dem Hintergrund der zumindest seit 2013<sup>7</sup> eröffneten Wege hin zu einem Verkauf von URENCO an neue Investoren und einem unternehmerischen Ausstieg, der insbesondere auch von Preussen Elektra und RWE als bisherigen Anteilseignerinnen von URENCO gewünscht wird, sollte die Bundesregierung deutlich nach außen hin klar machen, dass sie die Grundsatzfrage eines Ausstiegs aus der Urananreicherung für Deutschland geklärt hat und nun lediglich die wirtschaftliche und rechtliche Konditionierung in ei-

---

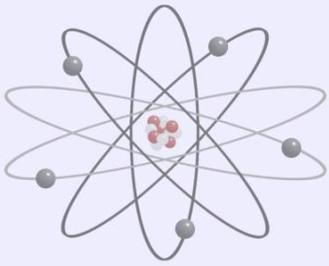
<sup>7</sup> Siehe etwa Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Hans Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 17/12364 (Verkauf der URENCO)

nem kurzen Zeitrahmen bis Mitte des kommenden Jahres einleitet. Eine solche Informationspflicht hilft künftigen und interessierten Investoren, sich auf das dann veränderte URENCO Geschäftsmodell zu konzentrieren und keine Hoffnungen auf Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland selbst zu hegen.

- Im Hinblick auf den Zeitrahmen bis zum endgültigen Ausstieg aus der Atomkraft in Deutschland in 2022 und im Interesse einer Kohärenz sollte Deutschland zügig vorangehen. Es soll unterstrichen werden, dass die Bundesregierung hierzu gerade im Atomrecht und im Hinblick auf Konzernhaftungen auch in der jüngeren Vergangenheit zügige und solide Vorarbeiten vor der 14. AtG Novelle mit rechtssicherem Erfolg in kurzer Zeit geleistet hatte.
- Zu den investitionsschutzrechtlichen Fragen bzgl. Beendigung der Urananreicherung kann weitgehend auf das oben erwähnte Gutachten von Frau Dr. Sabine Konrad verwiesen werden. Diese führt zur Zulässigkeit einer Klage bzgl. Gronau aus, dass sich die britischen Gesellschaften wohl nicht auf den Schutz des Energiechartavertrages (ECT) berufen können, da es sich nicht um Unternehmen handele, die rein „kommerziell“ tätig sind. Vielmehr sollen die Unternehmen die völkerrechtlichen Pflichten Großbritanniens aus dem Almelo-Vertrag umsetzen. Ihre Errichtung und ihr Betrieb sind ausdrücklich im Vertrag vorgesehen und die Unternehmen sind daher keine kommerziell tätigen Unternehmen, sondern erfüllen hoheitliche Aufgaben.
- Zur Zulässigkeit einer Klage bzgl. Lingen geht die Gutachterin Dr. Sabine Konrad davon aus, dass ist die rechtliche Einschätzung anders als bei den britischen Gesellschaften sei. Demnach wäre die Advanced Nuclear Fuels GmbH ein überwiegend kommerziell tätiges Unternehmen. Das ist eher zweifelhaft (Sabine Konrad sagt auch ausdrücklich, dass der Sachverhalt hier weiter erforscht werden müsse), da die Advanced Nuclear Fuels GmbH letztlich auch im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrags von Cardiff eingesetzt wird.
- Soweit eine Anwendung des Achmea-Urteils des EuGH vom 6. März 2018 auf den ECT bejaht wird, wären die Klagen der EU-Investoren bereits nicht zulässig. Gegen eine solche Anwendung sprechen jedoch gute Gründe, da

sich das Achmea-Urteil ausdrücklich auf bilaterale Abkommen bezieht und der multilaterale ECT von der EU selbst unterzeichnet worden ist. Für die britischen Unternehmen sind zudem die noch nicht absehbaren Folgen des Brexit zu berücksichtigen.

- Es sprechen gute Gründe dafür, dass eine Klage sowohl der britischen als auch der französischen Unternehmen bereits nicht zulässig wäre.
- Bezüglich der materiell-rechtlichen Bewertung gilt nach Sabine Konrad Folgendes: Soweit der Almelo-Vertrag zuvor wirksam gekündigt wird, ist die Beendigung der Urananreicherung aufgrund der Ausstrahlungswirkung des Vertrages von Almelo materiell-rechtlich mit dem ECT vereinbar. Sabine Konrad lässt allerdings außer Acht, ob und unter welchen Voraussetzungen auch der Cardiff-Vertrag wirksam beendet werden muss. Bei fehlender Kündigung des Almelo-Vertrages, kommt es auf die Ausgestaltung des Ausstiegs (insbesondere hinsichtlich Übergangsvorschriften und Entschädigungsregelungen) an.
- Bei einem Erwerb der Anteile durch ausländische Investoren während der Beratungszeit und nach der Gesetzesnovelle dürfte ein Schutz durch den ECT nur bedingt bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gesetzesentwurf zum Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zügig weiter voran gebracht wird. Investoren können sich nur dann auf schützenswerte Interessen berufen, wenn sie sich umfassend mit der Rechtslage und aktuellen Rechtsentwicklungen im Gaststaat befasst haben. Wenn eine Rechtsänderung vorhersehbar war, besteht kein schutzwürdiges Interesse von Investoren an einer Beibehaltung der alten Rechtslage.
- Im Ergebnis gilt also Folgendes: Die Erfolgsaussichten einer Klage auf Grundlage des ECT gegen Deutschland wegen der Beendigung der Urananreicherung dürften eher gering sein. Dies gilt vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung, ob der Vertrag von Cardiff gekündigt werden muss. Es wird angeregt, aus den vier Verträgen um die Urananreicherung auszusteigen.



# LTZ-Consulting GmbH

## Sachverständiger Jan-Christian Lewitz

Anlage 5

LTZ-Consulting  
Leben - Technologie - Zukunft

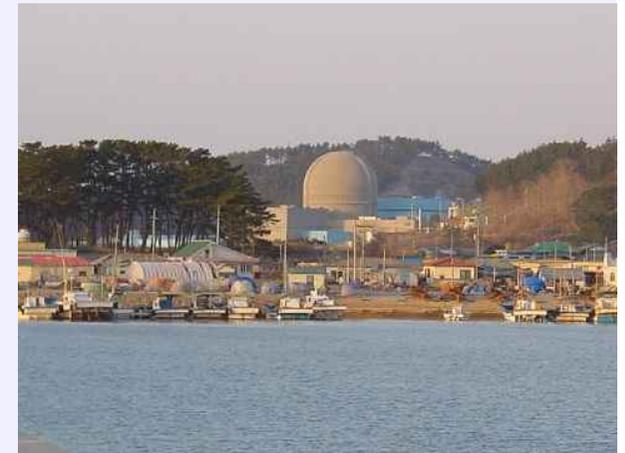


**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)96-G**  
zur Anhörung am 17.10.18  
15.10.2018



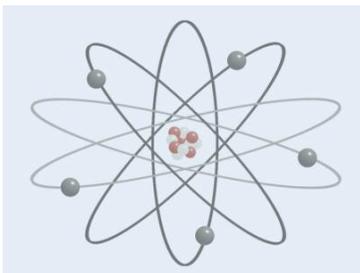
## Bundestag

### Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2018-10-17



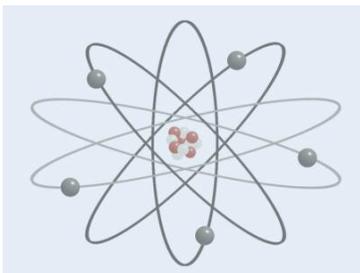
## Einleitung und Erläuterung zu Systematik der Analysen 1/1

- ✓ In der vorliegenden Ausarbeitung werden zuerst die beiden Drucksachen 19/964 und 19/2520 zitiert und Absatz für Absatz analysiert. Der Originaltext jedes Antrages wird in *kursiv* zitiert und der analysierende Text folgt Absatz für Absatz in **dunkelblau**.
- ✓ Im Weiteren werden einige weitere Angaben zum Thema Sicherheit kerntechnischer Anlagen, zu den Gefahren ionisierender Strahlung und zum Umgang einiger Kreise der Gesellschaft mit Emotionen und Ängsten gemacht.
- ✓ Es wird ein Beispiel für einen pragmatischen Umgang mit einem nicht-kerntechnischen Technologiebereich gegeben.
- ✓ Abkürzungen: nachfolgend wird
  - für Atomgesetz „AtG“ verwendet und
  - für Bundesrepublik Deutschland „BRD“



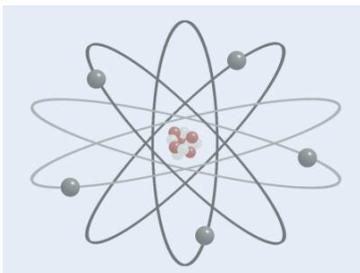
## Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“, Drucksache 19/964 1/6

- *A. Problem*  
*Spätestens am 31. Dezember 2022 wird das letzte gewerbliche Atomkraftwerk (AKW) in Deutschland abgeschaltet. Damit endet das Zeitalter atomarer Energiegewinnung in Deutschland.*
- ✓ In fossilen oder Biomasse-Kraftwerken werden weiterhin die Energien der Atomhülle genutzt. Diese Anmerkung scheint lächerlich zu sein; doch ist es für ein exaktes Verständnis komplexer Vorgänge wichtig, sprachlich eindeutige Begriffe zu verwenden. Die Verkürzung des ursprünglichen Begriffes „Atomkern“ auf „Atom“ ist Beispiel für die Umdeutung sachlicher Begriffe zu politischen Kampfbegriffen.



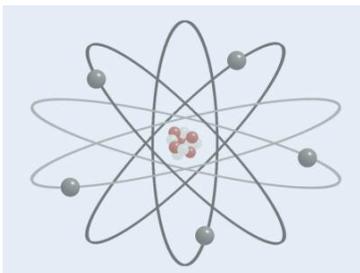
**Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“, Drucksache 19/964 2/6**

- *Nach derzeitiger Rechtslage können atomare Anlagen, die Produkte für den Betrieb von Atomkraftwerken herstellen, auch nach dem Ende des AKW-Betriebs weiterlaufen. Dabei handelt es sich insbesondere um Betriebe zur Anreicherung von Uran und zur Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten.*
- ✓ Das stimmt.
- ✓ Mit Sicherheit.



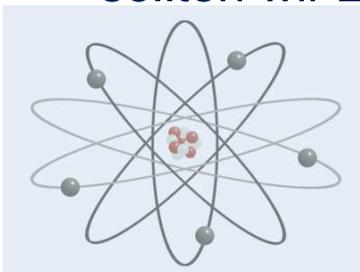
## Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“, Drucksache 19/964 3/6

- *Auch der Betrieb solcher Anlagen ist mit Risiken verbunden. Dies beinhaltet atomare und chemotoxische Risiken für das menschliche Leben, die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Darüber hinaus verursachen sie radioaktive Abfälle mit generationsübergreifender Gefährlichkeit. Risiken für Mensch und Umwelt entstehen auch durch den, durch diese Anlagen verursachten, Transport radioaktiver Stoffe. Nicht zuletzt dienen Produkte aus solchen Anlagen dem Betrieb von grenznahen ausländischen Atomkraftwerken, deren Betriebsrisiken auch Menschen in Deutschland und die Umwelt betreffen.*
- ✓ Allgemein gilt, dass das Leben voller Risiken ist. Diese Aussage hat ohne eine Einordnung in eine vergleichende Risikobetrachtung keinen Wert.
- ✓ „Generationsübergreifende Gefährlichkeit“ entsteht nur durch das Dogma der „Endlagerung“ bei radioaktiven Stoffen.
- ✓ Zu der behaupteten „Gefährlichkeit der Kerntechnik“ siehe Folie „Gefährlichkeit“



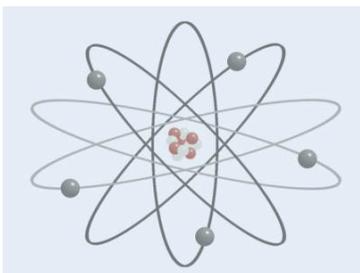
## Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“, Drucksache 19/964 4/6

- *Der Betrieb solcher Anlagen über die Betriebsdauer von Atomkraftwerken hinaus widerspricht dem Ziel Deutschlands, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Strom zu beenden (§ 1 Nummer 1 des Atomgesetzes).*
- ✓ Mit Anlagen zur Anreicherung von Uran und zur Herstellung von Brennelementen kann keine Elektrizität gewerblich erzeugt werden. Mit der endgültigen Abschaltung der letzten deutschen KKW spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ist AtG § 7 Nummer 1a genüge getan. Die Zweckbestimmung § 1 Nummer 1 des AtG (in der Form der letzten Änderung vom 10. Juli 2018) ist dann erfüllt.
- ✓ Sollte hier der Wunsch der Antragsteller bestehen, die für die BRD im AtG festgelegten Bedingungen auf AKW / KKW in anderen Staaten anwenden zu wollen, sei darauf verwiesen, dass Gesetze des Deutschen Bundestages (die nicht auch in internationalen Vereinbarungen mit der BRD geschlossen wurden) gegenwärtig nur Anwendung im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD finden können. Der Verfasser wünscht sich sehr, dass dieses auch in Zukunft so bleibt. Auf keinen Fall sollten wir zurück zu „Am Deutschen Wesen soll die Welt genesen“.



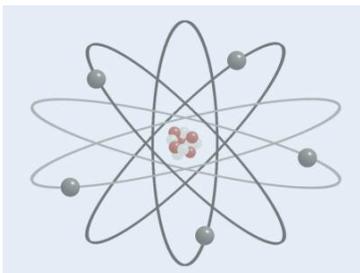
## Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“, Drucksache 19/964 5/6

- *B. Lösung*  
*Die von diesen Betrieben ausgehenden atomaren und chemotoxischen Risiken für das Leben, die Gesundheit und die Umwelt werden beendet.*  
*Daher wird der Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten – entsprechend dem Ende des Betriebs von Atomkraftwerken – zum 31. Dezember 2022 beendet.*
- ✓ Es ist volkswirtschaftlich unvernünftig, ohne eine vergleichende Risikobetrachtung einzelne Wirtschaftsbereiche schließen zu wollen und die Mitarbeiter mit Arbeitslosigkeit zu bedrohen. Zu Risikobetrachtung siehe Folie „Gefährlichkeit“.
- ✓ Dass führende Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Vergangenheit auch andere (am technischen Fortschritt, am Umweltschutz und an Arbeitsplätzen orientierte) Lösungen vertreten haben, zeigt der Kommentar von Joseph Fischer im Hoechst Magazin „Change 1996“, siehe Folien „Change 1996“.



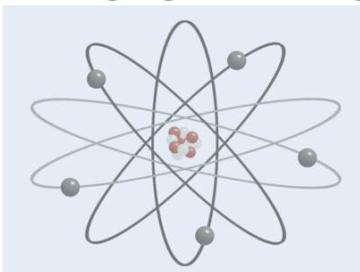
## Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“, Drucksache 19/964 6/6

- *Transporte radioaktiver Stoffe werden zudem vermieden und der Anfall radioaktiver Stoffe, die der Entsorgung (Endlagerung) zuzuführen sind, verringert.*
- ✓ Zu allen Zeiten sind bei der Lebenshaltung des Menschen Abfälle angefallen.
- ✓ Radioaktive Stoffe stellen aus technisch-naturwissenschaftlicher Sicht keine Besonderheit dar. Im Gegenteil, das Abfallvolumen ist im Vergleich mit anderen Abfallarten gering. Die Toxizität (Giftigkeit) und die Mutagenität (das Risiko von Erbgutveränderungen) sind vergleichbar mit denen nicht-radioaktiver Stoffe die in der BRD einer Entsorgung (oft Unter-Tage-Endlagerung) zugeführt werden.
- ✓ Für alle Stoffe wird in der BRD eine „Wiederverwendung“ vor „Wiederverwertung“ vor „schadloser Beseitigung“ gefordert.
- ✓ Warum Stoffe, die nach Stand von Wissenschaft und Technik wertvolle Rohstoffe sind, endgelagert werden sollen, erschließt sich dem Verfasser nicht.



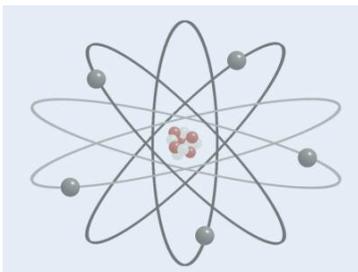
## Antrag DIE LINKE: “Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe”, Drucksache 19/2520 1/8

- *Der Bundestag wolle beschließen: I. Der Deutsche Bundestag stellt fest: Nach der mehrfachen Atomkatastrophe von Fukushima hat der Bundestag den Ausstieg aus der Atomenergienutzung beschlossen und einen Fahrplan zur schrittweisen Abschaltung aller noch in Betrieb befindlichen bundesdeutschen Atomkraftwerke bis zum Ende des Jahres 2022 im Atomgesetz festgeschrieben. In den noch am Netz befindlichen Atomkraftwerken (AKWs) besteht weiterhin die Gefahr eines katastrophalen Störfalls bis hin zur Kernschmelze. Nur die sofortige Abschaltung kann dieses Risiko entscheidend reduzieren.*
- ✓ Durch das Tōhoku-Erdbeben und den nachfolgenden Tsunami sind in Japan 2011 circa 15 bis 20 tausend Menschen zu Tode gekommen. Der Familie eines KKW-Mitarbeiters, der 2018 an Lungenkrebs starb, wurde vom KKW-Betreiber eine Entschädigung zugesprochen. Bei 40 Evakuierten Patienten, die nach der Evakuierung starben, wird ein Zusammenhang des Todes mit der Evakuierung nicht ausgeschlossen. Ob Evakuierungen notwendig waren, ist umstritten und wird im gegenwärtigen Stand der Strahlenforschung eher verneint, siehe Folien „Hormesis“ .



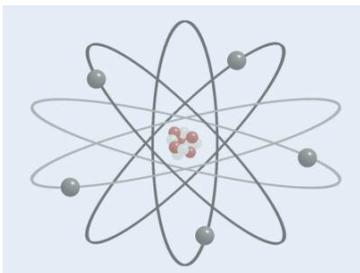
## Antrag DIE LINKE: “Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe”, Drucksache 19/2520 2/8

- *Bislang vom Atomausstieg ausgenommen sind die Uranfabriken zur Brennstoffversorgung von Atommeilern in Gronau und Lingen. Die Urananreicherungsanlage der URENCO in Gronau sowie die Brennelementefabrik der EDF/Framatome (ehem. AREVA) in Lingen versorgen nicht nur in Deutschland, sondern weltweit Atomkraftwerke mit dem für den Betrieb erforderlichen Brennstoff. Dadurch tragen beide Uranfabriken dazu bei, dass die unverantwortlichen Risiken der Atomenergienutzung zur Stromerzeugung international fortbestehen und Atomkatastrophen möglich bleiben.*
- ✓ Hier wird wieder auf die vergleichende Risikobetrachtung verweisen, die alle Risiken für Mensch und Umwelt über die verschiedenen natürlichen und durch den Menschen geschaffenen Gefahren betrachtet. Siehe Folie „Gefährlichkeit“ (nur zu Risiken im Energiebereich).
- ✓ Es gibt kein absolutes Risiko der Kerntechnik.



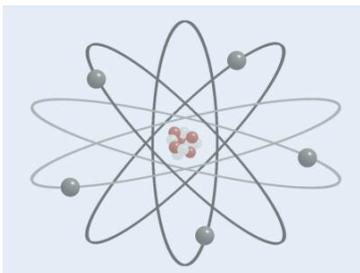
## Antrag DIE LINKE: “Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe”, Drucksache 19/2520 3/8

- *Nicht zuletzt die Katastrophe von Tschernobyl hat deutlich gemacht, dass die radioaktiven Auswirkungen auch in großer Entfernung Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung in Deutschland zur Folge haben können. Die Katastrophe von Fukushima hat außerdem gezeigt, dass Evakuierungen von Menschen noch in Entfernungen von bis zu 170 Kilometern vom Unfallort entfernt erforderlich sein können. Deshalb darf auch der Atomausstieg nicht an deutschen Grenzen haltmachen.*
- ✓ Ob Evakuierungen erforderlich waren muss sorgfältig geprüft werden. Es gibt wissenschaftliche Studien, die darauf hinweisen, dass die Anwendung von Grenzwerten für beruflich Strahlenexponierte Personen für Entscheidungen über Evakuierungen schädlich ist. Hier wird auf die Folien „Hormesis“ verwiesen.



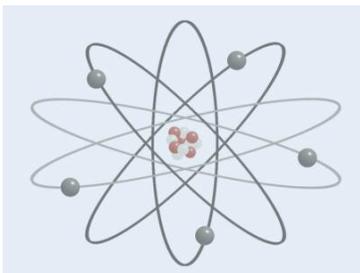
## Antrag DIE LINKE: “Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe”, Drucksache 19/2520 4/8

- *Die beiden Uranfabriken in Gronau und Lingen versorgen auch marode Atomkraftwerke wie beispielsweise Tihange und Doel (Belgien) oder Cattenom und Fessenheim (Frankreich) im grenznahen Ausland mit Uranbrennstoff. Ab Herbst 2017 wurde auch der immer noch im Bau befindliche finnische Reaktor Olkiluoto 3 mit frischen Brennelementen versorgt. Der Reaktor sorgte in den letzten Jahren durch gravierende Bauskandale schon vor Inbetriebnahme für erhebliche Sicherheitsbedenken. Die URENCO liefert zudem angereichertes Uran für Brennelemente, die in der Ukraine eingesetzt werden. Damit tragen beide deutschen Uranfabriken in unverantwortbarer Weise direkt zur Gefährdung auch der bundesdeutschen Bevölkerung bei.*
- ✓ „Marode Atomkraftwerke“ ist ein politischer Begriff, der nicht durch Untersuchungen im Auftrag der jeweiligen Aufsichtsbehörden gestützt wird. Deutsche Brennelemente (BE) erfüllen die Anforderungen internationaler Betreiber von KKW, dass die eingesetzten BE so geringe Undichtigkeiten wie möglich haben. Diese Anforderung haben Betreiber aus betrieblichen Gründen, um Kosten für Dekontamination und Abfallaufkommen, als auch um Dosiswerte für das Betriebspersonal niedrig zu halten.



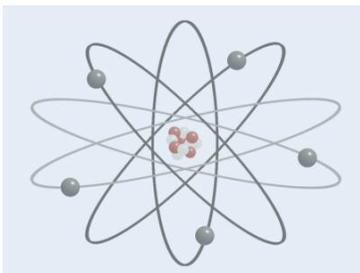
## Antrag DIE LINKE: “Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe”, Drucksache 19/2520 5/8

- *Mit der Stilllegung der beiden Uranfabriken in Gronau und Lingen wird sichergestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Politik zum Ausstieg aus der Atomenergienutzung konsequent und glaubwürdig fortsetzt. Außerdem wird sichergestellt, dass aus der Bundesrepublik Deutschland Atomkraftwerke im Ausland nicht mehr mit Uranbrennstoff beliefert werden.*
- ✓ Brennelemente aus der BRD stellen sicher, dass in Staaten, in denen nicht aus politischen Gründen aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie ausgestiegen werden muss, ein hohes Maß an Sicherheit beim Betrieb der jeweiligen KKW erreicht werden kann.



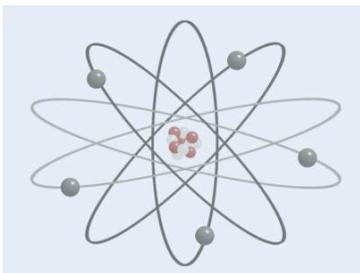
**Antrag DIE LINKE: “Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe”, Drucksache 19/2520 6/8**

- *Bis zu einer Stilllegung der Uranfabriken in Gronau und Lingen ist es zum Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland außerdem erforderlich, rechtlich zweifelsfrei zu regeln, dass Exporte von Uranbrennstoff in Atomkraftwerke untersagt sind.*
- ✓ Ein Exportverbot für angereichertes Uran und Brennelemente wird den Schutz von Umwelt und Bevölkerung in der BRD nicht verbessern.
- ✓ Im Gegenteil kommen ggfs. Produkte zum Einsatz, die nicht ganz an die hohen deutschen Sicherheitsstandards und Fertigungsqualitäten heranreichen.



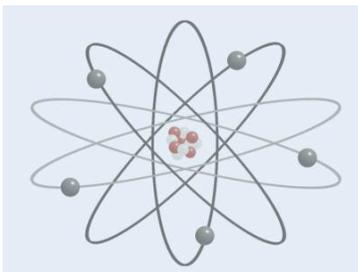
**Antrag DIE LINKE: “Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe”, Drucksache 19/2520 7/8**

- *II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*
  - 1. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Stilllegung von Anlagen zur Kernbrennstoffversorgung, insbesondere der Urananlagen in Gronau und Lingen, vorzulegen, um den Atomausstieg in Deutschland umfassend zu machen;*
  - 2. in den Gesetzentwurf auch eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, Exporte von Uranbrennstoff (Kernbrennstoff) für Atomreaktoren im Ausland rechtlich zweifelsfrei zu untersagen.*
- ✓ Die weitere Einschränkung kerntechnischer Tätigkeit – hier Verbot der Anreicherung und Verbot der Brennelementfertigung - in der BRD wird nicht zu einer Verbesserung der Sicherheit von in anderen Staaten betriebenen KKW führen.



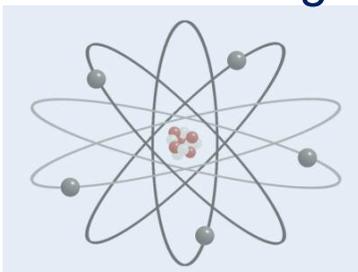
## Hormesis, Dosis-Wirkungs-Beziehung und berechnete Tote nach dem Reaktorunfall von Chernobyl 1/6

- ✓ 26.04.1986 Reaktorunfall in KKW Chernobyl in der Sowjetrepublik Ukraine
- ✓ Evakuierung von Hunderttausenden von Menschen
- ✓ 30 km Sperrzone
- ✓ Operationen bei Schilddrüsenkrebsen



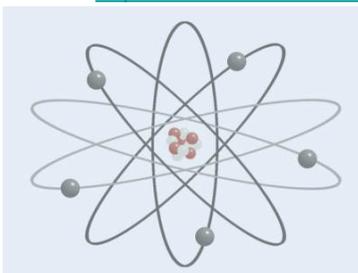
## Hormesis, Dosis-Wirkungs-Beziehung und berechnete Tote nach dem Reaktorunfall von Chernobyl 2/6

- ✓ *DLF, 07.04.2011, „Mediziner vermuten 1,4 Millionen Tote als Tschernobyl-Folge“*
- ✓ [https://www.deutschlandfunk.de/mediziner-vermuten-1-4-millionen-tote-als-tschernobyl-folge.697.de.html?dram:article\\_id=78044](https://www.deutschlandfunk.de/mediziner-vermuten-1-4-millionen-tote-als-tschernobyl-folge.697.de.html?dram:article_id=78044)
- ✓ Wie können Mediziner 1,4 Millionen Tote vermuten?
- ✓ Das LNT-Modell (eine Hypothese) kann verwendet werden, wenn bei beruflicher Strahlenexposition ein Grenzwert angesetzt soll, der mit Sicherheit nicht zu hoch ist; LNT = Linear No Threshold (Linear kein Schwellenwert)
- ✓ Woher stammt das LNT-Modell?  
Aus Sterblichkeitsdaten nach den Atombombenabwürfen der USA in Hiroshima und Nagasaki 1945, es geht um die Folgen einmaliger, kurzzeitiger Strahlenexposition im Bereich sehr hoher Strahlendosen; Daten zu niedrigen Dosen (was ist eine niedrige Dosis? => nächste Seiten) wurden in diesem Zusammenhang nicht untersucht
- ✓ Historische Fakten– z.B. von Radonkuren (Bad Schlema, Bad Gastein, Bad Steben, Jáchymov...) – stehen der LNT-Hypothese bei niedrigen Dosen entgegen  
Aktuelle Quelle: <https://www.freiepresse.de/erzgebirge/aue/als-radon-noch-nicht-als-heilmittel-galt-artikel9806669>
- ✓ Neuere Untersuchungen an großen Personen-Kollektiven stehen der LNT-Hypothese bei niedrigen Dosen entgegen– z.B. das Co-60-Ereignis in Taiwan, siehe folgende



## Hormesis, Dosis-Wirkungs-Beziehung und berechnete Tote nach dem Reaktorunfall von Chernobyl 3/6

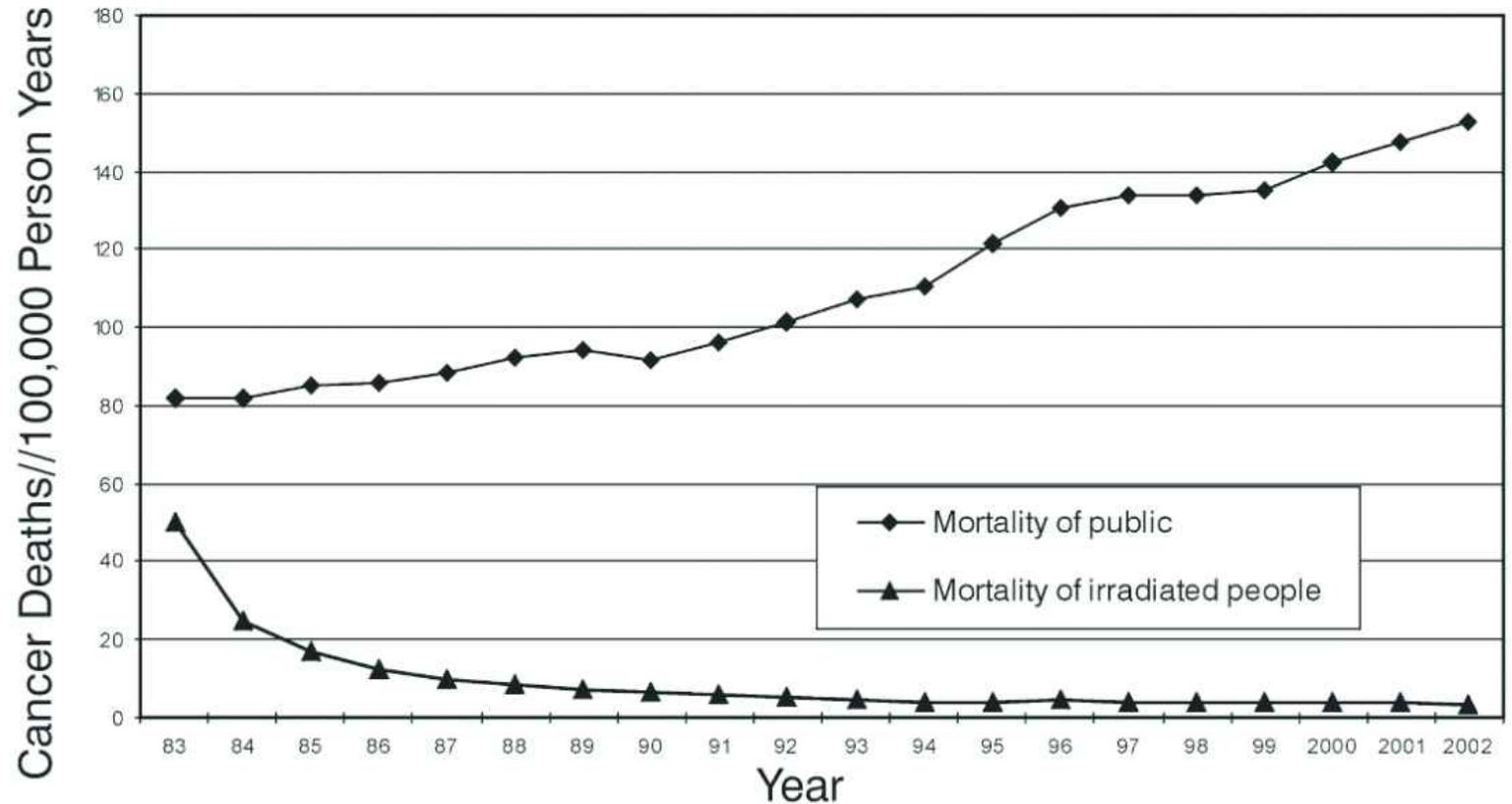
- ✓ **The Taiwan Experience**
- ✓ By Arthur B. Robinson, Ph.D., founder of the Oregon Institute of Science and Medicine. Contact: OISM, Box 1279, Cave Junction, OR 97523
- ✓ *“In 1983, a group of apartment buildings was completed in Taipei City, Taiwan. Recycled steel contaminated with cobalt-60 was accidentally used in the construction materials. Cobalt-60 is radioactive, with a half-life of 5.3 years. People lived in these buildings for between 9 and 20 years. As of 2011, many still did. In 1992, a higher-than-normal radiation level was discovered in some of the apartments. Over the period between 1992 and 1998, higher-than-normal radiation was found in increasing numbers of structures until buildings used by 10,000 people were found to be involved.”*
- ✓ *Deutsche Kurzfassung: ca. 10.000 Personen waren Strahlendosen deutlich über den natürlichen Werten ausgesetzt (Folgen auf den nächsten Folien)*
- ✓ EN Source Link: <http://www.jpands.org/vol18no3/robinson.pdf>
- ✓ **Eine zweite Quelle:**
- ✓ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2477708/>



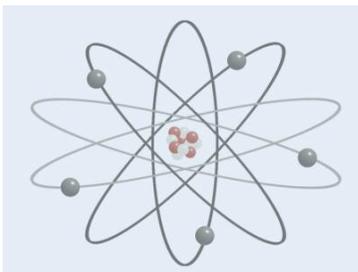
## Hormesis, Dosis-Wirkungs-Beziehung und berechnete Tote nach dem Reaktorunfall von Chernobyl 4/6

### ✓ The Taiwan Experience – Beobachtungen

- ✓ Obere Kurve = Sterberate ohne zusätzliche Strahlendosis
- ✓ Untere Kurve = Sterberate mit zusätzlicher Strahlendosis
- ✓ Quelle: Arthur B. Robinson



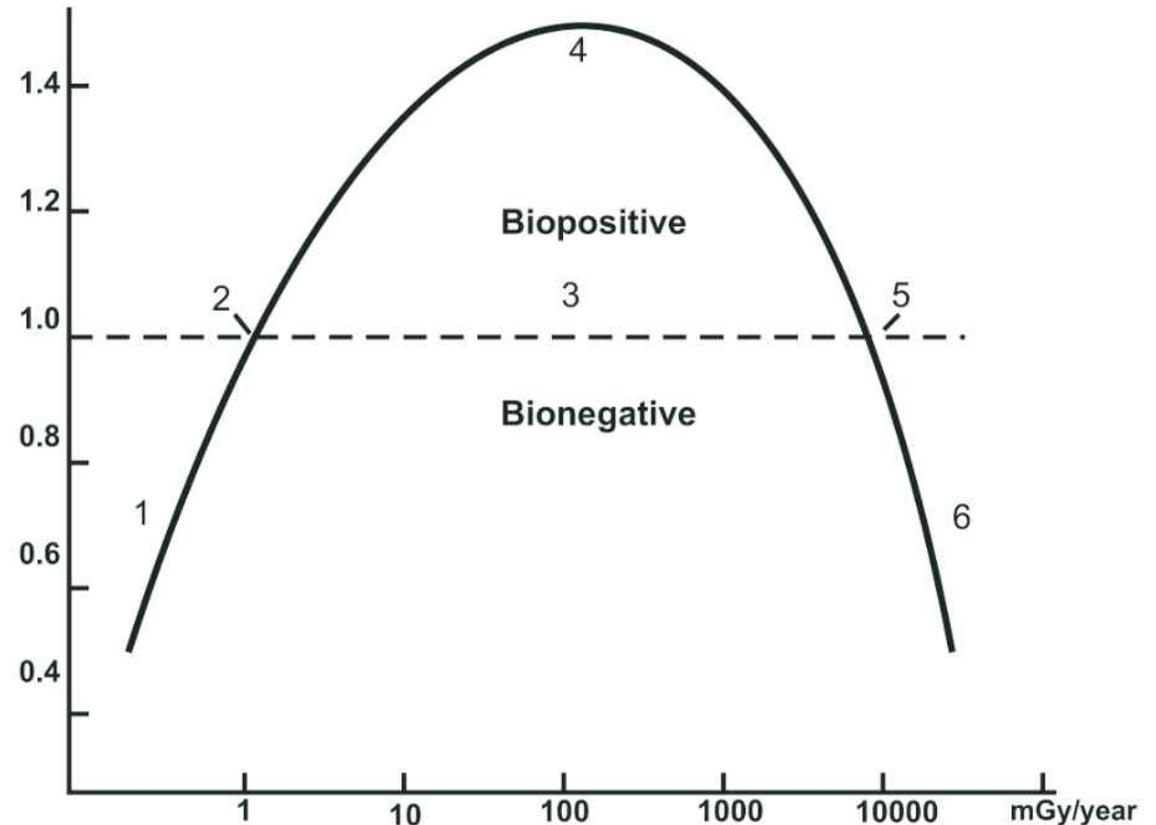
**Figure 1.** Cancer Mortality of the General Population and of the Exposed Population<sup>1</sup>



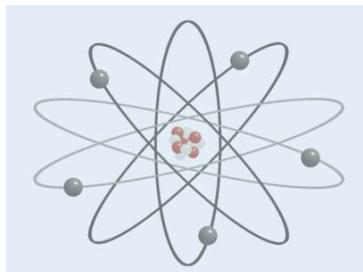
## Hormesis, Dosis-Wirkungs-Beziehung und berechnete Tote nach dem Reaktorunfall von Chernobyl 5/6

### ✓ The Taiwan Experience – Schlussfolgerungen / Arbeitshypothese

- ✓ Chronische (aus einer ständigen, leicht erhöhten ionisierenden Strahlung resultierende Dosen bis über 1.000 mSv/a sind positiv
- ✓ Ein Optimum wird bei 100 mSv/a als jährliche, über die Zeit verteilte, Strahlendosis angenommen
- ✓ Quelle: Arthur B. Robinson

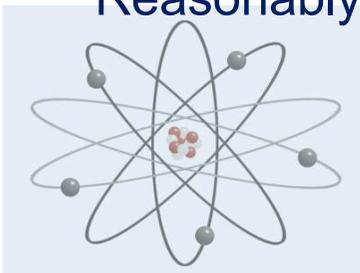


**Figure 2.** Idealized Dose-Response Curve.<sup>1</sup> The ordinate indicates approximate responses compared with the controls. The abscissa suggests mammalian whole-body exposures as mGy/y. The numbered areas are (1) deficient, (2) ambient, (3) hormetic, (4) optimum, (5) zero equivalent point, and (6) harmful.



## Hormesis, Dosis-Wirkungs-Beziehung und berechnete Tote nach dem Reaktorunfall von Chernobyl 6/6

- ✓ **The Taiwan Experience – Weiteres und übergeordnete Schlussfolgerungen**
- ✓ Die vorgenannten Beobachtungen zur Hormesis werden durch Beobachtungen von Personen in Gebieten mit weit über dem Durchschnitt liegenden natürlichen Strahlenexpositionen gestützt.
- ✓ Es betrifft u.a. Guarapari, Brasilien, Ramsar, Iran, Yangjiang, China and Kerala in Indien; es sind mehrere hunderttausend Menschen jährlichen Strahlendosen von bis zu mehreren 100 mSv ausgesetzt, ohne dass gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erkennen sind.
- ✓ **Schlussfolgerungen:**
- ✓ Niedrige Strahlendosen aus kerntechnischen Anlagen sind unschädlich
- ✓ Sofortige Evakuierungen bei Störfällen sind in den meisten Fällen kontraproduktiv
- ✓ Störfallplanungswerte, Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen und Dosisgrenzwerte für die Allgemeinbevölkerung sind kritisch zu prüfen
- ✓ Es muss wieder eine Besinnung auf das ALARA-Prinzip geben – As Low As Reasonably Achievable



## „Gefährlichkeit“ – Das normierte Risiko der Energieerzeugung 1/2

### ✓ Todesfälle aufgeschlüsselt nach Energieträgern je produzierter TWh

✓ <https://ourworldindata.org/what-is-the-safest-form-of-energy>

✓ Braunkohle 32,7

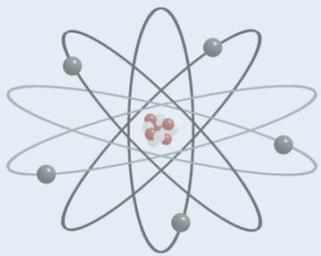
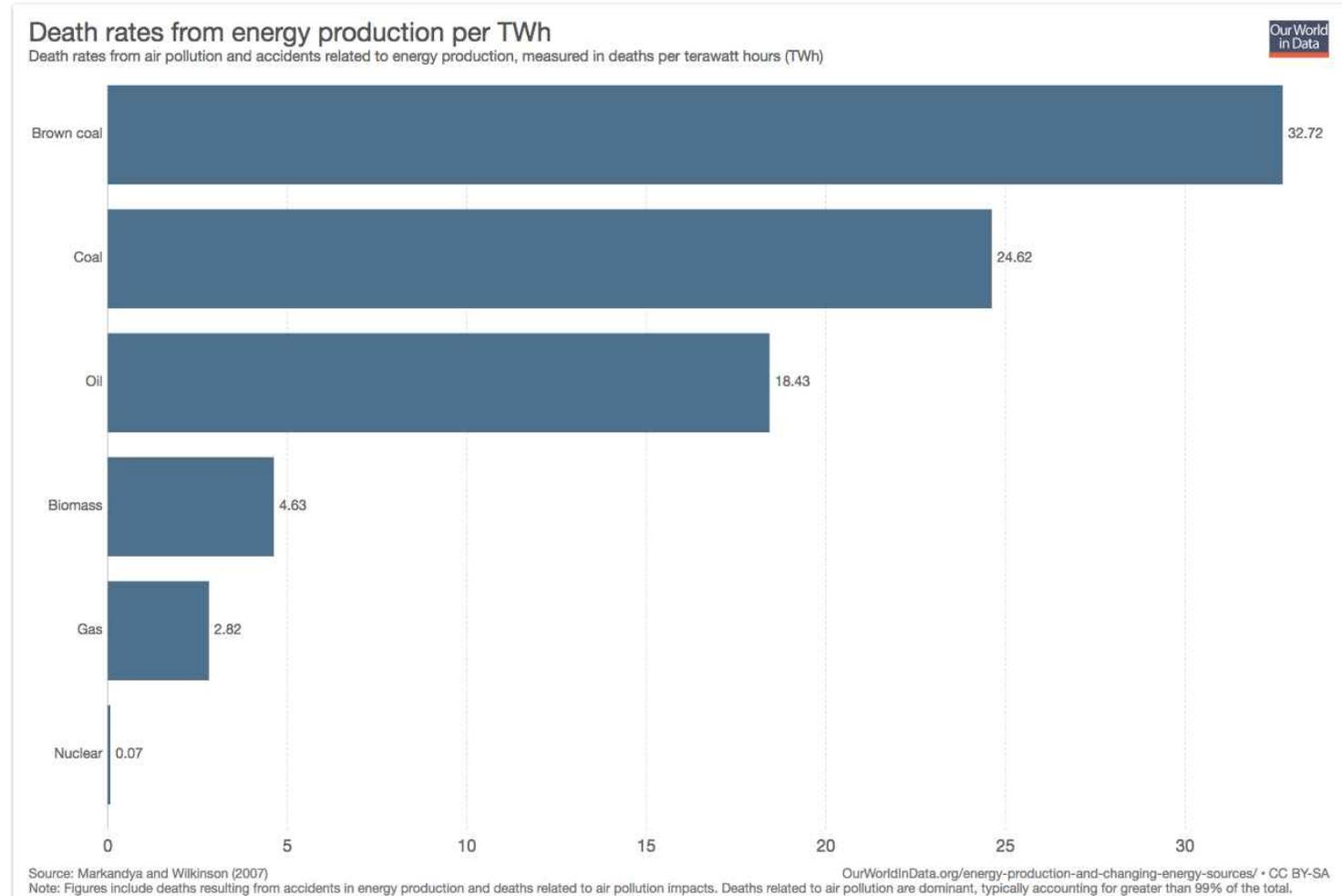
✓ Steinkohle 24,6

✓ Öl 18,4

✓ Biomasse 4,63

✓ Gas 2,82

✓ Nuklear 0,07

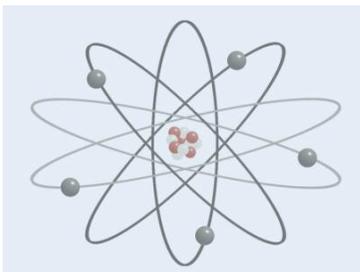


## „Gefährlichkeit“ – Das normierte Risiko der Energieerzeugung 1/2

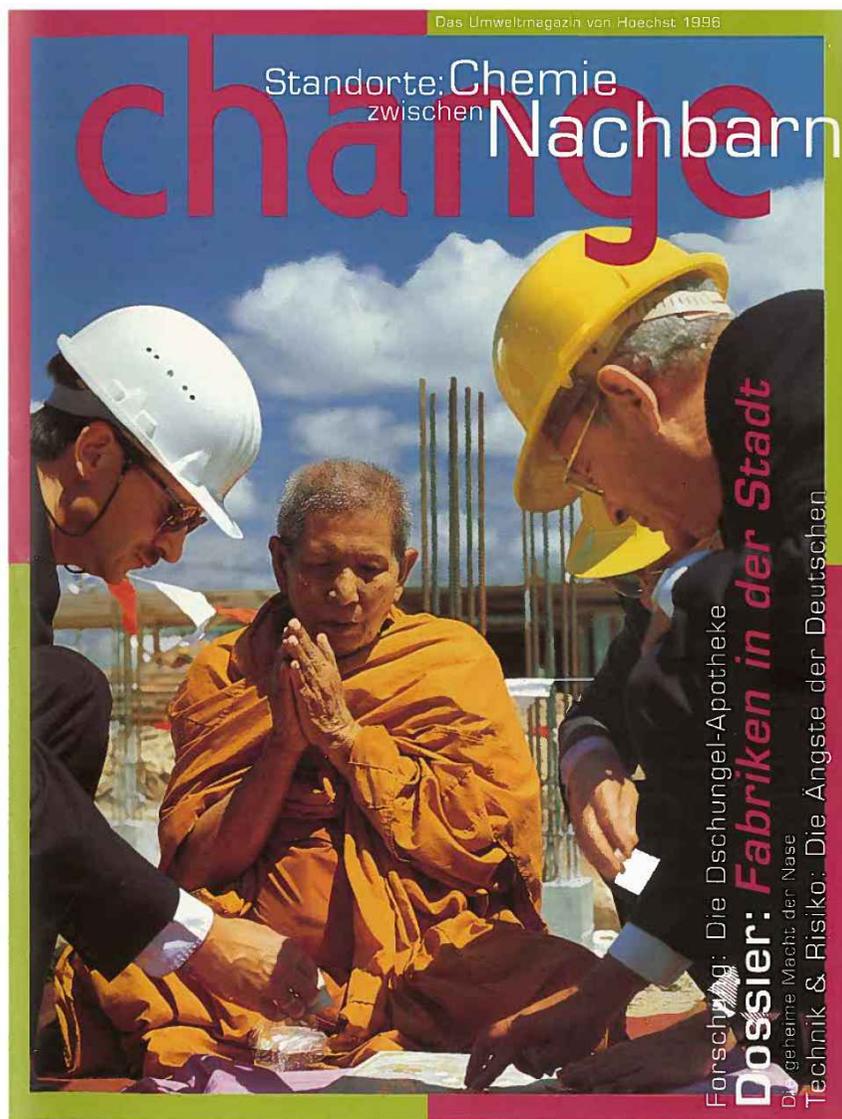
- ✓ **Saubere und sichere „Erneuerbare“?**
- ✓ „Green deaths: The forgotten dangers of solar panels“
  - ✓ <https://asiancorrespondent.com/2011/05/green-deaths-the-forgotten-dangers-of-solar-panels/>
- ✓ „Deaths per TWh for all energy sources: Rooftop solar power is actually more dangerous than Chernobyl“
  - ✓ <https://www.nextbigfuture.com/2008/03/deaths-per-twh-for-all-energy-sources.html>
- ✓ **Einige Zahlen, die auch Angaben zu den Todesfällen bei EE haben (Sterberate in Tote /TWh) // die Zahlen variieren im Vergleich zu denen der Vorseite:**

Biofuel/Biomass	24	(21% global energy)
Solar (rooftop)	0,440	(< 1% global electricity)
Wind	0,150	(2% global electricity)
Hydro – global average	1,4	(16% global electricity)
Hydro – U.S.	0,005	(6% U.S. electricity)
Nuclear – global average	0,09	(11% global electricity w/Chern&Fukush)
Nuclear – U.S.	0,0001	(19% U.S. electricity)

  - ✓ <https://www.forbes.com/sites/jamesconca/2012/06/10/energys-deathprint-a-price-always-paid/>



# Öffentliche Anhörung BT-Drucksachen 19/964 und 19/2520 – Kerntechnik in Deutschland Change 1996 - Ein Kommentar von Joseph Fischer 1/5



## Bleibt hier und werdet besser!

Ein Kommentar von Joschka Fischer, Bündnis 90/Die Grünen

Was die chemische Industrie in der Stadt angeht, so fordere ich dreimal mehr: mehr Sicherheit von Produktionsanlagen, mehr Sicherheit von Produkten und mehr Sicherheit von Arbeitsplätzen. Die Erfahrungen am Standort Frankfurt und mit der Hoechst AG zeigen, wie eng diese Forderungen im Interesse von Bevölkerung, Umwelt, Unternehmen und Arbeitsplätzen zusammenhängen. Denn Störfälle und problematische Produkte produzieren zuerst große Gefährdungen und so auch irgendwann Arbeitslosigkeit und die Furcht davor.

Die Bewohner einer Stadt sind auf Dauer nicht bereit, eine von ihnen als bedrohlich empfundene Fabrik zu tolerieren – und dies gilt in zunehmendem Maße überall auf der Welt. Es macht schon deshalb wenig Sinn, gefährliche Anlagen in Schwellenländer zu verlagern. Auch wer Produktionen ganz aufgibt, nur um die Güter anschließend auf dem Weltmarkt zuzukaufen, exportiert faktisch Störfälle und Umweltrisiken. Deshalb ein klares Ja zum Chemiestandort Hessen und Deutschland. Aber dieses Ja kann auf Kritik nicht verzichten.

Wir wollen die Chemie nicht verdrängen – es geht allein um die Zukunftsfähigkeit einer umweltverträglichen Chemie. Hoechst hat uns leider ausreichend Gelegenheit gegeben, den Beweis für diese These anzutreten: Die Störfälle in Frankfurt fielen sowohl auf städtischer als auch auf Landesebene in die Zuständigkeit grüner Ressorts. Plötzlich stand eine echte Entscheidung zwischen Arbeitsplätzen und Sicherheits- sowie Umweltbelangen im Raum. Die ostdeutsche Lösung kam für uns dabei nie in Frage: Die Emissionen sind weg, die Industrie ist weg, und auch der soziale Friede ist weg. Statt dessen haben wir auf Veränderungen im Unternehmen gedrängt. Die gute Nachricht: Hoechst hat viel ehrliches Bemühen und Geld investiert, damit vergleichbare Störfälle in Zukunft nicht mehr vorkommen, auch wenn immer ein Risiko bleiben wird. Und nun die schlechte Nachricht: Das reicht nicht.

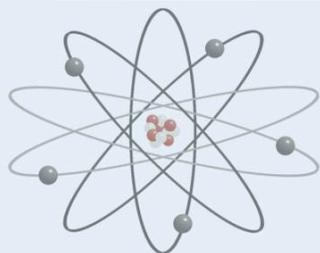
Eine wirklich stadtverträgliche Chemie muß zugleich wirtschaftliche, ökologische und soziale Verantwortung wahrnehmen. Dahinter stehen drei Aufgaben. Erstens: Verzicht auf gefährliche Produktionen. Ich denke hier vor allem an Anlagen, die unter hohen Drücken mit hochtoxischen Substanzen arbeiten. Zweitens: Verzicht auf Gefahrenrisiken, die von Produkten, Zwischenprodukten

oder deren Emissionen ausgehen. Hier müssen die grundsätzlichen Zweifel an der Chlorchemie endlich ernst genommen werden. Nicht Ausstieg, sondern schrittweiser Umstieg ist als kluge Unternehmenspolitik angesagt. Deshalb wünschen wir uns drittens: Schritt für Schritt eine Konversion hin zu neuen und ökologisch verträglichen Produkten.

Der ökologische Umbau ist ohne die Chemie nicht zu bewerkstelligen. Solartechnik, Wasserstofftechnik, neue energieleitende Systeme – all dies eröffnet einem kreativen Chemieunternehmen große Chancen. Viele neue Werkstoffe und Substanzen, die wir dafür brauchen, werden aus der Chemie kommen. Ich spreche bewusst die großen Basisbereiche an; nur hier werden noch Industriearbeitsplätze in einer befriedigenden Größenordnung benötigt. Pharma- oder Agrarchemie sind im Vergleich dazu beschäftigungspolitische Zwerge.

Die umweltverträgliche Transformation einer risikobehafteten Industrie und einer davon abhängigen Region wie der Frankfurter Westen wäre ein reizvolles Projekt für das 21. Jahrhundert. Hoechst sollte das Gespräch über die Zukunft der Chemie und des Standortes suchen. Die Bereitschaft dazu sehe ich – nur dürfen dabei Themen wie die Gentechnologie nicht ausgeklammert werden. Mir scheint es fast so, als feierten hier alte Fehler eine bedauerliche Auferstehung. Motto: Das Grundstück für die Freisetzungsversuche gehört uns, die Genehmigung haben wir, basta. Warum nicht statt dessen ein runder Tisch mit den Kritikern?

Dies muß zum Repertoire eines Umweltnovationsdialoges gehören. Je größer das Risikopotential einer Industrie, desto dialogischer muß sie arbeiten. Offenheit und Ehrlichkeit im Umgang mit der Öffentlichkeit sind deshalb ein unverzichtbares Managementprinzip. Gerade von engagierten Menschen in Bürgerinitiativen und Aktionsgruppen läßt sich viel lernen. Protest ist immer auch ein Innovationspotential. Im Protest von heute kann auch der Gewinn von morgen für ein Unternehmen liegen, wenn es zu lernen in der Lage und zum Dialog fähig ist.



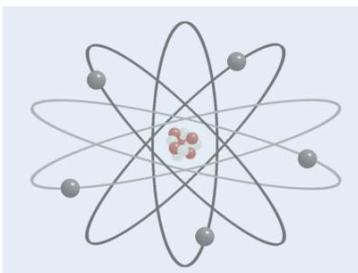
# Öffentliche Anhörung BT-Drucksachen 19/964 und 19/2520 – Kerntechnik in Deutschland

## Change 1996 - Ein Kommentar von Joseph Fischer 2/5

Was die chemische Industrie in der Stadt angeht, so fordere ich dreimal mehr: mehr Sicherheit von Produktionsanlagen, mehr Sicherheit von Produkten und mehr Sicherheit von Arbeitsplätzen. Die Erfahrungen am Standort Frankfurt und mit der Hoechst AG zeigen, wie eng diese Forderungen im Interesse von Bevölkerung, Umwelt, Unternehmen und Arbeitsplätzen zusammenhängen. Denn Störfälle und problematische Produkte produzieren zuerst große Gefährdungen und so auch irgendwann Arbeitslosigkeit und die Furcht davor.

Die Bewohner einer Stadt sind auf Dauer nicht bereit, eine von ihnen als bedrohlich empfundene Fabrik zu tolerieren – und dies gilt in zunehmendem Maße überall auf der Welt. Es macht schon deshalb wenig Sinn, gefährliche Anlagen in Schwellenländer zu verlagern. Auch wer Produktionen ganz aufgibt, nur um die Güter anschließend auf dem Weltmarkt zuzukaufen, exportiert faktisch Störfall- und Umweltrisiken. Deshalb ein klares Ja zum Chemiestandort Hessen und Deutschland. Aber dieses Ja kann auf Kritik nicht verzichten.

Wir wollen die Chemie nicht verdrängen – es geht allein um die Zukunftsfähigkeit einer umweltverträglichen Chemie. Hoechst hat uns leider ausreichend Gelegenheit gegeben, den Beweis für diese These anzutreten: Die Störfälle in Frankfurt fielen sowohl auf städtischer als auch auf Landesebene in die Zuständigkeit grüner Ressorts. Plötzlich stand eine echte Entscheidung zwischen Arbeitsplätzen und Sicherheits- sowie Umweltbelangen im Raum. Die ostdeutsche Lösung kam für uns dabei nie in Frage: Die Emissionen sind weg, die Industrie ist weg, und auch der soziale Friede ist weg. Statt dessen haben wir auf Veränderungen im Unternehmen gedrängt. Die gute Nachricht: Hoechst hat viel ehrliches Bemühen und Geld investiert, damit vergleichbare Störfälle in Zukunft nicht mehr vorkommen, auch wenn immer ein Risiko bleiben wird. Und nun die schlechte Nachricht: Das reicht nicht.

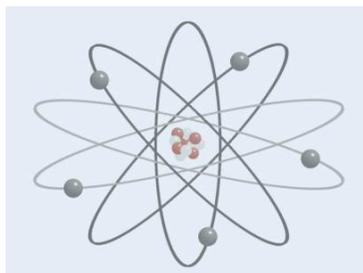


# Öffentliche Anhörung BT-Drucksachen 19/964 und 19/2520 – Kerntechnik in Deutschland

## Change 1996 - Ein Kommentar von Joseph Fischer 3/5

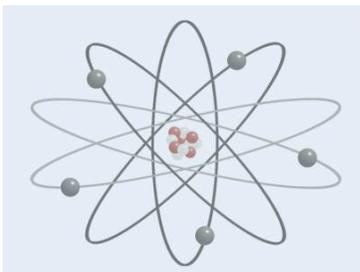
Eine wirklich stadtverträgliche Chemie muß zugleich wirtschaftliche, ökologische und soziale Verantwortung wahrnehmen. Dahinter stehen drei Aufgaben. Erstens: Verzicht auf gefährliche Produktionen. Ich denke hier vor allem an Anlagen, die unter hohen Drücken mit hochtoxischen Substanzen arbeiten. Zweitens: Verzicht auf Gefahrenrisiken, die von Produkten, Zwischenprodukten

oder deren Emissionen ausgehen. Hier müssen die grundsätzlichen Zweifel an der Chlorchemie endlich ernst genommen werden. Nicht Ausstieg, sondern schrittweiser Umstieg ist als kluge Unternehmenspolitik angesagt. Deshalb wünschen wir uns drittens: Schritt für Schritt eine Konversion hin zu neuen und ökologisch verträglichen Produkten.



Der ökologische Umbau ist ohne die Chemie nicht zu bewerkstelligen. Solartechnik, Wasserstofftechnik, neue energieleitende Systeme – all dies eröffnet einem kreativen Chemieunternehmen große Chancen. Viele

neue Werkstoffe und Substanzen, die wir dafür brauchen, werden aus der Chemie kommen. Ich spreche bewußt die großen Basisbereiche an; nur hier werden noch Industriearbeitsplätze in einer befriedigenden Größenordnung benötigt. Pharma- oder Agrarchemie sind im Vergleich dazu beschäftigungspolitische Zwerge.



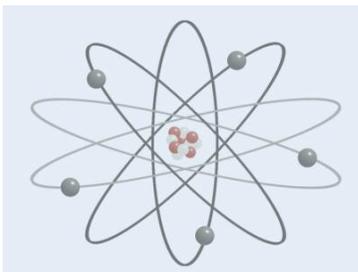
# Öffentliche Anhörung BT-Drucksachen 19/964 und 19/2520 – Kerntechnik in Deutschland

## Change 1996 - Ein Kommentar von Joseph Fischer 5/5

Die umweltverträgliche Transformation einer risikobehafteten Industrie und einer davon abhängigen Region wie der Frankfurter Westen wäre ein reizvolles Projekt für das 21. Jahrhundert. Höchste sollte das Gespräch über die Zukunft der Chemie und des Standortes suchen. Die Bereitschaft dazu sehe ich – nur dürfen dabei Themen wie die Gentechnologie nicht ausgeklammert werden. Mir scheint es fast so, als feierten hier alte Fehler eine bedauerliche Auferstehung. Motto: Das Grundstück für die Freisetzungsversuche gehört uns, die Genehmigung haben wir, basta. Warum nicht statt dessen ein runder Tisch mit den Kritikern?

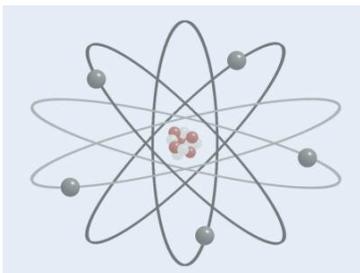
Dies muß zum Repertoire eines Umweltinnovationsdialoges gehören. Je größer das Risikopotential einer Industrie, desto dialogischer muß sie arbeiten. Offenheit und Ehrlichkeit im Umgang mit der Öffentlichkeit sind deshalb ein unverzichtbares Managementprinzip. Gerade von engagierten Menschen in Bürgerinitiativen und Aktionsgruppen läßt sich viel lernen. Protest ist immer auch ein Innovationspotential. Im Protest von heute kann auch der Gewinn von morgen für ein Unternehmen liegen, wenn es zu lernen in der Lage und zum Dialog fähig ist.

- ✓ Wie wahr, wie wahr – Herr Fischer!
- ✓ Was ist der Unterschied zwischen Chemieindustrie und Kerntechnik?
- ✓ Chemie: 451.500 Mitarbeiter, Stand 2017  
<https://www.vci.de/presse/pressemitteilungen/rundum-gutes-jahr-fuer-deutsche-chemie-bilanz-chemisch-pharmazeutische-industrie-2017.jsp>
- ✓ Kerntechnik: ca. 35.000 Mitarbeiter, Stand 2009  
<https://www.wiwo.de/technologie/kernenergie-wie-die-atomindustrie-jobs-in-deutschland-schafft/5141650.html>
- ✓ Die direkte Bedeutung als Wähler ist < 8% der Chemiebranche



## „Gefährlichkeit“ der Kerntechnik 1/6

- ✓ Beispiele für „Gefährdung“ in der Kerntechnik
- ✓ Buch „Kerntechnik und Gesundheit“
- ✓ Broschiert: 104 Seiten
- ✓ 1. Auflage war 1988
- ✓ ISBN-10: 3590803010
- ✓ ISBN-13: 978-3590803015



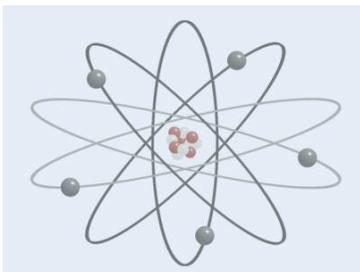
## „Gefährlichkeit“ der Kerntechnik 2/6

- ✓ Es wird ein Beispiel aus dem Buch „Kerntechnik und Gesundheit“ betrachtet.

### Behauptung 1.1

In der Umgebung kerntechnischer Anlagen sei die Zahl der Totgeburten und der tödlichen Mißgeburten sowie die Säuglingssterblichkeit stark angestiegen. (Genannt werden beispielhaft West Valley, Walz Mill, Testreaktoren in Illinois, Pennsylvania und das Kraftwerk Three Mile Island.)

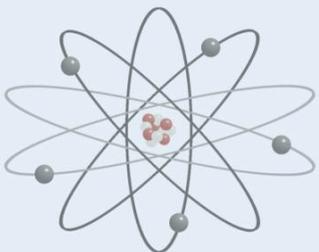
11



## „Gefährlichkeit“ der Kerntechnik 3/6

### Analyse

Die Behauptungen gehen auf Veröffentlichungen des amerikanischen Strahlenphysikers Ernest Sternglass zurück, der über eigene Untersuchungen zur Kinder- und Säuglingssterblichkeit in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen berichtet [1], [2], [3]. Es ist im einzelnen nicht möglich, spezielle Behauptungen von Ernest Sternglass zu analysieren, zumal es von außerhalb der USA sehr schwierig oder unmöglich ist, die einzelnen statistischen Angaben von den vielen regionalen Gesundheitsbehörden zu erhalten, auf die sich Sternglass beruft. Einige Beispiele von Analysen der Arbeiten dieses Autors zeigen jedoch den unseriösen Umgang mit den verwendeten statistischen Basisdaten. Die Aufarbeitung dieser Daten erfolgt immer nach dem gleichen System. Es werden systematisch Zusammenhänge konstruiert, um ein erwünschtes Ergebnis zu erzeugen. Aus vorhandenem statistischen Material, das häufig Streuung der Einzelwerte zeigt, werden für die Aussage geeignete Daten herausgesucht.



## „Gefährlichkeit“ der Kerntechnik 4/6

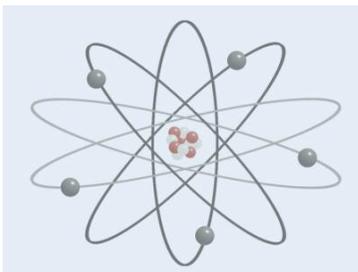
1. **Beispiel:** Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse bei einem solchen typischen Vorgehen bei drei verschiedenen Kernkraftwerksstandorten in den USA, und zwar beim Reaktor Dresden I, dem Reaktor Humboldt Bay und dem Reaktor Indian Point. Die Behauptung lautet, daß ein Ansteigen des Ausstoßes radioaktiver Abgase aus diesen Anlagen zu einer Erhöhung der Kindersterblichkeit und zu einer Erhöhung der Totgeburtenrate geführt habe. In der Abb. 1 [4] ist der Verlauf der Kindersterblichkeit und der Ausstoß an Radioaktivität aus den entsprechenden Anlagen in der Zeitspanne von 1956 bis 1968 dargestellt. Gestrichelt ist der von Sternglass betrachtete Zeitraum angegeben, mit Kreisen sind die ausgewählten „geeigneten“ Werte umzeichnet.

Abbildung 1:

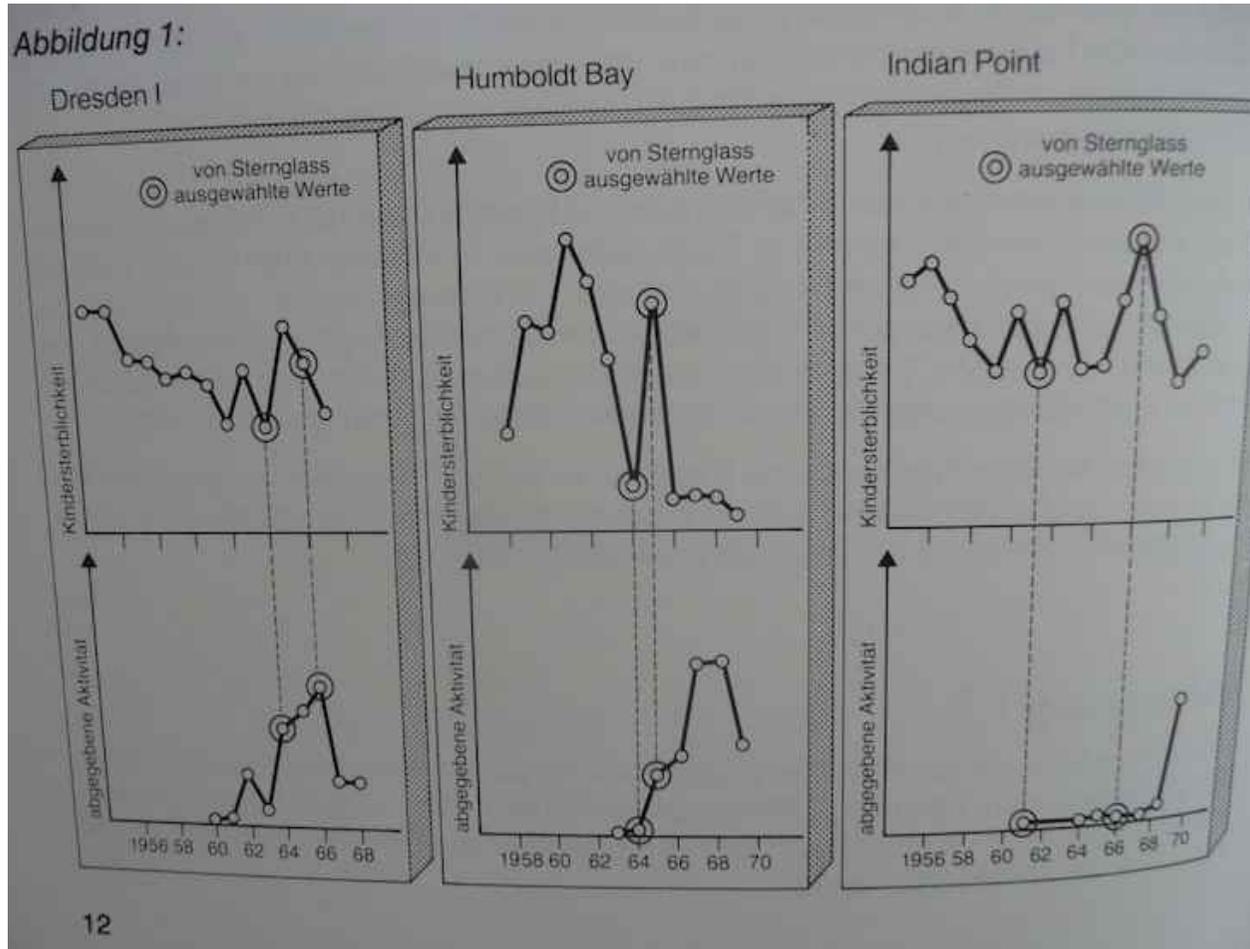
Dresden I

Humboldt Bay

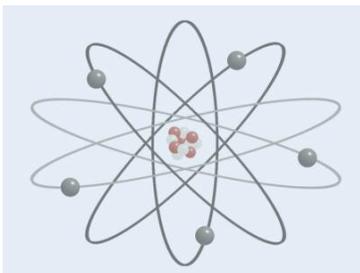
Indian Point



## „Gefährlichkeit“ der Kerntechnik 5/6

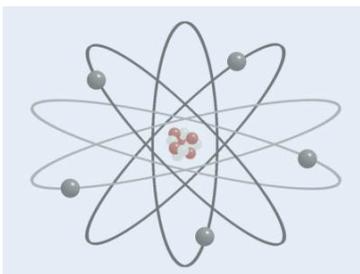


- ✓ Aus den über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren verfügbaren Daten wurden die ausgewählt, die das vom Autor Ernest Sternglass gewünschte Ergebnis „Höhere Abgaben von Radioaktivität = höhere Kindersterblichkeit“ darstellen.



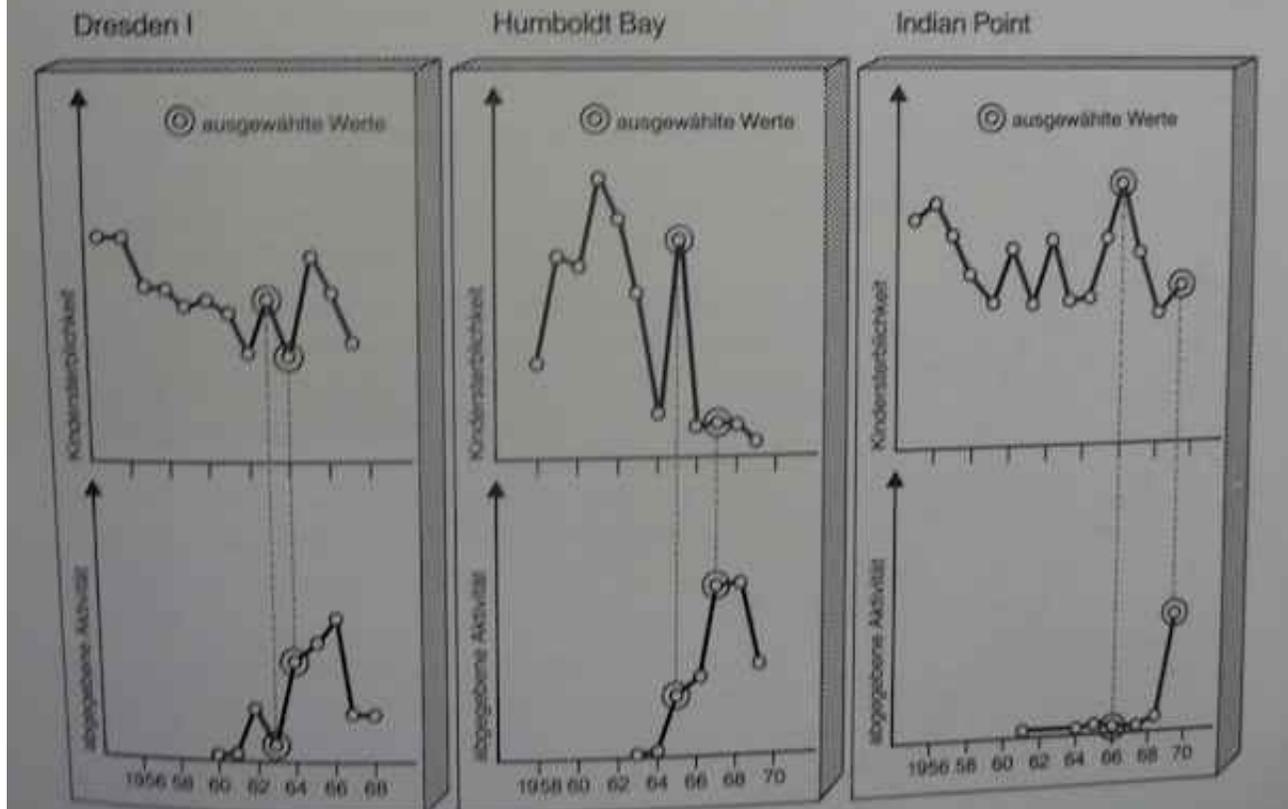
## Lügen für Propaganda gegen Kerntechnik 6/6

- ✓ Aus denselben Roh-Daten könnten in nicht wissenschaftlicher, manipulativer Absicht auch solche Daten ausgewählt werden, die „Höhere Abgaben von Radioaktivität = niedrigere Kindersterblichkeit“ darstellen.
- ✓ Das Hinzufügen von nicht gemessenen Werten ist ebenso, wie das Weglassen von gemessenen Werten in der Wissenschaft nicht zulässig
- ✓ Es ist Propaganda!



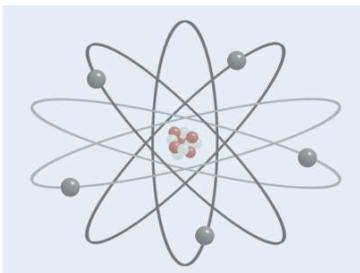
Die Abbildung zeigt, daß die Auswahl des geeigneten Zeitraumes von entscheidender Bedeutung für das „richtige“ Ergebnis ist. Mit dem gleichen Verfahren kann man auch eine Abnahme der Kindersterblichkeit bei ansteigender Radioaktivitätsabgabe konstruieren (Abbildung 2). Bei exakter statistischer Auswertung, ergibt sich eine Schwankung um einen Mittelwert, aus der keinerlei Korrelation zwischen der Kindersterblichkeit auf der einen Seite und der abgegebenen Radioaktivität auf der anderen Seite abgeleitet werden kann.

Abbildung 2:



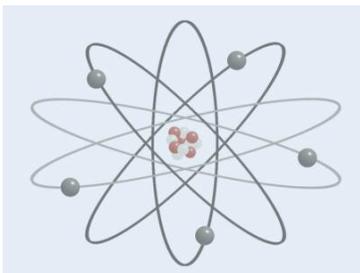
## Lügen für Propaganda gegen Kerntechnik? Eine weiteres Beispiel.

- ✓ *DER SPIEGEL 50/1998*  
*ATOMKRAFT*  
*Ende eines Feldzugs*  
*Verursacht das Kernkraftwerk Krümmel Leukämien? Die angeblichen Beweise einer Bremer Physikerin stürzten zum drittenmal in sich zusammen.*  
<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8440836.html>
- ✓ *Das Erste*  
*NDR Panorama*  
*Krebskranke Kinder beim Kernkraftwerk Krümmel - Das Desaster der Atomkritiker*
- ✓ <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1998/Krebskranke-Kinder-beim-Kernkraftwerk-Kruemmel-Das-Desaster-der-Atomkritiker,erste7116.html>



## Übergeordnete Schlussfolgerungen

- ✓ *Angst macht krank*
- ✓ *Sogenannte Umweltschützer schüren Angst*
- ✓ *Seriöse Politiker sollten bereit sein, Falschaussagen zu erkennen und dem Wohle des Deutschen Volkes zu dienen*
- ✓ *Behauptete mögliche Störfälle sind kein Sachgrund, weitere kerntechnische Anlagen in der BRD zu schließen*
- ✓ *Es gibt keinen Grund, dass das, was Joseph Fischer 1996 zu Hoechst (und der Deutschen Chemie im Allgemeinen) gesagt hat, nicht auch für die Deutsche Kerntechnik gelten kann –  
**„Bleibt hier und werdet besser!“***



**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache

**19(16)96-C**

**zur Anhörung am 17.10.18**

**10.10.2018**

# **Keine rechtskonforme Möglichkeit einer Beendigung der Urananreicherung und Brennelementproduktion oder einer Ausfuhrbegrenzung von Kernbrennstof- fen durch den Bundesgesetzgeber**

**Dr. Herbert Posser**

**Düsseldorf, 10. Oktober 2018**

**Düsseldorf**  
POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS  
Andreas Quartier  
Mühlenstraße 36  
40213 Düsseldorf

herbert.posser@pswp.de

www.pswp.de

## Thesen

### A. Kein Verbot der Urananreicherung und der Fertigung von Brennelementen

Einer Beendigung der Urananreicherung oder der Brennelementeproduktion stünden durchgreifende tatsächliche wie rechtliche Gründe entgegen; sie würden vor allem zu einem politisch desaströsen Sonderweg Deutschlands führen:

#### I. Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen

Schon von Rechts wegen kommt ein Verbot, wie es in der gegenwärtigen politischen Debatte angedacht ist, nicht in Betracht.

1. Das Urteil des **BVerfG** vom 6.12.2016 (BVerfGE 143, 246 ff.) zur 13. AtG-Novelle ist **nicht übertragbar** auf einen Ausstieg aus der Urananreicherung. Eine vertiefte Analyse zeigt vielmehr: Es gibt rechtliche und tatsächliche Unterschiede von so erheblichem Gewicht zwischen den beiden Fallkonstellationen, dass sich eine Übertragung a limine verbietet. Das Verfassungsgericht hatte lediglich über die *Akzelerierung* eines schon beschlossenen Ausstiegs aus einer Technologie zu entscheiden, deren abgezeichnete Anlagen es für *hochriskant* und deren *Entsorgung* es für *ungelöst* hielt. All das verhält sich im hiesigen Kontext entscheidungstragend anders:

a) Das bundesverfassungsgerichtliche Judikat ist für eine *erstmalige* Beendigung einer Technologie schon im rechtsdogmatischen Ausgangspunkt **nicht anwendbar**. Denn es enthält ausdrücklich keine Aussage zur verfassungsrechtlichen Bewertung der politischen Grundsatzentscheidung, aus der Kernenergieerzeugung auszusteigen, sondern äußert sich lediglich zum *beschleunigten* Ausstieg nach dem Unfall in Fukushima im Jahr 2011. Das Urteil referenziert mehrfach ausdrücklich (S. 322 f., 328) auf den letztlich konsentierten Ausstiegsrahmen und nimmt diese Rechtslage auf. An einer vergleichbaren Ausgangssituation fehlt es hier mit Blick auf einen einseitig verordneten, *erstmaligen* Ausstieg.

b) Die Urananreicherung ist **keine „Hochrisikotechnologie“**. Deren Besorgnispotential reicht bei vorurteilsfreier Betrachtung in keiner Weise an die mit dem Betrieb eines Kernkraftwerks verbundenen Risiken heran. In einer Anreicherungsanlage finden *keine nuklearen Prozesse* wie Kernspaltungen zur Energiegewinnung statt, sondern ausschließlich physikalische Verfahren zur Anreicherung von Uran. Die wesentlichen Unterschiede sind:

- Es kann zu keiner unkontrollierten Kettenreaktion oder Kritikalität und damit auch zu **keiner Kernschmelze** kommen, da in den Anlagenbestandteilen jeweils nur sehr geringe Mengen an Uran enthalten sind, die für eine „kritische Masse“ nicht ausreichen, und die Anlagenteile kritikalitätssicher ausgelegt sind.

- Einer Abführung von **Nachwärme** bedarf es **nicht**.
- Weder **radioaktive Spaltprodukte** (Strontium, Cäsium) noch Jod, radioaktive Edelgase oder Plutonium können freigesetzt werden.
- Das nuklear-spezifische Risiko ist um mehrere **Größenordnungen geringer** als dasjenige eines Kernkraftwerks. Dies gilt schon deshalb, weil die Aktivität der genehmigten Uran-Gesamtumgangsmenge in der *gesamten* Anlage in Gronau (UAG) um mehr als den **Faktor 100.000** geringer ist als die Aktivität in einem Kernreaktor.

Der Betrieb in Gronau erfüllt zudem **höchste Sicherheits- und Qualitätsanforderungen**, wie bei diversen Sicherheitsüberprüfungen und dem Stresstest aus 2013 bestätigt wurde. Im jenseits der praktischen Vernunft liegenden Ereignis eines Unfalls wären die Auswirkungen lokal begrenzt und weder langfristig noch potentiell katastrophal für Mensch wie Umwelt. Das Gefährdungspotential der UAG ist deshalb nicht mit demjenigen von Kernkraftwerken, sondern mit dem von Anlagen der chemischen Industrie vergleichbar.

- c) Eine Vermeidung zu entsorgender radioaktiver Abfälle kann im Fall der Urananreicherung kein legitimes Ziel eines Ausstiegsgesetzes sein. Die sog. „Tails“ der UAG sind Reststoffe, **kein Abfall**. Sie können beispielsweise wieder angereichert werden und so natürliches Uran ersetzen; ihnen kommt ein wirtschaftlicher Wert zu. Für die schwachradioaktiven Abfälle aus der UAG ist die **Entsorgungsfrage nicht ungelöst**; im Gegenteil: Es steht ein – bereits durch Urenco vorfinanziertes – Volumen in Schacht Konrad zur Verfügung, das schon jetzt bis **mindestens 2050** ausreicht.
- d) Die **Investitionen** in die Gronauer Anlage und in die Anreicherungstechnologie sind, auch zum im Antrag vorgesehenen Beendigungszeitpunkt 2022, zu einem erheblichen Teil noch **nicht amortisiert**. Das BVerfG hat die 13. AtG-Novelle gerade im Hinblick auf in berechtigtem Vertrauen getätigte und sodann entwertete Investitionen für verfassungswidrig erklärt (Tenor zu 2). Ein solcher **Vertrauensschutz** besteht – vielfach bestätigt – auch hier: So wurde dem Unternehmen erst 2005 – nach dem ersten Kernenergieausstieg 2002, der die *Anreicherung* ausdrücklich und bewusst *ausklammerte* – eine neue Genehmigung für die Anlage in Gronau erteilt. Urenco hat den Betrieb zudem mehrfach erweitert, insbesondere nachdem die Bundesrepublik Deutschland die Verträge von Cardiff (2005) und Paris (2011) abgeschlossen hatte.
- e) Wesentliche Auswirkungen und Zusammenhänge einer Schließung der UAG werden in der gegenwärtigen Diskussion nicht betrachtet: Hierzu gehören beispielsweise die **Entwertung** der Anlagenteile, die mangels Mobilität nicht anderweitig eingesetzt werden können, der Wegfall Hunderter von hochqualifizierten **Arbeitsplätzen**, die dro-

hende **Schließung** auch der **ETC** in Jülich und **Rückwirkungen auf die Vertragsverhältnisse** der **gesamten Urenco-Gruppe**; insoweit ist zu beachten, dass es sich bei Urenco Limited, der Muttergesellschaft von Urenco Deutschland, um ein internationales Unternehmen handelt, dessen Gesellschafter das United Kingdom, die Niederlande und – für den deutschen Anteil ( $\frac{1}{3}$ ) – RWE und PreussenElektra sind. Die – im Falle eines Ausstiegs zu kompensierenden – Auswirkungen einer Schließung der Anlage in Gronau sind in Wirklichkeit deutlich größer als gegenwärtig von vielen vermutet. Zudem wären zahlreiche Stakeholder und Staaten betroffen; auch deren Grundrechtspositionen bzw. Interessen sind in die verfassungsrechtliche Gesamtbewertung einzubeziehen.

2. Vom Schutzbereich des **Art. 14 GG** sind nicht nur das Grund- und Anlageneigentum sowie die zu bearbeitenden Materialien und deren jeweilige Nutzungsmöglichkeiten erfasst, sondern auch das Unternehmen insgesamt als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb, die aus den abgeschlossenen Lieferverträgen folgenden obligatorischen Rechte und die von Gesetzes wegen unbefristeten Genehmigungen für den Betrieb in Verbindung mit dem Anlageneigentum.

Die verfassungsrechtliche Abwägung ergibt, dass ein gesetzlich angeordneter entschädigungsloser **Ausstieg** aus der Urananreicherung derart schwerwiegend in die Eigentumsfreiheit von Urenco eingriffe, dass er **verfassungsrechtlich** – selbst wenn gewisse Übergangsfristen vorgesehen würden – **nicht gerechtfertigt** wäre.

Demgegenüber ist das Gewicht der geschützten Rechtsgüter deutlich eingeschränkt. Insbesondere gehen von der Urananreicherung keine Risiken aus, die ein Verbot rechtfertigten. Vielmehr mangelt es schon im Ausgangspunkt an ausreichend gewichtigen Gemeinwohlgründen, um einen Entzug von Eigentumspositionen zu rechtfertigen. Da Art. 14 GG in erster Linie eine **Bestandsgarantie** vermittelt, käme es aber genau darauf an. Allenfalls bei Gewährung sehr langer Übergangsfristen und/oder einer am objektiven Verkehrswert (Unternehmenswert) orientierten Entschädigung ließe sich über eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung nachdenken.

3. Urenco Deutschland verlöre durch ein Anreicherungsverbot ihren **gesamten Tätigkeitsbereich**, so dass ihre **Berufswahl** (nicht nur die bloße Ausübung) gem. Art. 12 GG betroffen ist; diese berufsregelnde Auswirkung wird in der öffentlichen Debatte verkannt. Ein einseitig angeordneter Ausstieg wäre zudem ersichtlich unverhältnismäßig, da dem gravierenden Eingriff in Form des Totalverbots, ihren Beruf weiter ausüben zu dürfen, keine hinreichend gewichtigen Gemeinwohlgründe gegenüberstehen.
4. Eine Beendigung der Urananreicherung durch den Bundesgesetzgeber würde auch gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des **Art. 3 Abs. 1 GG** verstoßen. Die

gesetzliche Regelung würde zu einer **Ungleichbehandlung** der Betreiber von Anlagen zur Urananreicherung gegenüber denjenigen aus dem Bereich der chemischen Industrie und von Forschungsreaktoren führen; ferner läge eine Ungleichbehandlung der Urananreicherung mit der Gen- und Nanotechnologie vor. Es käme außerdem zu einer ungerechtfertigten **Gleichbehandlung** mit dem zur Urananreicherung wesentlich verschiedenen Betrieb von Kernkraftwerken.

Für diese gleichheitswidrige Ausgestaltung wäre ein **strenger Rechtfertigungsmaßstab** anzulegen, da die gesetzliche Ausstiegsregelung die betroffene Anlagenbetreiberin zugleich erheblich in ihren Freiheitsrechten aus Art. 12, 14 GG beeinträchtigen würde und sie sich der Beendigung der Urananreicherung nicht durch eigenes Verhalten entziehen könnten. Dies schließt ein bloßes Willkürverbot als Maßstab aus. Die statt dessen einschlägigen strikten Rechtfertigungsanforderungen werden indessen nicht erfüllt. Es besteht kein hinreichender Sachgrund, der jene gesetzlichen Differenzierungen tragen könnte.

5. In der öffentlichen Diskussion und entsprechenden Gesetzgebungsinitiativen wird ausschließlich der Vertrag von *Almelo* erörtert. Die völkerrechtlichen **Abkommen von Cardiff, Washington und Paris** werden gänzlich **ausgeblendet**. Das ist ein schwerer Mangel. Denn alle vier völkerrechtlichen Verträge zusammen konturieren die Geschäftstätigkeit der Urenco-Gruppe – nicht nur derjenige von *Almelo*. Sie können nicht getrennt voneinander sondern nur in ihrem Zusammenwirken betrachtet werden. Sie verhindern eine **einseitige Loslösung Deutschlands** von den eingegangenen vertraglichen Pflichten **vor dem Jahr 2042**.

Darüber hinaus enthält nicht nur der Vertrag von *Almelo* sondern auch derjenige von **Cardiff** eine **eigenständige Pflicht**, *Bau und Betrieb von Urananreicherungsanlagen zu erleichtern* und alle dies *beeinträchtigenden Initiativen zu unterlassen* (vgl. Art. II Abs. 5 S. 1 lit b), S. 2 CV). Der Vertrag von Cardiff kann einseitig durch die Bundesrepublik Deutschland frühestens **2036** verlassen werden; das bedeutet, dass eine Loslösung Deutschlands lediglich vom Vertrag von **Almelo** von vornherein **unzureichend** ist, um *völkerrechtskonform* die Urananreicherung zu beenden. Diese völkerrechtliche Dimension spielte im Urteil des BVerfG zur 13. AtG-Novelle keine Rolle; auch das ist ein **zentraler Unterschied** in der rechtlichen Bewertung.

6. Urenco hätte auch Ansprüche nach der **Energiecharta**, einem völkerrechtlichen Vertrag, welcher u.a. die Möglichkeit eröffnet, ein internationales Schiedsverfahren einzuleiten. Das gilt auch nach der Achmea-Entscheidung des EuGH (Urteil v. 6.3.2018, Rs. C-284/16), wie das **ICSID-Schiedsgericht** in Washington im Vattenfall-Verfahren jüngst bestätigt hat. Die einschlägigen Voraussetzungen, insbesondere der personelle wie sachliche Anwendungsbereich, sind durchgängig erfüllt. Ein Ausstieg aus

der Urananreicherung würde eine *ungerechtfertigte Enteignung* gemäß Art. 13 ECT sowie einen Verstoß gegen das Gebot der *fairen und gerechten Behandlung* (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 ECT) und die *Umbrella Clause* (Art. 10 Abs. 1 Satz 5 ECT) darstellen.

7. Ein deutscher Ausstieg aus der Urananreicherung verstieße in mehrfacher Hinsicht zudem gegen **Europarecht**. Ein Verbot der Urananreicherung führte zu einer **De facto-Enteignung** und damit zu einem schwerwiegenden Eingriff in Art. 17 der Europäischen Grundrechtecharta. Der europarechtliche Enteignungsbegriff ist deutlich weiter als der verfassungsrechtliche; die Auffassung des BVerfG, mangels Güterbeschaffung liege nach deutschem Recht keine Enteignung vor, ist für die europarechtliche Bewertung irrelevant, da dort ein solches Kriterium nicht existiert. Eine derart substantielle Rechtsbeeinträchtigung, wie sie hier in Rede steht, ist aufgrund des allenfalls sehr begrenzten Gewinns an Sicherheit für die Bevölkerung wegen der geringen Risiken der Anreicherungstechnologie nicht zu rechtfertigen. Die Anforderungen der europäischen Gerichte hierzu sind hoch und werden von dem avisierten deutschen Ausstieg nicht eingehalten.

Die besondere Bedeutung der **Kernbrennstoff-Versorgung** im Rahmen der Euratom-Gemeinschaft, die der EuGH in seiner Entscheidung zur deutschen Kernbrennstoffsteuer als verbindliches Recht betont hat (Urteil v. 4.6.2015, Rs. C-5/14, Rz. 100 ff.), führt ferner dazu, dass ein deutscher Ausstieg aus der Urananreicherung einen Verstoß gegen die **Förderpflichten des Art. 192 Abs. 2 EAGV** darstellen würde. Denn danach haben die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Ziele des EAGV gefährden können. Dazu zählt nach **Art. 2 lit. d) EAGV** auch, für die regelmäßige und gerechte **Versorgung aller Benutzer** der Gemeinschaft **mit Kernbrennstoffen** Sorge zu tragen. Die restriktivere Einschätzung im Falle der Kernenergieerzeugung ist nach dieser europäischen Judikatur für die Brennstoffversorgung nicht einschlägig.

Schließlich haben auch die Beeinträchtigungen der **Warenverkehrsfreiheit** in Art. 93 EAGV und der **Niederlassungsfreiheit** in Art. 49 AEUV keine Rechtfertigung.

## II. Politische Folgewirkungen

Neben den rechtlichen Erwägungen dürfen aber vor allem die drastischen politischen Konsequenzen eines Ausstiegs aus der Urananreicherung nicht übersehen werden:

1. Ein Rücktritt vom Vertrag von Almelo würde zu einem erheblichen **Ansehensverlust Deutschlands** im Hinblick auf seine Verlässlichkeit als völkerrechtlicher Vertragspartner führen. Die anderen beteiligten Staaten an den Verträgen zur Urananreicherung gehören zu den wichtigsten internationalen Verbündeten Deutschlands in politischen und wirtschaftlichen Fragen. Ein **deutscher Sonderweg** durch einen Ausstieg

aus der gemeinsam mit diesen Ländern aufgebauten und betriebenen Urananreicherung wäre ein **fatales Signal**. Es würde weit über die Friktionen hinausgehen, die mit der einseitig verordneten und ohne Abstimmung mit den europäischen Bündnispartnern eingeleiteten „Energiewende“ verbunden waren und immer noch sind.

2. Die in Folge einer Betriebseinstellung der UAG drohende Schließung des deutschen Standorts der ETC bedeutete den **Verlust** des gesamten in Deutschland vorhandenen **Know-How** im Bereich Zentrifugentechnologie (was aber nach dem Koalitionsvertrag gerade erhalten werden soll). Mit dem Joint-Venture-Partner Orano (vormals Areva) und dem französischen Staat, wie auch den USA, kämen **weitere Stakeholder** hinzu, die von dem deutschen Ausstieg aus der Urananreicherung negativ betroffen wären; das wäre ein **Politikum ersten Ranges**. Angesichts der bei ETC und Urenco vorhandenen, streng geheimhaltungsbedürftigen Informationen würde ein einseitiger deutscher Rücktritt auch Fragen der Nichtverbreitung und des Austauschs sensibler Daten und Technologie auf.
3. Da Deutschland bei der Urananreicherung dank Urenco einer der **weltweiten Technologieführer** ist, würde ein Ausstieg zu einem erheblichen Verlust an jahrzehntelang aufgebautem Erfahrungswissen und der Abwanderung hochqualifizierter Mitarbeiter ins Ausland führen. Die **Bundesregierung** selbst ist aber **auf die Expertise** von Urenco bei höchst bedeutsamen Fragen internationaler Politik **angewiesen**. So hat sie deren Experten aufgrund ihrer „*weltweit führenden*“ Kompetenzen etwa bei den Atomverhandlungen mit dem Iran hinzugezogen, da das Auswärtige Amt „*nicht über ausreichend eigene Expertise auf diesem Gebiet verfügt*“ (Bundestags-Drucksache 18/5036). Ebenso könnten die anerkannten Safeguard-Schulungen für internationale Inspektoren zur Überwachung von Anreicherungsanlagen nicht mehr fortgesetzt werden.
4. Eine Beendigung der Urananreicherung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Brexit bedeutete zudem einen schwerwiegenden Rückschlag für die Europapolitik der Bundesregierung. Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist ein besonderes Zeichen europäischer Einheit und Solidarität. Ein deutscher Ausstieg hätte die Wirkung eines „**kleinen Dexit**“. Dies wäre Wasser auf die Mühlen derjenigen, die zu Lasten der bereits erreichten Einheit Europas nach mehr Macht und Einfluss für die Nationalstaaten verlangen. Das können all diejenigen, die einem fortschreitenden Zusammenwachsen Europas verpflichtet sind, nicht ernsthaft wollen.

### III. **Fazit**

Ein deutscher **Ausstieg** aus der Urananreicherung wäre unter Zugrundelegung einer zutreffenden Tatsachenlage **verfassungs-, europa- und völkerrechtswidrig**. Das BVerfG-Urteil zur 13. AtG-Novelle ist aus vielerlei Gründen keine Blaupause. Dabei

geht es in erster Linie nicht um die Länge einer Übergangsregelung oder die Höhe von Entschädigungen; im Kern geht es vielmehr um die Wahrung des Bestands- und Integritätsinteresses eines Unternehmens und seiner Technologie, die im Einklang mit völker- und europarechtlichen Grundlagen im Vertrauen auf die Geltungskraft unserer Rechtsordnung ins Werk gesetzt wurden. Das wiegt schwer. Dem stehen keine Belange von Gewicht gegenüber, ganz im Gegenteil: Zahlreiche Gründe jenseits juristischer Überlegungen streiten nachdrücklich dafür, von dem avisierten Ausstieg abzu- sehen. Insofern geht es nicht vorrangig um juristische Fragestellungen; die gegenwärtige Debatte ist vor allem im Begriff, Deutschland **irreparablen politischen Schaden** zuzufügen.

## **B. Keine Ausfuhrbegrenzung für Kernbrennstoffe**

In der politischen Diskussion ist zudem ein Vorschlag zur Novellierung von § 3 Abs. 3 AtG aufgekommen, wonach die Genehmigung zur Ausfuhr von Kernbrennstoffen begrenzt und von einem umfassenden Nachweis der Schadensvorsorge bei deren weiterer Verwendung abhängig gemacht wird; dabei soll der Maßstab der §§ 7 Abs. 2, 7d AtG auch auf Kernanlagen außerhalb Deutschlands angewendet werden. Der Vorschlag ist jedoch aus mehreren Gründen mit höherrangigem Recht unvereinbar:

### **I. Keine Vereinbarkeit mit Warenverkehrsfreiheit (Art. 35 AEUV, Art. 93 EAGV)**

Die Regelung des § 3 Abs. 3 AtG-E verstößt zunächst gegen die Warenverkehrsfreiheit. **Art. 35 AEUV** enthält ein allgemeines Verbot mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung. **Art. 93 EAGV** verbietet als **lex specialis** zudem alle mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse der Anlage IV, Liste A<sup>1</sup> und A<sup>2</sup> und damit auch für Bestandteile von Kernbrennstoffen. Soweit deren Ausfuhr danach unter zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen gestellt wird, liegt eine **nicht zu rechtfertigende mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung** vor.

#### **1. Kein tauglicher Rechtfertigungsgrund**

Es fehlt bereits an einem Rechtfertigungsgrund. **Erfordernisse des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes** dürfen hier nicht herangezogen werden. Ein Rückgriff auf solche allgemeinen Überlegungen, ist „**nicht mehr möglich, wenn Richtlinien die Harmonisierung der Maßnahmen vorsehen, die zur Verwirklichung des konkreten Ziels, das durch den Rückgriff auf den Rechtfertigungsgrund erreicht werden soll, erforderlich sind**“ (EuGH, Urt. v. 25.3.1996, Rs. C-5-94, Rz. 18 ff.; Urt. v. 19.3.1998, Rs. C-1/96, Rz. 47 – Hervorhebungen nur hier). Vorliegend ist der Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen bereits durch die Richtlinie 2009/71/Euratom (zuletzt geändert durch RL 2014/87/Euratom des Rates v. 8.7.2014, ABl. L 219 v. 25.7.2014, S. 42) sowie die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender

Sicherheitsnormen vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (RL 2013/59/Euratom v. 5.12.2013, ABI. L 13 v. 17.1.2014, S. 1) harmonisiert. Diese schreiben **Anforderungen für die Anlagensicherheit** vor, so dass Gründe des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden können (dazu für den Euratomvertrag: EuGH, Urt. v. 27.10.2009 Rs. C-115/08, Rz 136).

Den Mitgliedstaaten steht es zwar frei, über jene Maßgaben **hinausgehende Schutzstandards** zu etablieren, allerdings nur **beschränkt auf ihr eigenes Hoheitsgebiet** (EuGH, Urt. v. 25.3.1996, Rs. C-5/94, Rz. 60). Keinesfalls darf ein Mitgliedstaat, auch nicht als Ausgleich für eine angenommene Nichteinhaltung einschlägiger Standards in einem anderen Land, transnationale Maßnahmen ergreifen. Vielmehr „*müssen sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kontrollen in ihrem jeweiligen Gebiet gegenseitig Vertrauen entgegenbringen*“ (EuGH, Urt. v. 19.3.1998, Rs. C-1/96, Rz. 47).

Das entspricht auch im Übrigen ständiger Judikatur des EuGH, wonach die Anwendung von strengeren nationalen Standards auf Anlagen außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets als **unionsrechtswidrig** eingestuft wird (Siehe EuGH, Urt. v. 13.2.2003, Rs. C-228/00, Rz. 51 ff.; Urt. v. 13.12.2001, Rs. C-324/99, Rz. 55 ff., insb. Rz. 64).

## 2. **Fehlende Angemessenheit und Unmöglichkeit der Nachweisführung**

Unabhängig vom Fehlen eines tauglichen Rechtfertigungsgrunds ist die Regelung zudem **unverhältnismäßig**, soweit die **Darlegungs- und Beweislast** für die Genehmigungsvoraussetzungen **beim Antragsteller** liegt. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss dieser zwar Angaben zur Zusammensetzung und Menge des zu transportierenden Stoffes machen. Dagegen kann von ihm nicht der Nachweis verlangt werden, dass die Verwendung im Bestimmungsstaat mit der in der Regelung des Versandstaats vorgesehenen gleichwertig ist (EuGH, Urt. v. 16.2.2006, Rs. C-215/04, Rz. 32 f.). Mangels entsprechender Informationen handelt es sich um eine letztlich **nicht vollziehbare Regelung**, die zu ihrer Nichtigkeit führt („impossibilium nulla est obligatio“).

## II. **Verstoß gegen Förderpflicht aus Art. 192 Abs. 2 EAGV**

Hier gilt das zuvor unter A.I.7. Gesagte gleichermaßen. Die Beschränkung der Ausfuhr von Kernbrennstoffen führt dazu, dass eine hinreichende Versorgung ausländischer Kernkraftwerke und damit eine sichere Energieversorgung nicht gewährleistet ist; gerade das ist die legislative Absicht – und genau damit gefährdet Deutschland das Ziel des EAGV, alle Unternehmen mit Kernbrennstoffen zu versorgen.

### III. Verstoß gegen „Urenco-Verträge“

Auch hierzu gelten die vorstehenden Ausführungen (A.I.5.) entsprechend – und zwar sowohl was den Vertrag von Almelo als auch denjenigen von Cardiff betrifft. Bei Erschwerung der Ausfuhr von Kernbrennstoffen verstieße Deutschland als Vertragspartei gegen individualvölkerrechtliche Verpflichtungen, da entsprechende Ausfuhrbeschränkungen Auswirkungen auf die Urananreicherung in Deutschland haben.

### IV. Venire contra factum proprium

Der Vorschlag verstößt schließlich klar gegen die bisherige Haltung der Bundesregierung. So hatte sie erst im Jahr 2016 prüfen lassen, ob *„angenommen werden darf, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG [...] im Hinblick auf Sicherheitsbedenken wegen des Betriebs der drei grenznahen Kraftwerke nicht (mehr) gegeben sind“*. Das dazu eingeholte juristische Gutachten prüft ausführlich Art. 93 EAGV und kommt zur **Unvereinbarkeit mit Unionsrecht**. Dieses Ergebnis ist ohne weiteres auf die vorliegende Gesetzgebungsinitiative übertragbar, da es im Europarecht unbeachtlich ist, ob die dem *effet utile* zuwiderlaufende Maßnahme eine gesetzgeberische oder eine exekutivische ist. Die Bundesregierung hat auf die gutachtlichen Ergebnisse bereits mehrfach Bezug genommen (siehe z.B. BT-Drs. 18/12710, S. 1). Sie selbst geht damit von der Unzulässigkeit einer entsprechenden Regelung aus.

### V. Fazit

Der skizzierte Vorschlag ist aus zahlreichen Gründen offenkundig völker- und europarechtswidrig. Mit seiner Realisierung würde sich Deutschland einmal mehr ins europäische Abseits begeben.

\* \* \*

Dr. Herbert Posser ist Rechtsanwalt und Partner bei pswp, Düsseldorf. Er hat Urenco in den Genehmigungsverfahren für die UAG vertreten und berät das Unternehmen hinsichtlich der hiesigen Anträge.

**Rechtsanwälte Günther**  
Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache

**19(16)96-F**

**zur Anhörung am 17.10.18**

**15.10.2018**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michèle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
[www.rae-guenther.de](http://www.rae-guenther.de)

**15.10.2018**

00665/18 /H /st

Mitarbeiterin: Sabine Stefanato

Durchwahl: 040-278494-16

Email: [stefanato@rae-guenther.de](mailto:stefanato@rae-guenther.de)

**Phase-Out-Gesetzgebung für die Urananreicherung und die  
Brennelementefertigung in Deutschland rechtskonform möglich**

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Bundestagsaus-  
schusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 17.10.2018 zu  
dem Gesetzesentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drs: 19/964) und zu  
dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/2520)

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit

Rechtsanwälte Günther Partnerschaft  
Mittelweg 150, 20148 Hamburg

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

## **Beendigung der Urananreicherung und der Brennelementproduktion: BT-Drs. 19/964 und BT-Drs. 19/2520**

### **1. Zusammenfassung**

*Auf Grundlage einer politischen Entscheidung des Gesetzgebers ist ein Ausstieg aus der Urananreicherung und der Brennelementproduktion rechtskonform umsetzbar. Die mit der BT-Drs. 19/964 und der BT-Drs. 19/2520 angestrebte Phase-Out-Gesetzgebung ist insbesondere mit dem Grundgesetz vereinbar (2.). Europäisches Recht (3.) sowie sonstiges Völkerrecht stehen einer Ausstiegsgesetzgebung nicht entgegen (4.).<sup>1</sup>*

### **2. Ausstieg mit dem Grundgesetz vereinbar**

#### **a) Ratio der Ausstiegsnovelle 2002 übertragbar**

Auch für einen Ausstieg aus der Urananreicherung und der Brennelementproduktion kommt ein Regelungsmodell nach dem Vorbild der Atomausstiegsnovelle 2002 in Betracht. Gefordert wäre danach zunächst eine gesetzgeberische Grundentscheidung, mit der die bisherige Praxis der Urananreicherung und der Brennelementproduktion in der Bundesrepublik Deutschland beendet werden soll. Eine solche Entscheidung ist dem Gesetzgeber nicht deshalb versperrt, weil die Urananreicherung und die Brennelementproduktion als betriebliche Veranstaltungen nicht mit einem vergleichbar hohen Risikopotential verbunden sind, wie der Betrieb von Kernkraftwerken.

#### **b) Regelungsansatz**

Implementiert werden könnte zunächst eine klare gesetzliche Regelung in § 7 Abs. 1 AtG, wonach zukünftig nicht nur für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtG), sondern auch für Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen keine Genehmigungen mehr erteilt werden dürfen. Der Vorschlag unter Art. 1 Nr. 1 a) in der Drs. 19/964 ist zielführend.

---

<sup>1</sup> Die nachstehenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf einem Kurzgutachten, das der Unterzeichnende im Auftrag von Greenpeace e.V. erstellt und am 26. April 2017 vorgelegt hat <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20170509-greenpeace-gutachten-ausstieg-uran-brennelemente.pdf>

c) Befristung

Die Beendigung des Betriebs kann nach dem Vorbild der Ausstiegsnovelle 2002 auch für die derzeit in Deutschland betriebenen Anlagen der Urananreicherung sowie der Brennelementeproduktion durch eine Befristung der vorliegenden Genehmigung umgesetzt werden, wie das auch in Art. 1 Nr. 1 b) in der Drs. 19/964 vorgesehen ist. Befristungen können auch die Funktion einer Übergangsfrist übernehmen, die sich als Verhältnismäßigkeitsausgleich empfehlen könnte. Übergangsfristen können zudem die Vermeidung von Entschädigungszahlungen bewirken (dazu unten).

d) Keine Enteignung, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmung

Die Umsetzung eines solchen Regelungsansatzes wäre nach dem inzwischen erreichten Stand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG, sondern vielmehr eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums müssen einen legitimen Zweck verfolgen und unterliegen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Wenn Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums – ohne einer Güterbeschaffung zu dienen – mit dem Entzug konkreter Eigentumspositionen verbunden sind, bedürfen sie nach der Leitentscheidung des BVerfG vom 06. Dezember 2016<sup>2</sup> zusätzlich regelhaft eines Verhältnismäßigkeitsausgleichs in Form von Übergangsregelungen oder Entschädigungszahlungen.

e) Legitimer Zwecke gegeben

Der grundlegende Ansatz der deutschen Ausstiegsgesetzgebung, wegen der Risiken, die mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie verbunden sind, den weiteren Einsatz von Kernanlagen nur noch für einen Zeitraum zu tolerieren, der für deren Substituierbarkeit durch eine „risikoärmere Energieversorgung“ erforderlich ist, steht grundsätzlich auch für die Urananreicherung sowie Brennelementeproduktion als legitimer Zweck für einen Ausstieg zur Verfügung. Es ist nicht erforderlich, dass der Betrieb dieser Anlagen selbst eine Hochrisikotechnologie darstellen muss. Es genügt, dass der Betrieb dieser Anlagen die Fortsetzung des Betriebs von Kernreaktoren weltweit fördert und damit mittelbar auch das Territorium der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich entschieden, diese Risiken nicht mehr hinnehmen zu wollen. Diese Grundentscheidung wird durch einen Ausstieg aus der Urananreicherung und der Brennelementeproduktion lediglich komplettiert.

---

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 –, juris, NJW 2017, 217-242.

Die Urananreicherung und die Brennelementproduktion sind zudem mit weiteren erheblichen Risiken und ungelösten Problemen verbunden. Dazu zählen etwa Proliferationsgefahren sowie Gefahren im Zusammenhang mit terroristischen Angriffen. Anzuführen sind zudem die mit diesen Technologien verbundenen Entsorgungsprobleme. Sie stellen ebenfalls einen legitimen Zweck für die Beendigung dar, denn die Fortsetzung dieser Technologien ist mit der Entstehung weiterer erheblicher Abfallmengen verbunden. In Ansehung dieser Risiken und der ungelösten Abfallprobleme sowie unter Berücksichtigung des in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Dezember 2016 anerkannten Einschätzungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers kann von dem Vorliegen legitimer Gründe für einen Ausstieg aus der Urananreicherung und der Brennelementproduktion ausgegangen werden.

f) Phase-Out-Gesetzgebung wäre auch verhältnismäßig

Eine Ausgestaltung des Ausstiegs aus der Urananreicherung und der Brennelementproduktion nach dem Modell des Atomausstiegs 2002 im Wege einer Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums wäre nach dem erreichten Stand der Rechtsprechung auch verhältnismäßig. Unter den Gesichtspunkten der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Die Zumutbarkeit kann durch die Bemessung einer ausreichenden Frist bis zum Erlöschen der Genehmigungen oder – falls ein schneller Ausstieg angestrebt wird – auch durch zusätzliche Entschädigungszahlungen gewährleistet werden.

g) Zur Bemessung von Übergangsfristen

Bei der Bemessung von Übergangsfristen kommt der bisher möglichen Amortisierung des von den Betreibern eingesetzten Kapitals erhebliche Bedeutung zu. Je länger schon die Ausnutzung einer Genehmigung möglich war und je mehr sich demgemäß eine Anlage bereits amortisiert hat, desto weniger ist die Genehmigung vor gesetzgeberischen Eingriffen geschützt und desto kürzer können Übergangsfristen bemessen werden. Eine angemessene Abwicklungsfrist von 1 bis 3 Jahren ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung allerdings in jedem Fall anzuerkennen. Werden diese Grundsätze beachtet, könnte die Bundesrepublik Deutschland entschädigungsfrei aus der Urananreicherung und der Brennelementproduktion aussteigen.

h) Entschädigungszahlungen

Wollte der Gesetzgeber schneller aus der Urananreicherung und der Brennelementproduktion in der Bundesrepublik Deutschland aussteigen, als nach einer zuzubilligenden Übergangsfrist (siehe unter g)) möglich wäre, könnte die Zumutbarkeit eines „beschleunigten“ Ausstiegs ggfs. auch durch Entschädigungszahlungen gewährleistet werden. Der hierdurch zu bewirkende Ausgleich

braucht nur das zur Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß erreichen und muss keinesfalls dem vollen Wertersatz entsprechen.

i) Auch im Übrigen keine verfassungsrechtliche Bedenken

Auch im Übrigen lägen, wie vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die 13. AtG Novelle entschieden, keine sonstigen Verfassungsverstöße vor. Art. 12 GG ist zwar berührt, wird aber nicht verletzt. Ein konkretes Berufsbild des Urananreicherers bzw. des Brennelementeerzeugers ist nicht zu erkennen. Nach den einschlägigen verfassungsrechtlichen Präjudizien, vor allem nach der Entscheidung vom 06.12.2016 zur 13. AtG Novelle, käme es auch insoweit allein auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung an, die sich in Parallelität zu Art. 14 GG zu vollziehen hätte. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist danach nicht zu erkennen. Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) vor.

### **3. Vereinbarkeit mit Europarecht**

Die Grundfreiheiten des EURATOM-Vertrages (EAGV) und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können einer solchen Kompletierung des Deutschen Atomausstiegs nicht entgegengehalten werden. Europäische Grundrechte stellen für ein Phase-Out ebenfalls kein Hindernis dar.

a) EAGV schließt einem Ausstieg nicht grundsätzlich aus

Die zum Teil früher vertretene Auffassung, der Förderzweck des EURATOM-Vertrags stehe einer Beendigung der Atomkraftnutzung entgegen, ist unzutreffend und wird heute auch – soweit ersichtlich – nicht mehr vertreten. Die Atomgemeinschaft verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Atomkraftwerke, Urananreicherung oder Brennelementefertigung zu betreiben.

b) Abgrenzung zwischen EAGV und AEUV

Nach herrschender Meinung besteht zwischen EAGV und AEUV grundsätzlich ein Vorrangverhältnis zugunsten des EAGV. Danach geht der EURATOM-Vertrag als *lex specialis* grundsätzlich dem AEUV vor. Der AEUV kann als *lex generalis* zum Zuge kommen, wenn es keine speziellere Regelung im EAGV gibt. Soweit von einer möglichen Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit ausgegangen wird, hat die Prüfung danach grundsätzlich bei Art. 93 EAGV anzusetzen.

c) Keine Verletzung der Warenverkehrsfreiheit

Legt man als Maßstab Art. 93 EAGV zugrunde, wäre das angestrebte Phase-Out nicht zu beanstanden. Zwar wird durch das Phase-Out mittelbar auch eine mögliche Ausfuhr von angereichertem Uran und in Deutschland gefertigten Brennelementen unterbunden. Eine Verletzung von Art. 93 EAGV läge aber trotzdem nicht vor, denn die angestrebte Maßnahme (Ausstieg aus der Urananreicherung und der Brennelementeproduktion) wirkt unterschiedslos und nicht diskriminierend. Ausländische Unternehmen werden nicht schlechter behandelt als inländische.

d) Phase-Out der Urananreicherung als mögliche Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit

Sollte bei der Urananreicherung der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der „Erbringung von Dienstleistungen im Kernbrennstoffkreislauf“<sup>3</sup> liegen, wäre möglicherweise auch die Dienstleistungsfreiheit einschlägig. Dass es sich so verhalten könnte, legt auch der Vertrag von Cardiff nahe, in dessen Erwägungsgründen das Übereinkommen u.a. mit der „Erkenntnis“ begründet wird, „dass die Anreicherung von Uran eine Dienstleistungstätigkeit darstellt“<sup>4</sup>.

Bezüglich Beeinträchtigungen der Dienstleistungsfreiheit fehlt es an einer abschließenden Regelung im EAGV, sodass auf den AEUV abzustellen wäre. Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit wären deshalb am Maßstab von Art. 56, 57 AEUV zu messen mit der Folge, dass eine nicht diskriminierende mitgliedstaatliche Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit vorläge, die nicht zu beanstanden wäre, weil sie inländische wie ausländische Dienstleister gleichermaßen beträfe. Zudem ließe sich eine Ausstiegsentscheidung auch durch zwingende Gründe des allgemeinen Interesses rechtfertigen und wäre auch verhältnismäßig.

e) Kein Verstoß gegen Europäische Grundrechte

Geht man von der Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte aus, wofür gute Argumente auch im Geltungsbereich des EAGV sprechen, läge auch hierin kein Hindernis. Erörterungsbedürftig wäre insoweit allein die Frage, ob eine Enteignung i.S.v. Art 17 Abs. 1 Satz 2 GRC (Grundrechtecharta) vorliegen könnte. Das ist nicht der Fall. Eine Enteignung im Sinne eines finalen Zugriffs auf Sacheigentum liegt ersichtlich nicht vor. Auch eine *de facto*-Enteignung ist

---

<sup>3</sup> Das legt eine Internet-Quelle, <https://web2.cylex.de/firma-home/urengo-deutschland-gmbh-5240055.html>, nahe: „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Isotopentrennung sowie Erbringung von Dienstleistungen im Kernbrennstoffkreislauf und Errichtung und Betrieb von Anlagen zu diesem Zweck. -Beteiligung an inländischen und ausländischen Gesellschaften, die solche Dienstleistungen erbringen oder entsprechende Anlagen betreiben oder entwickeln oder das gewonnene know-how anderweitig verwerten. -Vertrieb auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft. (...)“

<sup>4</sup> BGBl. Teil II, 2006, S. 610

nicht zu erkennen, denn es besteht weiterhin die Möglichkeit einer abweichenden Nutzung von Immobilienvermögen und sonstiger Vermögensgegenstände sowie deren Veräußerung.

**4. Völkerrechtliche Begleitvereinbarungen stehen Ausstieg aus der Urananreicherung nicht entgegen**

a) Vertrag von Almelo

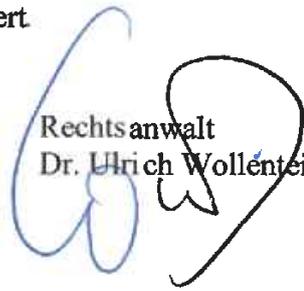
Der zwischen Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien und Nordirland geschlossene Vertrag von Almelo über die „Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherter Urans“ von 1971 steht grundsätzlich einem Ausstieg aus der Urananreicherung entgegen, solange er die Bundesrepublik verpflichtet. Ein ernsthaftes Hindernis besteht insoweit allerdings nicht. Denn nach Art. 15 des Vertrages kann die Bundesrepublik Deutschland nach einem Zeitraum von 10 Jahren, der bereits abgelaufen ist, binnen eines Jahres von dem Übereinkommen zurücktreten. Die Bundesrepublik Deutschland müsste also vor der nationalstaatlichen Implementierung einer Ausstiegsgesetzgebung zunächst den Rücktritt von dem Vertrag von Almelo erklären. Nach einem Rücktritt ist die Bundesrepublik Deutschland lediglich verpflichtet, sofort über eine Regelung der Folgen des Rücktritts zu verhandeln.

b) Verträge von Washington, Cardiff und Paris modifizieren Rücktrittsrecht nicht

Auch die späteren völkerrechtlichen Verträge hebeln das in dem Vertrag von Almelo vereinbarte Rücktrittsrecht nicht aus. Soweit diese Verträge im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bau und Betrieb einer Urananreicherungsanlage in den USA stehen, werden Vereinbarungen mit den USA ausdrücklich nur im Rahmen der geltenden Verträge und ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften (Art. 2 des Vertrages von Washington<sup>5</sup>; Art 2 Abs. 1 a) des Vertrages von Paris) getroffen. Eine Modifizierung des Rücktrittsrechts, wie es im Vertrag von Almelo verbürgt ist, ist damit danach nicht verbunden. Dasselbe gilt auch für den Vertrag von Cardiff, aus dessen Art. 2 Abs. 8 sich unmissverständlich ergibt, dass das Abkommen von Cardiff die Durchführung des Vertrages von Almelo nicht behindert.

Hamburg, den 15. Oktober 2018

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit



---

<sup>5</sup> BGBl, Teil II, 1994, 3576



**Deutscher Bundestag**  
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
 und nukleare Sicherheit  
  
 Ausschussdrucksache  
**19(16)96-A**  
  
 zur Anhörung am 17.10.18  
  
 08.10.2018

Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht, Finanz- und Steuer-  
recht

Universitäts-Professor  
Dr. Joachim Wieland

8. Oktober 2018  
Jw/cb

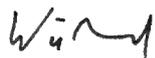
**Schriftliche Stellungnahme**  
  
**zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung**  
  
**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**  
  
**des Deutschen Bundestags**  
  
**am 17. Oktober 2018**

Gegenstand der Anhörung werden der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“, BT-Drucksache 19/964 und der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe“, BT-Drucksache 19/2520 sein. Zu dem Gesetzentwurf und zu dem Antrag nehme ich aus verfassungsrechtlicher Sicht Stellung.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur Beendigung des Betriebs von Anlagen zur Urananreicherung und zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten zum 31. Dezember 2022 ist verfassungsrechtlich zulässig. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürften sowohl die Betreibergesellschaft der Urananreicherungsanlage Gronau als auch die Betreibergesellschaft der Brennelementefertigungsanlage in Lingen als grundrechtsfähig anzusehen sein, obwohl sie Tochtergesellschaften von Muttergesellschaften sind, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen

Postfach 14 09 · 67324 Speyer  
 Freiherr-vom-Stein-Str. 2 · 67346 Speyer  
 Telefon: ++49(0)6232-654-355  
 Sekretariat: ++49(0)6232-654-353  
 Telefax: ++49(0)6232-654-127  
 E-Mail: [wieland@dhv-speyer.de](mailto:wieland@dhv-speyer.de)  
 Internet: [www.dhv-speyer.de](http://www.dhv-speyer.de)

Union beherrscht werden. Für das Bundesverfassungsgericht ist insoweit entscheidend, dass die Tochtergesellschaften sich auf die Grundfreiheiten ihrer Muttergesellschaften berufen könnten (BVerfGE 143, 246, 312 ff., Rn. 182 ff.). Die Befristungsregelung würde zwar keine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG, wohl aber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellen, die verhältnismäßig sein muss. Legitimer Zweck der Regelung ist der Schutz des Lebens und der Umwelt vor den Risiken der Kernenergienutzung. Zwar findet in den betroffenen Anlagen keine Kernspaltung statt, es besteht aber ein Risiko der Freisetzung von Kernbrennstoffen. Es wäre ein legitimes Ziel des Gesetzgebers, das Entstehen radioaktiver Abfälle und die Transporte von Kernbrennstoffen in Deutschland zu reduzieren. Zur Erreichung des legitimen Ziels ist die Befristung geeignet. Ein milderer, gleich sicheres Mittel ist nicht ersichtlich. Die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums ist den betroffenen Gesellschaften angesichts der Risiken der Nutzung der Kernenergie auch zumutbar, zumal § 58a AtomG in der Fassung des Entwurfs wegen des Erlöschens seiner Betriebsberechtigung eine angemessene Entschädigung in Geld vorsieht, wenn und soweit schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit den Interessen der Allgemeinheit erfordern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es zuerst eine politische Entscheidung des Gesetzgebers, ob und unter welchen Bedingungen er eine Hochrisikotechnologie wie die friedliche Nutzung der Kernenergie zulässt. Der Gesetzgeber darf diese Entscheidung wesentlich auch von der Akzeptanz dieser Technologien der Gesellschaft abhängig machen. Insoweit ist er nicht grundsätzlich gehindert, eine ursprünglich zugunsten der Nutzung der Kernenergie getroffene Entscheidung für die Zukunft zu ändern, selbst wenn keine substantiellen neuen Erkenntnisse über deren Gefährlichkeit und Beherrschbarkeit vorliegen. Für die Zumutbarkeit der Befristung auch mit Blick auf die Eigentumsgarantie spricht vor allem die Schutzpflicht des Gesetzgebers für Leben und Gesundheit der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.



Wieland